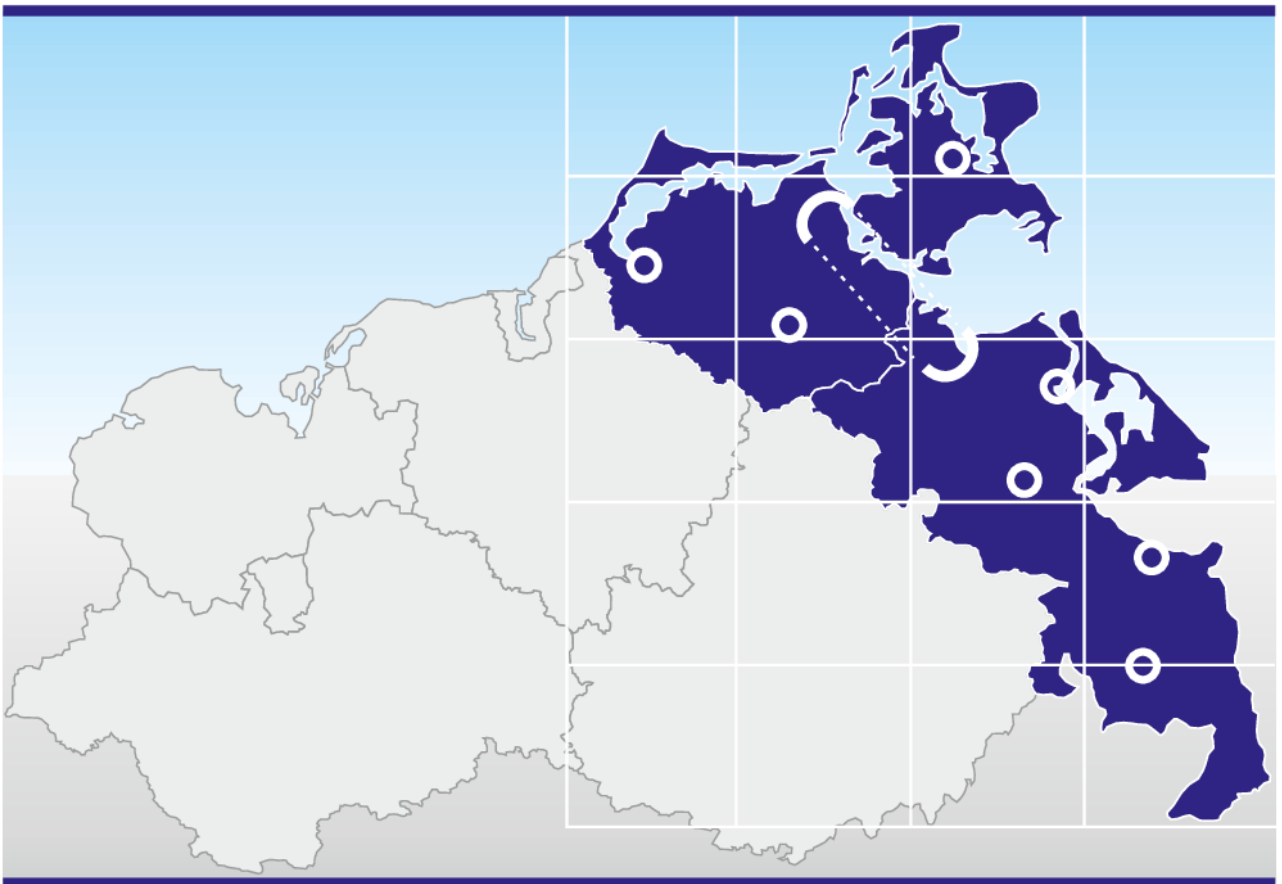


Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Erster Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

Erster Entwurf 2024

zur Gesamtfortschreibung des

Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Vorpommern

Stand: Juli 2024

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Telefon: 0385 / 588-89200
Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Druck: Dokuservice Knoll GmbH

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Regionalen Planungsverband Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument stellt einen ersten Arbeitsentwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) dar. Es wurde durch die Gremien des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beraten und bildet die Grundlage für eine frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz). Die bislang getroffenen Festlegungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem wird davon ausgegangen, dass enthaltene Regelungsabsichten im Rahmen der Beteiligungsverfahren erneut zur Diskussion gestellt und angepasst werden.

Die mit Veröffentlichung dieses Dokumentes eingeleitete erste Stufe des Beteiligungsverfahrens soll der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit geben, sich zu den Festlegungen und Begründungen zu äußern. Die Stellungnahmen werden anschließend einer Abwägung zugeführt. Im Ergebnis wird der Entwurf überarbeitet und für ein zweites Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt (vgl. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Verbindlichkeit soll das neue RREP VP durch eine entsprechende Rechtsverordnung der Landesregierung spätestens zum Jahresende 2027 erlangen.

Inhalt

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	LEITLINIEN EINER NACHHALTIGEN REGIONALENTWICKLUNG	5
3.	RAUMSTRUKTUR UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG	7
3.1	Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge.....	7
3.2	Zentrale Orte	8
3.2.1	Ober- und Mittelzentren.....	8
3.2.2	Grundzentren	9
3.3	Raumkategorien.....	16
3.3.1	Ländliche Räume	16
3.3.2	Ländliche Gestaltungsräume	18
3.3.3	Stadt-Umland-Räume	24
3.4	Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze	25
4.	SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG.....	27
4.1	Siedlungsentwicklung.....	27
4.2	Wohnbauflächenentwicklung.....	28
4.3	Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung.....	29
4.3.1	Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regionaler Bedeutung	29
4.3.2	Einzelhandelsgroßprojekte	31
4.4	Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke	35
4.5	Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei	37
4.6	Tourismusedwicklung und Tourismusräume.....	41
4.7	Kultur und Kulturlandschaften	45
5.	INFRASTRUKTURENTWICKLUNG.....	50
5.1	Verkehr	50
5.1.1	Mobilität und Erreichbarkeit	50
5.1.2	Infrastruktur und Verkehrsträger.....	51
5.2	Kommunikationsinfrastruktur	56
5.3	Energie	57
5.4	Bildung und soziale Infrastruktur	71
5.4.1	Bildung	71
5.4.2	Gesundheit	71
5.4.3	Soziales	72
5.4.4	Sport.....	73

6.	NATURRAUMENTWICKLUNG	74
6.1	Umwelt- und Naturschutz.....	74
6.1.1	Landschaft.....	76
6.1.2	Gewässer.....	78
6.1.3	Boden, Fläche, Klima und Luft	80
6.2	Küsten- und Hochwasserschutz	82
7.	PLANERISCHE GESTALTUNG UNTER DER ERDOBERFLÄCHE.....	87
7.1	Unterirdische Raumordnung.....	87
7.2	Ressourcenschutz Trinkwasser	87
7.3	Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	89

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Regelungen zur Festlegung von Grundzentren	9
Abbildung 2: Zentrale Orte.....	15
Abbildung 3: Ländliche Räume.....	17
Abbildung 4: Regionale Ländliche Gestaltungsräume	20
Abbildung 5: Stadt - Umland - Räume	24
Abbildung 6: Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume.....	39
Abbildung 7: Ausnahmen von Programmsatz (3), Wertzahl ≥ 50	40
Abbildung 8: Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume	44
Abbildung 9: Bedeutsame Gutslandschaften (BGL)	49
Abbildung 10: Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs von 50 cm in der Planungsregion .	85
Abbildung 11: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	88
Abbildung 12: Konfliktkarte Trinkwasserversorgung.....	88
Abbildung 13: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)	91
Abbildung 14: Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)	91
Tabelle 1: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche.....	10
Tabelle 2: Kriterien für die Ausweisung Regionaler LGR.....	21

1. Einführung

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) sind verbindliche Planungsinstrumente, die auf regionaler Ebene die räumliche Entwicklung steuern und koordinieren. In den RREP werden dazu Programmsätze geordnet nach Themen formuliert, bei denen zwischen Zielen und Grundsätzen zu unterscheiden ist. Sie entfalten eine Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie von Personen des Privatrechts.

- Die **Ziele der Raumordnung** sind räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten. Sie sind mit einem **(Z)** gekennzeichnet.
- Die **Grundsätze der Raumordnung** sind einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Rechtsverbindlichkeit erlangen auch die zeichnerischen Festlegungen auf der Grundkarte im Maßstab 1:100 000, soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten:

- In den **Vorranggebieten** sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hingegen ausgeschlossen, sofern sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind. Die Vorranggebiete besitzen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.
- In den **Vorbehaltsgebieten** ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete besitzen den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Die textlich dargestellten Programmsätze und räumlich bestimmten Festlegungen auf der Karte sollen über einen mittelfristigen Zeitraum die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes regeln. Die Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht unmittelbar an der Rechtsverbindlichkeit teil, helfen jedoch, die Intention des Planerstellers bei Aufstellung von Zielen und Grundsätzen nachzuvollziehen sowie die Festlegungen richtig auszulegen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bilden das:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 05. Mai 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufstellung der RREP an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Für die Planungsregion Vorpommern, bestehend aus den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen, übernimmt der Regionale Planungsverband Vorpommern diese Aufgabe.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) wurde zuletzt im Jahr 2010 fortgeschrieben. Mit der rechtsverbindlichen Zweiten Änderungen des RREP VP im Jahr 2023 wurden textliche und kartografische Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie angepasst. Die übrigen Festlegungen des RREP VP 2010 gelten bis heute fort. Das Erfordernis zur Fortschreibung ergibt sich einerseits aus der Verpflichtung, die Inhalte der Raumordnungspläne alle zehn Jahre zu überprüfen, andererseits aus den Vorgaben des 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Demnach ist der Regionale Planungsverband in der Pflicht, die Festlegungen aus der Zweiten Änderungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie zu prüfen und neue Vorranggebiete für Windenergie bis 2027 rechtsverbindlich auszuweisen.

Seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2011 gehören auch die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz zur Planungsregion Vorpommern. Für beide Ämter galten mit Ausnahme der Festlegungen aus der Zweiten Änderungen des RREP VP zum Thema Wind die übrigen Festlegungen aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011 fort. Im Zuge der Gesamtfortschreibungen wird die getrennte Betrachtung aufgehoben.

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

Der Entwicklung der Planungsregion Vorpommern werden folgende Leitlinien zugrunde gelegt.

1. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen ist grundsätzliches Anliegen der Regionalplanung.
2. Die Region Vorpommern wird sich an den Klimawandel anpassen. Sie leistet ihren Beitrag, um dem Klimawandel aktiv entgegenzuwirken.
3. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region werden bewahrt und entwickelt.
4. Die Erzeugung und Nutzung von Energie insbesondere aus regenerativen Quellen soll vorangetrieben werden, damit in Zukunft die Planungsregion davon profitiert. Die Energiewende wird versorgungssicher sowie umwelt- und sozialverträglich gestaltet.
5. Vorpommern verfolgt eine aktive Siedlungsentwicklung. Dabei sind sowohl die ländliche als auch die städtische Entwicklung so zu gestalten, dass die Lebensqualität erhalten und gesteigert wird sowie Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Die Hansestädte Greifswald und Stralsund entwickeln sich als gemeinsames Oberzentrum, für deren Einzugsbereiche jeweils die Einwohnerzahlen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen zugrunde liegen. Die Grund- und Mittelzentren in Vorpommern haben Bestand und werden weiter gestärkt.

6. Die Rahmenbedingungen werden so gestaltet, dass sich Unternehmen ansiedeln und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ausbauen können. Der Ausbau Vorpommerns als Hochtechnologieregion wird durch die Verknüpfung von Wirtschafts- und Wissenschaftspotenzial forciert.
Die Landwirtschaft braucht Flächen. Sie ist ein zentrales Element für die Ernährungswirtschaft. Sie muss sich klimafreundlich, kreislaforientiert und strukturell angepasst entwickeln.
7. Die kooperative Entwicklung im südlichen Ostsee-Verflechtungsraum wird mit der Entwicklung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin unterstützt. Die Zusammenarbeit mit den Metropolen Berlin und Hamburg wird fortgeführt.
8. Die Region Vorpommern wird als nachhaltige Tourismusregion weiterentwickelt. Dabei steht der qualitative Ausbau im Vordergrund. In den ländlichen Räumen des vorpommerschen Festlands und in den Städten werden weitere Tourismuspotenziale erschlossen.
9. Die Verkehrsverbindungen in der und in die Region werden zu leistungsfähigen, funktionalen und umweltgerechten Verkehrssystemen ausgebaut und weiterentwickelt. Alternative Mobilitätsformen werden unterstützt.

10. In der Planungsregion Vorpommern wird flächendeckend eine leistungsfähige Dateninfrastruktur geschaffen. In allen Bereichen werden die Möglichkeiten zur Digitalisierung umfassend genutzt.
11. Die soziale, kulturelle und technische Infrastruktur der Daseinsvorsorge wird gesichert und weiterentwickelt. In der Region wird ein modernes Netz von Bildungseinrichtungen mit dem Ziel der Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Aus- und Weiterbildung bei Wahrung und Ausbau der Bildungsangebote sowie der Bildungsstandorte entwickelt. Der Bevölkerung wird ein umfassender Zugang zu infrastrukturellen Einrichtungen ermöglicht.
12. Die vielfältige Kulturlandschaft der Region mit ihren prägenden Merkmalen wird langfristig gesichert und weiterentwickelt.

3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung

3.1 Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge

- (1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels angemessen berücksichtigen. Sie sollen so gestaltet werden, dass Risiken des demographischen Wandels vermindert und dessen Chancen aufgegriffen werden.
- (2) Allen soll in allen Teilräumen eine gleichberechtigte, diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dazu ist eine bedarfsgerechte Versorgung aller mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Begründung

Der demographische Wandel bleibt eine zentrale Herausforderung für die Entwicklung der Planungsregion Vorpommern. Dabei ist der demographische Wandel in Vorpommern nichts Ungewöhnliches. Er ist eingebettet in eine Entwicklung, die sich überall in den neuen Bundesländern und in Deutschland insgesamt vollzieht. Die 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2040 gibt einen Ausblick auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung. Dabei wird für die vorpommerschen Landkreise ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert, der für Vorpommern-Rügen bei ca. 6 % und für Vorpommern-Greifswald bei ca. 12 % liegen könnte. Der Bevölkerungsrückgang wird wesentlich durch einen Überschuss an Sterbefällen bedingt. Dieser wird nur teilweise durch Zuwanderung kompensiert. Sollte sich durch die aktuellen Entwicklungen der Wanderungssaldo positiver gestalten als für die Prognose angenommen, könnte dies den Rückgang der Bevölkerungszahl verringern. Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich stark verändern. Einem Rückgang der Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 65 Jahren steht eine deutliche Zunahme der über 65-Jährigen gegenüber. Daraus ergibt sich eine Verringerung des Erwerbsfähigenpotenzials.

Bevölkerungsrückgang und Überalterung im Zuge des demographischen Wandels werden dazu führen, dass im Spannungsfeld zwischen Kosten, Auslastung und Erreichbarkeit von Einrichtungen passgenaue Lösungen für die einzelnen Teilräume entwickelt werden müssen. Wegen der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen wird es immer anspruchsvoller, eine Grundversorgung mit öffentlichen Leistungen auch in bevölkerungsarmen ländlichen Räumen und ländlichen Gestaltungsräumen zu gewährleisten. Um die Grundversorgung langfristig zu sichern, sind die Leistungen vorrangig in zentralen Orten zu bündeln. Damit wird auch die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte langfristig gesichert. Zur Ergänzung können mobile Angebote und Dienste die Versorgung in der Fläche unterstützen. Die Bereitstellung von Mobilitätsangeboten ist wichtig, um eine gesellschaftliche Teilhabe in allen Räumen zu ermöglichen.

Die konkrete Umsetzung der Entwicklungen in den Bereichen der Daseinsvorsorge erfolgt in den jeweiligen Fachkapiteln zu Bildung, sozialer Infrastruktur, technischer Infrastruktur und Verkehr.

3.2 Zentrale Orte

3.2.1 Ober- und Mittelzentren

- (1) Stralsund und Greifswald sind gemeinsam das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. **(Z)**
- (2) Das Oberzentrum Stralsund - Greifswald soll als überregional bedeutsamer Wirtschafts- und Infrastrukturstandort gestärkt und weiterentwickelt werden. Es versorgt die Bevölkerung seines Oberbereiches mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Seine Funktion als Forschungs-, Bildungs- und Kulturstandort soll ausgebaut werden. Das Oberzentrum soll Entwicklungsimpulse auf die gesamte Region ausstrahlen.
- (3) Die Städte Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sind Mittelzentren. **(Z)**
- (4) Die Mittelzentren versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs. Sie sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden.
- (5) Die Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. In den Mittelzentren sollen vielfältige Bildungs- und Kulturangebote gesichert und ausgebaut werden.

Begründung

Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Den Oberzentren sind Oberbereiche als Verflechtungsbereiche zugeordnet. Der Oberbereich des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald ist nicht mit den Grenzen der Planungsregion Vorpommern identisch. Die Mittelbereiche Ueckermünde und Pasewalk liegen in der Planungsregion, sind aber dem Oberbereich Neubrandenburg zugeordnet. Darüber hinaus liegt der Mittelbereich Ribnitz-Damgarten in der Planungsregion Vorpommern, ist aber dem Oberbereich Rostock zugeordnet.

Die Festlegung der Mittelzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Darüber hinaus haben die Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales eine große Bedeutung. Die Mittelzentren tragen wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume bei.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern setzt sich dafür ein, dass die beiden Nahbereiche Jarmen und Loitz dem Mittelbereich Greifswald zugeordnet werden. Durch die im Jahr 2011 durchgeführte Kreisgebietsreform gehören die beiden Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz zum Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Kreisstadt Greifswald. Seitdem haben sich die Beziehungen der Gemeinden zu Greifswald weiterentwickelt.

3.2.2 Grundzentren

(1) Bad Sülze, Barth, Binz, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Franzburg / Richtenberg, Garz/Rügen, Gützkow, Heringsdorf, Jarmen, Löcknitz, Loitz, Lubmin, Marlow, Penkun, Putbus, Sagard, Samtens, Sassnitz, Sellin / Baabe, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Tribsees, Zingst und Zinnowitz sind Grundzentren (festgelegt gemäß den Regelungen in Abbildung 1). (Z)

(2) Für die Grundzentren sind Nahbereiche festgelegt (vgl. Tabelle 1). Grundzentren versorgen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des Grundbedarfs. (Z)

Als Vorrangstandorte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen sie langfristig entwickelt und gesichert werden.

(3) Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden. Eine angemessene Erreichbarkeit soll sichergestellt werden.

Begründung

Zentrale Orte dienen der Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, von Wohnfunktionen und Verwaltungseinrichtungen. Gleichzeitig sind sie wichtige wirtschaftliche Zentren.

Zentrale Orte übernehmen Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Die Ausstattung der Zentralen Orte orientiert sich an der Tragfähigkeit des jeweiligen Verflechtungsbereiches.

Standort der zentralörtlichen Funktionen ist grundsätzlich der Gemeindehauptort. Die Gemeindehauptorte sind in Tabelle 1 benannt.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern gelten für die Festlegung von Grundzentren folgende Regelungen:

Abbildung 1: Regelungen zur Festlegung von Grundzentren

- ein größerer geschlossener Siedlungskern mit umfangreichen Einrichtungen des Grundbedarfs
- Bevölkerungsstand ab ca. 2 000 Einwohnern in der Gemeinde
- in Stadt - Umland - Räumen: 5 000 Einwohner in der Gemeinde
- Nahbereich ab ca. 5 000 Einwohnern

Grundzentren sollen vor allem Versorgungsaufgaben für ihre Verflechtungsbereiche erfüllen. Sie sind neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen. Jedem Grundzentrum wird gemeindeflächenscharf ein Nahbereich zugeordnet.

Das Grundzentrum Penkun besitzt aufgrund der geographischen Randlage eine Sonderstellung im Zentrale-Orte-System der Planungsregion Vorpommern. Das Gemeindegebiet grenzt im Osten, Süden und Westen an das Land Brandenburg an. Der in Tabelle 1 dargestellte Nahbereich bildet daher nur einen Bruchteil des realen Einzugsgebietes ab. So bleiben die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden Casekow, Brüssow, Tantow, Mescherin und Randowtal mit ihren ca. 6.200 Einwohnern (Stand: 31.12.2022) in der statistischen Betrachtung unberücksichtigt. Die tatsächliche Versorgungsfunktion der Stadt Penkun u.a. im Bereich Medizin (Hausärzte, Physiotherapien, Apotheke, Tierarzt)

oder bei den Waren des täglichen Bedarfs erstreckt sich jedoch über die Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus. Offensichtlich wird die zentralörtliche Funktion für die gesamte Region bei der Ländergrenzen übergreifenden Beschulung in den Bildungseinrichtungen der Stadt, die durch den Schullastenausgleich auch auf gesetzlicher Ebene geregelt ist.

Tabelle 1: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Einwohner: Stand 31.12.2022; Gebietsstand 31.12.2022 (GHO = Gemeindehauptort)

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
Oberbereich Stralsund - Greifswald 366.215 Einwohner						
Stralsund			108.143	83.452	Stralsund (GHO)	59.363
					Altefähr	1.290
					Altenpleen	1.006
					Elmenhorst	717
					Groß Kordshagen	320
					Groß Mohrdorf	755
					Klausdorf	690
					Kramerhof	1.905
					Lüssow	794
					Niepars	2.511
					Pantelitz	919
					Preetz	1.031
					Prohn	2.141
					Steinhagen	2.691
					Sundhagen	5.339
Wendorf	859					
Zarrendorf	1.121					
		Franzburg / Richtenberg		5.436	Franzburg (GHO)	1.367
					Richtenberg	1.351
					Jakobsdorf	469
					Millienhagen-Oebelitz	327
					Velgast	1.697
					Weitenhagen	225
		Barth		12.720	Barth (GHO)	8.777
					Divitz-Spoldershagen	468
					Fuhlendorf	820
					Karnin	216
					Kenz-Küstrow	536
					Löbnitz	598
					Lüdershagen	572
					Pruchten	733
		Zingst		6.535	Zingst (GHO)	3.173
					Born a. Darß	1.130
					Prerow	1.492
					Wieck a. Darß	740
	Bergen auf Rügen		63.667	20.066	Bergen a. Rügen (GHO)	13.689
					Buschvitz	236
					Insel Hiddensee	1.010
					Kluis	408
					Neuenkirchen	279
					Parchtitz	748
					Patzig	442
					Ralswiek	255

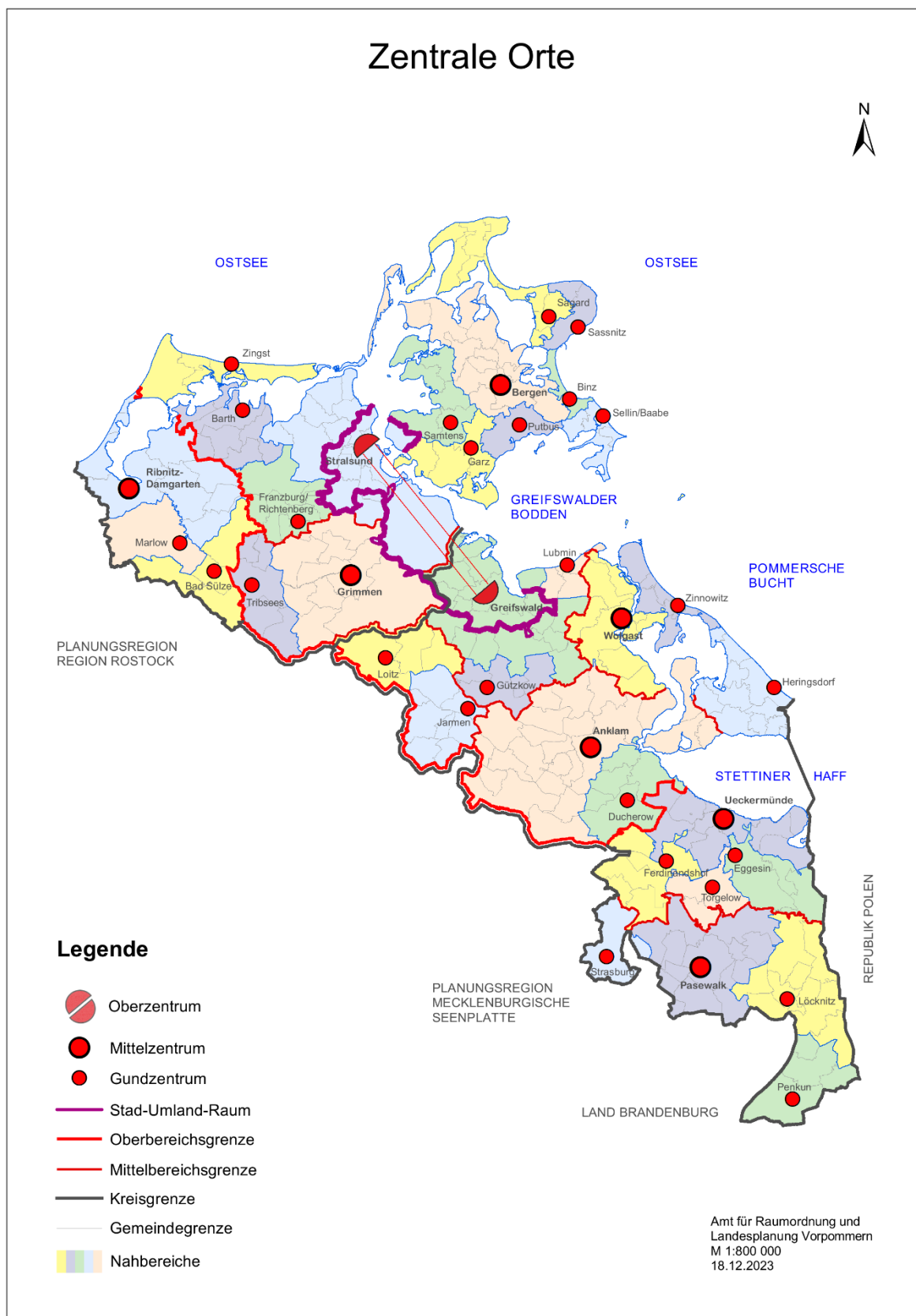
Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Rappin	311
					Schaprode	432
					Sehlen	895
					Trent	656
					Zirkow	705
		Sassnitz		9.664	Sassnitz (GHO)	9.199
					Lohme	465
		Binz		5.545	Binz (GHO)	5.545
		Putbus		4.531	Putbus (GHO)	4.531
		Sagard		7.527	Sagard (GHO)	2.460
					Altenkirchen	931
					Breege	575
					Dranske	1.155
					Glowe	971
					Lietzow	240
					Putgarten	188
					Wiek	1.007
		Sellin / Baabe		6.947	Sellin (GHO)	2.710
					Baabe (GHO)	914
					Göhren	1.458
					Lancken-Granitz	491
					Mönchgut	1.374
		Samtens		5.516	Samtens (GHO)	1.985
					Gingst	1.250
					Dreschwitz	760
					Rambin	949
					Ummanz	572
		Garz/Rügen		3.871	Garz/Rügen (GHO)	2.264
					Gustow	634
					Poseritz	973
Greifswald			86.196 (ohne Nahbereich Jarmen und Loitz)	77.288	Greifswald (GHO)	59.691
					Behrenhoff	816
					Dargelin	356
					Dersekow	1.149
					Groß Kiesow	1.279
					Hanshagen	908
					Hinrichshagen	959
					Karlsburg	1.874
					Kemnitz	1.155
					Levenhagen	414
					Loissin	798
					Mesekenhagen	1.059
					Neu Boltenhagen	567
					Neuenkirchen	2.418
					Wackerow	1.547
					Weitenhagen	2.048
					Wrangelsburg	250
		Gützkow	98.869 (mit Nahbereich Jarmen und Loitz)	4.965	Gützkow (GHO)	2.974
					Bandelin	539
					Gribow	138
					Züssow	1.314

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
		Lubmin		3.943	Lubmin (GHO) Brünzow Wusterhusen	2.176 673 1.094
		Jarmen		6.675	Jarmen (GHO) Alt Tellin Bentzin Daberkow Kruckow Tutow Völschow	2.914 404 869 335 644 995 514
		Loitz		5.998	Loitz (GHO) Görmin Sassen-Trantow	4.262 900 836
	Anklam		27.834	24.325	Anklam (GHO) Blesewitz Boldekow Buggenhagen Butzow Groß Polzin Iven Klein Bünzow Krien Krusenfelde Madow Murchin Neetzow-Liepen Neuenkirchen Postlow Rankwitz Rubkow Sarnow Schmatzin Spantekow Stolpe an der Peene Stolpe auf Usedom Usedom Ziethen	12.312 239 644 216 430 404 175 679 679 152 502 785 838 226 297 546 616 366 295 1.112 275 373 1.725 439
		Ducherow		3.509	Ducherow (GHO) Bargischow Bugewitz Neu Kosenow Rossin	2.346 289 235 469 170
	Wolgast		45.501	18.030	Wolgast (GHO) Katzow Kröslin Krummin Lassan Rubenow Sauzin Zemitz	12.055 609 1.743 228 1.491 762 426 716
		Heringsdorf		14.820	Heringsdorf (GHO)	8.425

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Benz Dargen Garz Kamminke Korswandt Loddin Mellenthin Pudagla Ückeritz Zirchow	1.131 586 280 244 592 960 469 480 1.006 647
		Zinnowitz		12.651	Zinnowitz (GHO) Karlshagen Koserow Lütow Mölschow Peenemünde Trassenheide Zempin	4.194 3.218 1.730 442 812 351 943 961
	Grimmen		22.201	18.172	Grimmen (GHO) Glewitz Gransebieth Gremersdorf-Buchholz Papenhagen Splietsdorf Süderholz Wendisch Baggendorf Wittenhagen	9.586 564 549 648 538 496 4.074 543 1.174
		Tribsees		4.029	Tribsees (GHO) Deyelsdorf Drechow Grammendorf Hugoldsdorf	2.669 478 216 533 133
Oberbereich Neubrandenburg (Anteil der Planungsregion 65.151 Einwohner)						
Neubrandenburg						
	Pasewalk		31.846	16.585	Pasewalk (GHO) Brietzig Fahrenwalde Jatznick Koblentz Krugsdorf Nieden Papendorf Polzow Rollwitz Schönwalde Viereck Zerrenthin	9.811 185 277 2.208 222 483 162 208 261 887 410 996 475
		Strasburg (Uckermark)		4.651	Strasburg (Uckermark) (GHO) Groß Luckow	4.451 200
		Löcknitz		7.657	Löcknitz (GHO)	3.342

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Bergholz	315
					Blankensee	552
					Boock	581
					Plöwen	272
					Ramin	704
					Rossow	446
					Rothenklempenow	582
					Grambow	863
		Penkun		2.953	Penkun (GHO)	1.815
					Glasow	148
					Krackow	613
					Nadrensee	377
	Uecker- münde		33.305	13.331	Ueckermünde (GHO)	8.598
					Altwarf	440
					Grambin	425
					Leopoldshagen	618
					Liepgarten	801
					Luckow	561
					Lübs	356
					Meiersberg	404
					Mönkebude	755
					Vogelsang-Warsin	373
		Torgelow		9.768	Torgelow (GHO)	9.307
					Hammer a. d. Uecker	461
		Eggesin		5.687	Eggesin (GHO)	4.748
					Ahlbeck	605
					Hintersee	334
		Ferdinands- hof		4.519	Ferdinandshof (GHO)	2.732
					Altwigshagen	389
					Heinrichswalde	385
					Rothemühl	289
					Wilhelmsburg	724
Oberbereich Rostock (Anteil der Planungsregion 33.672 Einwohner)						
Rostock						
	Ribnitz- Damgarten		33.672	24.758	Ribnitz-Damgarten (GHO)	15.721
					Ahrenshagen-Daskow	2.165
					Ahrenshoop	680
					Dierhagen	1.561
					Saal	1.411
					Schlemmin	301
					Semlow	689
					Trinwillershagen	1.159
					Wustrow	1.071
		Marlow		4.694	Marlow (GHO)	4.694
		Bad Sülze		4.220	Bad Sülze (GHO)	1.796
					Dettmannsdorf	1.051
					Eixen	732
					Lindholz	641

Abbildung 2: Zentrale Orte

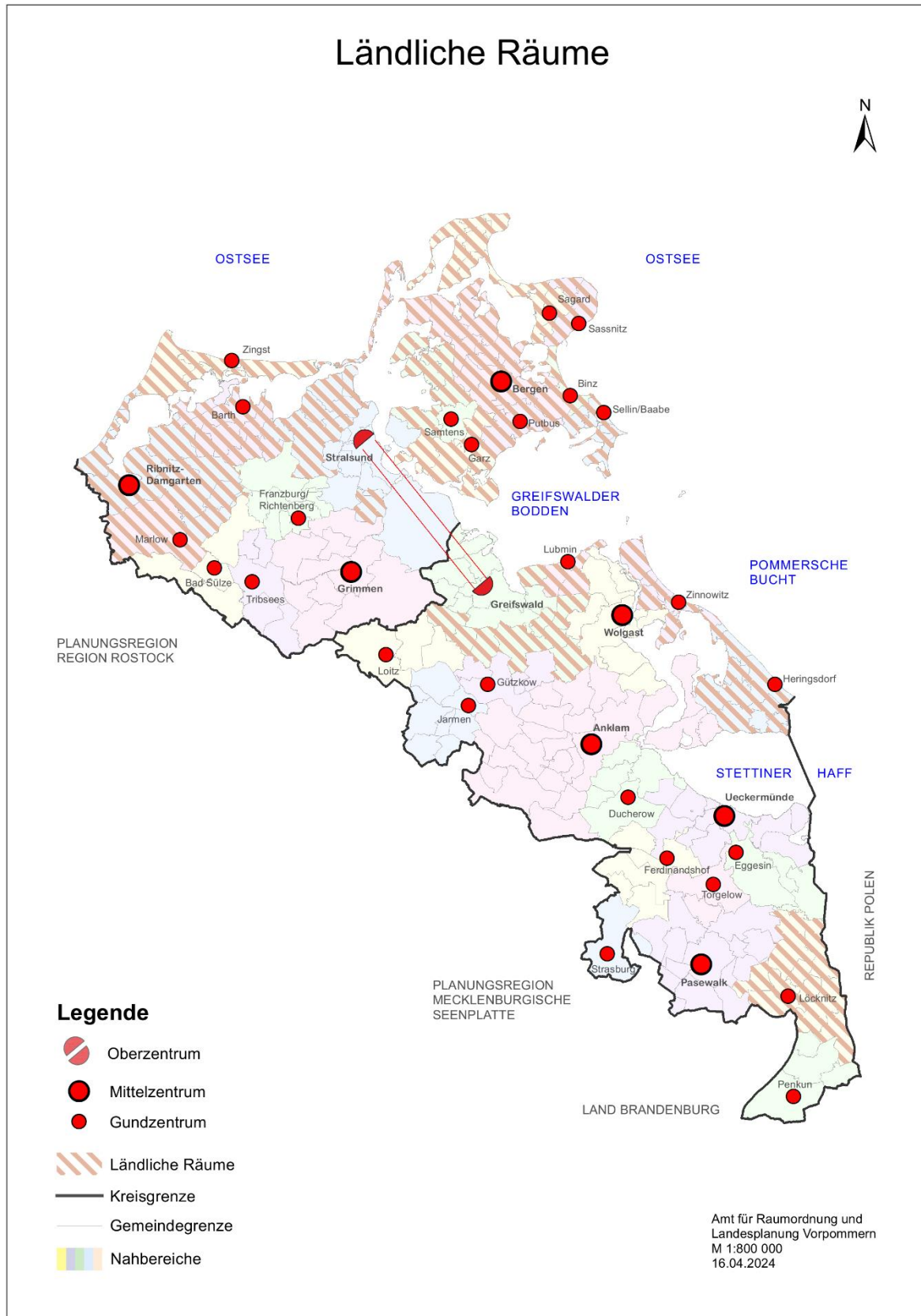


3.3 Raumkategorien

3.3.1 Ländliche Räume

- (1) Die Ländlichen Räume bilden die in Abbildung 3 festgelegten Bereiche Vorpommerns.
(Z)
- (2) Die Ländlichen Räume sind Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturräume und sollen als solche gesichert und weiterentwickelt werden.
- (3) In den Ländlichen Räumen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt und gesichert werden. Dazu ist ein bedarfsgerechter Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge erforderlich. In der Regel soll dafür eine Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten erfolgen. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen soll sichergestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländlichen Räumen soll gemäß den jeweiligen räumlichen Voraussetzungen und Potenzialen gefördert werden. Charakteristische Wirtschaftszweige wie Land- und Forstwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und der Tourismus sollen ebenso unterstützt werden wie neue Möglichkeiten, die sich zum Beispiel aus der Digitalisierung und der Energiewende ergeben.

Abbildung 3: Ländliche Räume



Begründung

Zusammen mit den Stadt-Umland-Räumen bilden die Ländlichen Räume das wirtschaftliche Rückgrat der Region. Hier befindet sich bspw. die Mehrheit der Tourismusschwerpunkträume Vorpommerns. Neben den traditionellen Erwerbsquellen in Handwerk, Land- und Forstwirtschaft kommen in den Ländlichen Räumen also dem Tourismus, aber auch der Energieerzeugung eine maßgebliche wirtschaftliche Rolle zu. Die Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten wenige wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, neue Wirtschaftszweige zu erschließen.

Die reiche vorpommersche Kulturlandschaft trägt in den Ländlichen Räumen zur Lebensqualität bei und fungiert als weicher Standortfaktor. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten und zu stärken. Die Kulturlandschaft in der Planungsregion Vorpommern wird insbesondere durch die Guts- und Parkanlagen und die damit verbundene Landschaftsgestaltung geprägt. Diese Anlagen sind Orte der Identifikation. Ihre Entwicklung stellt einen positiven Beitrag zur gesamten Entwicklung der Ländlichen Räume dar (siehe Kapitel 4.7 Kultur und Kulturlandschaften, Seite 45)

Für die Bevölkerung der Ländlichen Räume ist es elementar, sich in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht versorgen zu können. Das Zentrale-Orte-System definiert die Versorgungsstandorte in Ländlichen Räumen. Damit soll sichergestellt sein, dass aus der Fläche heraus in der Regel ein Versorgungsstandort in maximal 10 bis 15 km Entfernung erreichbar ist. Über die Zentrale-Orte-Strategie hinaus können durch Eigeninitiativen und ehrenamtliches Engagement in den Dörfern Versorgungsstrukturen gehalten oder neu belebt werden. Die Raumordnung unterstützt den Aufbau derartiger örtlicher Initiativen.

Einer modernen, den Raumstrukturen angepassten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur kommt in Ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Wenn in Ländlichen Räumen aufgrund der sich durch den demografischen Wandel verringernden Tragfähigkeit eine Ausdünnung von Infrastrukturen unvermeidbar ist, kann eine Kompensation durch innovative Verkehrsmodelle und moderne Kommunikationseinrichtungen erfolgen. Konkret bedeutet das: Wenn eine wichtige Infrastruktureinrichtung vor Ort nicht gehalten werden kann, soll eine derartige Einrichtung im nächstgelegenen Zentralen Ort zumindest erreichbar sein, dies gilt ebenso in den Ländlichen Gestaltungsräumen. Zudem soll die Entwicklung digitaler Infrastrukturen neue Versorgungsangebote für die Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume schaffen.

3.3.2 Ländliche Gestaltungsräume

- (1) Die Ländlichen Gestaltungsräume bilden die in Abbildung 4 festgelegten Nahbereiche Vorpommerns. **(Z)**
- (2) Die Ländlichen Gestaltungsräume in der Planungsregion Vorpommern umfassen die Nahbereiche von Anklam, Bad Sülze, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Franzburg/Richtenberg, Grimmen, Gützkow, Jarmen, Loitz, Pasewalk, Penkun, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Tribsees, Ueckermünde und Wolgast.
- (3) In den Ländlichen Gestaltungsräumen sollen Anreize geschaffen werden, um die Dörfer als Arbeits- und Lebensräume zu stärken.
- (4) In den Ländlichen Gestaltungsräumen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt und gesichert werden. Dazu ist ein bedarfsgerechter Zugang zu Einrichtungen

und Angeboten der Daseinsvorsorge erforderlich. In der Regel soll dafür eine Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten erfolgen. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen soll sichergestellt werden.

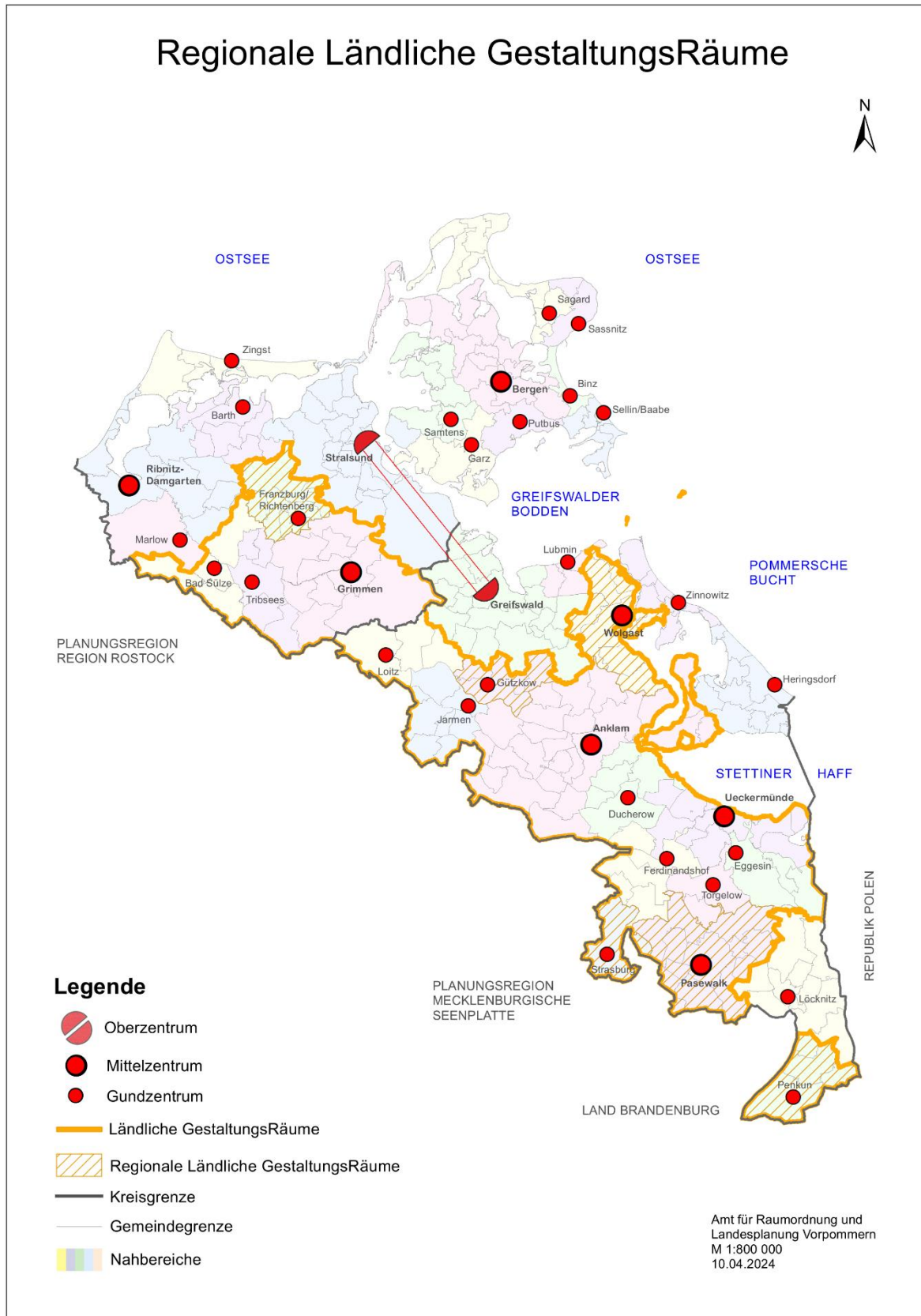
- (5) Die spezifischen Herausforderungen der Ländlichen Gestaltungsräume erfordern besondere Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen, vor allem zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen Gestaltungsräume sind

- Information,
- Innovation,
- Digitalisierung,
- Kooperation,
- Regionalisierung und
- Unterstützung.

- (6) Alle staatlichen Ebenen sollen Projekte, die sich den spezifischen Herausforderungen der Ländlichen Gestaltungsräume stellen, besonders unterstützen.

Abbildung 4: Regionale Ländliche Gestaltungsräume



Begründung

Mit den nach Abbildung 4 festgelegten Ländlichen Gestaltungsräumen definiert die Raumordnung Räume, die hinsichtlich ihrer demografischen, ihrer Wohlstands- und Wirtschaftsentwicklung deutlich unterhalb der Entwicklung im Landes- und Regionsdurchschnitt liegen. Die Gründe dafür liegen vor allem in der spezifischen Raumstruktur, die durch eine äußerst geringe Bevölkerungsdichte, vielfältige demografische Verwerfungen, nur wenige größere Siedlungen, eine zentrenferne Lage und einen geringen Besatz mit Betrieben des sekundären und tertiären Sektors gekennzeichnet ist. Diese Räume sollen deshalb besonders unterstützt werden.

Die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume erfolgt dem LEP M-V (2016) entsprechend auf Ebene der Nahbereiche der Zentralen Orte und unter Anwendung der Platzziffernmethode¹. Ziel ist es, die Raumeinheiten zu ermitteln, deren Strukturschwächen im Vergleich zum Landes- und Regionsdurchschnitt besonders stark ausgeprägt sind.

Im LEP M-V (2016) wurden auf dem Gebiet der Planungsregion Vorpommern anhand von Daten des Zeitraumes 2009-2013 elf Nahbereiche als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesen: Ferdinandshof, Jarmen, Ducherow, Loitz, Ueckermünde, Tribsees, Anklam, Bad Sülze, Torgelow, Eggesin und Grimmen.

Auf Grundlage der Kriterien in Tabelle 2 kann jede Planungsregion 25 % der bisher nicht als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesenen Nahbereiche² als regionsspezifische Ländliche Gestaltungsräume ausweisen. In Vorpommern sind 24 Nahbereiche noch nicht ausgewiesen. Es können hier also sechs Nahbereiche zusätzlich als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesen werden. Um aktuelle Trends zu berücksichtigen, wurden im Vergleich zum LEP M-V (2016) Daten einer neueren Zeitreihe von 2018-2022 zugrunde gelegt.

In der Planungsregion Vorpommern werden folgende sechs Nahbereiche anhand dieser Daten als regionsspezifische Ländliche Gestaltungsräume bestimmt: Strasburg (Uckermark), Franzburg/Richtenberg, Pasewalk, Penkun, Gützkow und Wolgast.

Tabelle 2: Kriterien für die Ausweisung Regionaler LGR

Nr.	Kriterium	Berechnung	Indikator für
1	EW-Dichte	EW/km ² (EW)	Tragfähigkeit von Infrastrukturen
2	EW-Entwicklung	EW-Entwicklung 1/2018 bis 12/2022 (EW)	Entwicklungsfähigkeit
3	Frauendefizit	Frauen im Alter 15-45/Männer im Alter 15-45 (%)	Geburtenpotenzial
4	Anteil Seniorinnen / Senioren	EW 65 u. älter/EW (%)	Altersstruktur
5	Zuwanderung	Zuzug über die Landesgrenze nach M-V/1.000 EW (EW)	(Außen-)Attraktivität
6	Kaufkraft	Kaufkraft/EW (€)	Wohlstand
7	Beschäftigte	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/EW (%)	Wirtschaft / Arbeitskräfte

¹ Je Kriterium erfolgt ein Ranking der Nahbereiche. Ein niedriger Wert steht für eine positive Entwicklung des Kriteriums, ein hoher für eine eher negative. Anschließend werden die Werte der einzelnen Rankingpositionen aller Kriterien für jeden Nahbereich addiert und diese Rankingsummen nach der Größe sortiert. Das Viertel der bisher noch nicht als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesenen Nahbereiche mit den höchsten Rankingsummen bildet dann die Raumkategorie der Ländlichen Gestaltungsräume im regionalen Maßstab.

² Die Nahbereiche Zentraler Orte bilden entsprechend Kapitel 3.2 Zentrale Orte deren funktionsräumliche Verflechtungsbeziehungen ab. Dadurch wird die Betrachtung von über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Bezügen ermöglicht. Es werden ausschließlich Kriterien verwendet, für die landesweit Daten auf Gemeindeebene vorliegen.

Wie in den Ländlichen Räumen, so gilt auch in Ländlichen Gestaltungsräumen das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Aufgrund der schwierigeren Ausgangslage wird für diese Räume zunächst von einer Sicherungs- und Stabilisierungsstrategie ausgegangen. Dabei wird es im Wesentlichen um eine akzeptable Balance zwischen Tragfähigkeit, Erreichbarkeit und Kosten von Infrastrukturen gehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume als eine Aufforderung an die Gemeinden, an die Landkreise und an die Fachressorts der Landesregierung, aber auch an alle anderen an der Gestaltung dieser Räume Beteiligten zu verstehen, ihre bisherigen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls durch modifizierte, den Herausforderungen dieser Räume angepasste Lösungen zu ersetzen.

Kernelemente der Sicherungs- und Stabilisierungsstrategie in Ländlichen Gestaltungsräumen sind:

Information

Zur Entwicklung passfähiger Planungen und Maßnahmen bedarf es umfassender Informationen. Nur eine realistische Analyse der bisherigen Entwicklungen lässt Rückschlüsse auf die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung zu: demografische Entwicklungen, finanzielle Belastungen und zukünftige Einnahmen, vorhandene Infrastrukturen und deren zukünftige Tragfähigkeiten, wirtschaftliche Potenziale, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungen bisher und soweit absehbar zukünftig. All dies muss analysiert werden, um Antworten auf die Fragen geben zu können: Wo stehen wir und wo wollen wir hin? Welche Probleme gibt es? Welche Lösungsansätze gibt es? Wer kann helfen? Ist das langfristig zu finanzieren? Ein derartiger Prozess, transparent durchgeführt unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsgruppen vor Ort, bildet die Grundlage für Zukunftsstrategien. Dieser Prozess kann nur vor Ort erfolgen. Allerdings können Land, Bund und EU Hilfestellung geben.

Innovation

Standardisierungen und Normierungen dienen häufig der Erfüllung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Sie orientieren sich dabei in der Regel am Durchschnitt, gelten aber – einmal festgelegt – auch für diejenigen, die weit unter- oder oberhalb des Durchschnitts liegen. Hier können sie dann im Einzelfall ein erhebliches Entwicklungshemmnis darstellen, wenn zu ihrer Einhaltung unnötiger, häufig auch kostspieliger Aufwand betrieben werden muss. Die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume bietet die Chance, im Sinne von Experimentierräumen, zu prüfen, ob und welche Entwicklungshemmnisse es gibt und wie darauf innovativ reagiert werden kann. Zielführend kann es dabei sein, zu schauen, welche Maßnahmen z. B. die skandinavischen Länder zur Sicherung ihrer Daseinsvorsorge anwenden. Derartige Prüfungen können vor allem von den Gemeinden vor Ort und von den Fachressorts der Landesregierung durchgeführt werden. Lösungen zum Umbau von Infrastrukturen, ggf. auch zur Flexibilisierung von Standards und Normen sind dann durch die Beteiligten gemeinsam, ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner (Verbände, Bund, EU etc.), zu entwickeln.

Förderung erfolgt in der Regel vornehmlich nach dem „Leuchtturmprinzip“, um eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel zu erreichen, oder nach dem „Ausgleichs- / Gießkannenprinzip“, sodass möglichst viele etwas abbekommen. Beide Prinzipien helfen den Ländlichen Gestaltungsräumen jedoch wenig, denn hier gibt es nur wenige Leuchttürme und beim Gießkannenprinzip sind die Effekte zu gering, um die Strukturschwächen zu überwinden. Insofern ist zu prüfen, welche Finanzierungsinstrumente geeignet sind, den Ländlichen Gestaltungsräumen bei der Überwindung ihrer Strukturschwächen zu helfen. Derartige Finanzierungsinstrumente stellen z. B. Anschubfinanzierungen bereit, unterstützen Rückbau, fördern integrativ, setzen Experimentierklauseln um, reduzieren Förderbürokratie oder unterstützen Ehrenamt.

Mobilität ist dabei einer der Schlüssel einer guten Daseinsvorsorge. Gerade in den Ländlichen Gestaltungsräumen, in denen eine Ausdünnung von Infrastrukturen kaum vermeidbar ist, kommt es darauf

an, innovative und passfähige Mobilitätslösungen vorzuhalten, die es ermöglichen, Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu erreichen. Dabei gibt es kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem. Gefordert sind hier vor allem die Landkreise als Träger des ÖPNV, aber auch die Gemeinden und das zuständige Fachministerium in unterstützender Funktion.

Digitalisierung

Leistungsfähige Kommunikationsnetze sind wesentliche Standortvoraussetzung von Wirtschaftsunternehmen, zunehmend auch Standortindikator für Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Insofern kommt dem Ausbaustandard der digitalen Infrastruktur auch in der Fläche eine große Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr für die Ländlichen Gestaltungsräume, da damit partiell ein Rückbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen kompensiert werden kann, z. B. durch das Internetshopping im Einzelhandel oder durch den Einsatz von „Schwester Agnes“.

Kooperation

Um auch in den Ländlichen Gestaltungsräumen langfristig ein angemessenes Infrastrukturnetz vorhalten zu können, werden die Gestaltungspartner verstärkt kooperieren müssen. Dies gilt sowohl auf der horizontalen als auch auf der vertikalen Ebene.

Kooperation auf der horizontalen Ebene umfasst dabei vor allem eine verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts der Landesverwaltung sowie zwischen den Kommunen untereinander, insbesondere mit dem Zentralen Ort im jeweiligen Nahbereich. Das Gleiche gilt für benachbarte Zentrale Orte untereinander. Genauso wichtig ist eine verstärkte Kooperation mit den weiteren Gestaltungspartnern vor Ort. Dies können insbesondere ehrenamtlich Tätige, örtliche Vereine, Verbände, Genossenschaften und ortsansässige Wirtschaftsunternehmen sein.

Bei der vertikalen Kooperation geht es um die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Landesregierung, Landkreisen und Kommunen. Gute Beispiele dazu liefern die Demografiestrategie der Bundesregierung, die Einrichtung einer Ehrenamtsstiftung M-V, von der Landesregierung unterstützte Projekte wie die Schule der Landentwicklung, der DemographieCheck oder die vielen Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) zum demografischen Wandel, die zumeist in enger Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesregierung sowie der kommunalen Ebene durchgeführt wurden. Für die Ländlichen Gestaltungsräume könnte es hilfreich sein, die Erfahrungen, die in diesen gemeinsamen Modellvorhaben in den letzten Jahren gesammelt wurden, zusammenzuführen und flächig umzusetzen.

Regionalisierung

Gerade die Kooperation auf der regionalen Ebene ist geeignet, Wirtschafts- und Stoffkreisläufe in den Ländlichen Gestaltungsräumen zu fördern. Diese Kreisläufe drücken sich bspw. in der regionalen Direktvermarktung von Lebensmitteln oder auch in Energiedörfern aus, die sich autark mit Wärme und Strom versorgen können. Regionsspezifische Initiativen, die die Wertschöpfung direkt in den Ländlichen Gestaltungsräumen ermöglichen, sollen besonders gefördert werden.

Unterstützung

Da pauschale Regelungen nicht weiterhelfen, ist eine gezielte und umfassende Unterstützung der Ländlichen Gestaltungsräume nötig. Zielführend sind passgenaue Lösungen, die zwischen betroffenen Kommunen, deren Partnern in den Ländlichen Gestaltungsräumen und den fachlich zuständigen Ressorts entwickelt werden.

3.3.3 Stadt-Umland-Räume

- (1) Die Hansestädte Greifswald und Stralsund bilden jeweils gemeinsam mit ihren Umlandgemeinden einen Stadt-Umland-Raum. Die betreffenden Gemeinden sind in Abbildung 5 benannt.
- (2) Die Stadt-Umland-Räume sollen so gestärkt werden, dass sie weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.
- (3) Gemeinden, die den Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. (Z)

Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe einschließlich Einzelhandel, Verkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie für die Vorhaltung kommunaler Einrichtungen.

- (4) Der Abstimmungsprozess zwischen den Kernstädten und ihren Umlandgemeinden soll weitergeführt werden. Die Stadt-Umland-Abstimmungen bilden die Grundlage für den gezielten Einsatz von Förderinstrumentarien.

Begründung

Die Hansestädte Greifswald und Stralsund zusammen mit ihren Umlandgemeinden gehören zu den wirtschaftlichen Kernräumen des Landes. Die Stadt-Umland-Räume sollen in ihrer Entwicklung weiter so gefördert werden, dass sie ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschafts- und Hochschulstandorte weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Die Stadt-Umland-Räume werden gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 aus der jeweiligen Kernstadt sowie den direkten und sonstigen Umlandgemeinden.

Abbildung 5: Stadt - Umland - Räume

Stadt-Umland-Raum Greifswald:

Hansestadt Greifswald und die Gemeinden Hinrichshagen, Kernnitz, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen

Stadt-Umland-Raum Stralsund:

Hansestadt Stralsund sowie die Gemeinden Altefähr, Kramerhof, Lüssow, Pantelitz, Sundhagen, Steinhagen, Wendorf

In den Stadt-Umland-Räumen gibt es einen besonderen Kooperations- und Abstimmungsbedarf. Kernstadt und Umland sind in mehrfacher Hinsicht eng miteinander verbunden: einerseits nutzen die Bewohner des Umlandes das Infrastrukturangebot und die Arbeitsmöglichkeiten in den Kernstädten, andererseits halten die Umlandgemeinden Funktionen für die Kernstädte vor (z. B. Naherholung, teilweise Angebot von Wohnbauflächen). Für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden erforderlich.

Hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird auf Programmsatz 4.2 (3) verwiesen. Für die Ausgestaltung der Stadt-Umland-Kooperationen zu den verschiedenen anderen Themenbereichen sind weitere Abstimmungen erforderlich. Es wird erwartet, dass die Umsetzung der Abstimmungsergebnisse bei der Vergabe von Fördermitteln besonders berücksichtigt wird.

3.4 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze

- (1) Die günstige Lage Vorpommerns im sich wirtschaftlich und kulturell dynamisch entwickelnden Ostseeraum, die Nähe zur Metropole Berlin und die Lage in und nahe der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin sollen offensiv für die Entwicklung der Region genutzt werden.

Die transnationale raumordnerische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit im Ostseeraum soll weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Die nationalen und internationalen Verkehrsnetze sollen weiterentwickelt werden.

- (2) Die multilaterale Zusammenarbeit mit den benachbarten Ostseeanrainerstaaten soll auf der Grundlage erreichter Arbeitsergebnisse im Rahmen der bestehenden Strukturen und Kooperationen weiter gestärkt und ausgebaut werden.

- (3) Der Intensivierung von Kooperationen und der Arbeit in Kompetenznetzwerken ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Begründung

Der Ostseeraum gehört zu den Regionen Europas mit der höchsten Entwicklungsdynamik. Vor allem von der benachbarten Öresundregion gehen starke Impulse aus, bspw. vom Umbau Bornholms zur Energieinsel. Kleinräumig werden hohe Erwartungen in die Zusammenarbeit mit der benachbarten Wojewodschaft Westpommern und dem Entwicklungsraum Świnoujście/Swinemünde gesetzt. Besondere Entwicklungschancen ergeben sich aus dem Umstand, dass die östlichen Teile der Planungsregion zur Metropolregion Szczecin/Stettin gehören.

Die Planungsregion Vorpommern liegt an der Nahtstelle von Mittel-, Nord- und Osteuropa. Aus dieser Mittlerfunktion ergeben sich Chancen, die noch besser als bisher als Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen genutzt werden sollen. Dazu ist es wichtig, dass Vorpommern offensiv den internationalen Erfahrungsaustausch sucht und sich als Begegnungsstätte im Ostseeraum positioniert. Gleichzeitig müssen die Vernetzung bestehender Leistungsschwerpunkte innerhalb der Region vorangetrieben und strategische Partnerschaften über die Regionsgrenzen hinweg aufgebaut werden. Der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V., in der alle Gebietskörperschaften der Planungsregion Vorpommern Mitglied sind, sowie der beim Parlamentarischen Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg angebandenen Geschäftsstelle der Metropolregion Szczecin/Stettin kommen eine besondere Bedeutung als Beratungs-, Informations- und Kommunikationseinrichtungen für die Entwicklung der Grenzräume zu. Zu dieser Entwicklung zählt auch die Umsetzung zweier Konzepte: das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030“, das vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und das von der Wojewodschaft Westpommern

und den Bundesländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“. Die EU-Förderprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 können für den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden.

Kooperationen und Netzwerkarbeit schaffen auf jeder räumlichen Ebene und in jeder Branche Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung von Ressourcen und in der Folge für eine Verbesserung des Angebotes, denn die Partner können sich auf ihre Stärken konzentrieren und einander ergänzen. Von besonderer Bedeutung sind für die wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns Netzwerke und Verbände für die Bereiche Metallverarbeitung einschließlich Schiffbau, Biotechnologie, Plasmatechnologie, Medizintechnik, Umweltmedizin, Informations- und Kommunikationstechnik, Energietechnologie. Räumlich bilden die beiden Teile des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald wichtige Knoten in vielen Netzwerken und Kooperationsverbänden; sie stellen häufig die Kommunikationsbasen für den Austausch mit den Nachbarregionen dar. Für die Entwicklung des Europagedankens und die Bildung von Netzwerken ist die Pflege zahlreicher und vielfältiger Partnerschaften auf der kommunalen Ebene von besonderer Bedeutung. Dabei kann auf Traditionen aufgebaut werden, die bis in die Hansezeit zurückreichen. Das gemeinsame kulturelle Erbe im Ostseeraum bietet eine gute Grundlage für Interreg-Projekte und andere Formen der Zusammenarbeit.

4. Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Siedlungsentwicklung

- (1) Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt, den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst sowie an Strategien zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz ausgerichtet werden.
- (2) Die Siedlungsentwicklung soll die optimale Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.
- (3) Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Ausnahmen davon sind möglich, wenn unter Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten ein überörtlicher Bedarf festgestellt wird.
- (4) In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich
 - immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder
 - aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. **(Z)**
- (5) Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. **(Z)**
- (6) Städte und Dörfer sollen sich entsprechend ihrer Funktion, Struktur und Gestalt behutsam weiterentwickeln. Städtebau und Architektur sollen die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.

Begründung

Die Siedlungsstruktur der Region Vorpommern ist durch nur wenige größere Zentren und eine Vielzahl kleiner Siedlungen gekennzeichnet. Nur die beiden Städte Greifswald und Stralsund haben mehr als 20 000 Einwohner.

Die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Extremwetterereignisse, insbesondere durch Hochwassergefahren und durch Hitzeperioden, sollen durch geeignete städterbauliche Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Umsetzung neuer Siedlungsvorhaben sollen ressourcenschonende Erschließungsstrukturen und Bauweisen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Im Sinne einer Konzentration von Aufgaben der Daseinsvorsorge ist die Erhaltung der Siedlungsstruktur ein wichtiges Anliegen. Deshalb sind Ansiedlungspotenziale vor allem für die Stärkung der Zentralen Orte zu nutzen. Mit der Sicherung der Grundausrüstung in den Grundzentren wird auch in den dünn besiedelten ländlichen Räumen die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen gewährleistet.

Darüber hinaus gibt es jedoch Gemeinden, die aufgrund von funktionalen Besonderheiten Aufgaben übernehmen müssen, die über die örtlichen Nachfragen deutlich hinaus gehen. Das können Nachfragen zu Wohn-, Gewerbe-, Tourismusentwicklungen sein sowie Einrichtungen zur Sicherung der Nahversorgung beziehungsweise Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Voraussetzung für eine Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben ist ein interkommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept, das die räumlichen Verflechtungen der betroffenen Nahbereiche berücksichtigt. Dabei darf die Funktion des jeweiligen zentralen Ortes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Sinne einer flächensparenden und freiraumschonenden Entwicklung soll die Neuausweisung und -versiegelung von Flächen reduziert werden. Eine Voraussetzung für eine nachhaltige und vor allem funktionsfähige technische Erschließung liegt in der Kompaktheit der Siedlungsstruktur. Daher sollen vorrangig vorhandene Flächenpotenziale wie zum Beispiel Konversionsflächen, Brachflächen, Baulücken und Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt werden.

Eine Zersiedlung ist zu vermeiden. Das schließt auch die Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie deren Verfestigung und Erweiterung ein.

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer sind wichtige Imagerträger der Region. Sie stellen wesentliche Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus dar. Die vorhandenen Strukturen und kulturhistorisch wertvollen Anlagen sind deshalb zu erhalten und bei der weiteren Siedlungsentwicklung so zu berücksichtigen, dass der städtebauliche Charakter und das ortsübliche Erscheinungsbild gewahrt bleiben.

4.2 Wohnbauflächenentwicklung

- (1) Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. **(Z)**
- (2) In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. **(Z)**

Der Eigenbedarf resultiert aus dem Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung für die Verbesserung der Wohnverhältnisse, aus dem Ersatzbedarf für die Abgänge von Altbauwohnungen bzw. durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und aus der Haushaltsnachfrage. Er schließt nicht die Zuwanderung von außen bzw. die gesamte Nachfrage ein.

Ausnahmen von der Eigenbedarfsregelung sind unter Berücksichtigung regionaler, örtlicher und infrastruktureller Besonderheiten möglich. Dabei ist die Ausstattung mit sozialer sowie technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

- (3) In den Stadt-Umland-Räumen von Greifswald und Stralsund können in den Umlandgemeinden Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus entwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes Wohnungsbauentwicklungskonzept des jeweiligen Stadt-Umland-Raums. **(Z)**

Begründung

Die Planungsregion Vorpommern ist durch eine stark unterschiedliche Entwicklungsdynamik in den einzelnen Teilräumen gekennzeichnet. Dabei liegen Gemeinden mit wachsender Bevölkerung unmittelbar neben Gemeinden mit abnehmender Bevölkerung. Bedingt werden die unterschiedlichen Entwicklungen zum Beispiel durch Standortlagen in Tourismusräumen. Um der demografischen Entwicklung und der damit sich verändernden Wohnungsnachfrage gerecht zu werden, kommt den zentralen Orten in ihrer Bündelungsfunktion eine größer werdende Bedeutung zu. Ausgehend von einer Veränderung der Wohnungsnachfrage, was die Anzahl, Größe, Art und Ausstattung angeht, ist von einem demografisch bedingten Freiwerden von Einfamilienhäusern, insbesondere in kleinen Orten und im dünn besiedelten Raum auszugehen. Der Wohnungsbau in nicht Zentralen Orten ist daher auf den Eigenbedarf zu beschränken und in Form von konzeptionellen Entwicklungsszenarien nachzuweisen. Festlegungen zu Wohneinheiten, Wohnformen sowie Flächeninanspruchnahmen sind dabei Voraussetzungen für die raumordnerische Bewertung des Eigenbedarfs.

Zusätzlich gibt es jedoch Gemeinden, die aufgrund von funktionalen Besonderheiten spezielle Wohnangebote bereitstellen, die über die örtlichen Bedarfe deutlich hinaus gehen. Das können Bedarfe sein, die zum Beispiel aus den Herausforderungen der Wohnraumbereitstellung in den Tourismusräumen oder aus dem Verflechtungsraum der Metropole Stettin entstehen. Voraussetzung für eine Bereitstellung von zusätzlichen Wohnraumangeboten ist ein interkommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept, das die räumlichen Verflechtungen der betroffenen Nahbereiche berücksichtigt. Dabei darf die Funktion des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In den Stadt-Umland-Räumen von Greifswald und Stralsund können Gemeinden, die sich durch ihre Lage, Struktur und Ausstattung eignen, auch Wohnangebote für die Kernstadt bereitstellen. Voraussetzung hierfür ist ein abgestimmtes Wohnbauentwicklungskonzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regionaler Bedeutung

- (1) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in Vorpommern die folgenden sieben landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und entwickelt:
- Energie- und Technologiestandort Lubminer Heide,
 - Industriegebiet Sassnitz - Mukran - Lietzow,

- Industriepark Berlin-Stettin,
- Industriepark Pommernndreieck,
- Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße Torgelow,
- Stralsund-Seehafen und
- Vierow-Hafen. (Z)

Diese Gebiete haben die Funktion von Vorranggebieten. Hier hat die gewerbliche und industrielle Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z)

- (2) Neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen sind vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion zu lenken.

Vor allem das gemeinsame Oberzentrum Stralsund-Greifswald, die Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sind als regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte zu entwickeln und zu erhalten.

- (3) Die Schaffung großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen und die Inwertsetzung von Altstandorten, Brachflächen und Konversionsflächen in städtebaulich integrierter Lage haben Vorrang vor der Entwicklung neuer Standorte. (Z)
- (4) Die landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiete sollen vorrangig der Ansiedlung und Entwicklung großflächiger Unternehmen dienen. Kleinteilige gewerbliche Nutzungen in den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten sind nur als Vorhabensverbund oder in Ergänzung zu großflächigen Betrieben zulässig.
- (5) In Stralsund, Greifswald, Sassnitz, Lubmin, Vierow und Ueckermünde sind die Potenziale der Häfen für die Entwicklung hafenaffinen Gewerbes zu entwickeln. Dafür sind standortnah potenzielle Entwicklungsflächen zu identifizieren und vorzuhalten.
- (6) Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten ist unzulässig.
- (7) In den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten ist eine flächenhafte Energieproduktion nur zulässig, wenn sie unmittelbar mit der Versorgung des Gebietes im Zusammenhang steht. Ausnahme ist der landesweit bedeutsame Energie- und Technologiestandort Lubminer Heide.

Begründung

Die Begründung wird nachgereicht.

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

(1) Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsagglomerationen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Zentralen Orten zulässig. **(Z)**

(2) In den Zentralen Orten sind Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, in denen grundstücksscharf Zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen und eine ortsspezifische Sortimentsliste bestimmt werden. **(Z)**

In Grundzentren, in denen die Identifizierung eines Zentralen Versorgungsbereiches nicht zielführend ist, ist alternativ ein Nahversorgungskonzept zu erstellen. **(Z)**

In den Einzelhandelskonzepten sind die Nahversorgungsstrukturen im Nahbereich der Zentralen Orte zu berücksichtigen.

(3) Einzelhandelsgroßprojekte nach (1) sind nur zulässig, wenn die Größe, die Art und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes entsprechen, den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die Funktionen der Zentralen Versorgungsbereiche des Zentralen Ortes und seines Einzugsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **(Z)**

(4) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. **(Z)**

Zentrenrelevante Kernsortimente sind die Sortimente, die von einer Gemeinde als zentrenrelevant festgelegt worden sind (ortspezifische Sortimentsliste).

Satz 1 gilt nicht für Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten an städtebaulich integrierten Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen, sofern nahversorgungsrelevante Sortimente im zentralen Versorgungsbereich angemessen vertreten sind und dieses Angebot durch die Ansiedlung nicht gefährdet wird.

(5) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Ausnahmsweise dürfen solche Vorhaben auch in städtebaulicher Randlage angesiedelt werden, wenn nachweislich in integrierten Lagen keine geeigneten Standorte vorhanden sind und eine Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das Radwegenetz besteht. **(Z)**

Innerhalb der Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind zentrenrelevante Randsortimente zulässig, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt / das Ortszentrum und auf sonstige Zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind (Einzelfallprüfung erforderlich). (Z)

- (6) In Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume Stralsund und Greifswald können Einzelhandelsgroßprojekte ausnahmsweise angesiedelt und erweitert werden, wenn für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum ein interkommunal abgestimmtes Einzelhandelskonzept vorliegt und der Standort darin festgelegt ist. (Z)

Bei der Aufstellung der Einzelhandelskonzepte für die Stadt-Umland-Räume sind die in (2), (3), (4) und (5) formulierten Ziele zu beachten. (Z)

- (7) Einzelhandelsvorhaben sollen die Entwicklung des Tourismus in Vorpommern unterstützen. In den Innenstädten und Ortszentren der Zentralen Orte in den Tourismusräumen sollen die Voraussetzungen für Erlebniseinkauf geschaffen werden.

Begründung

Der Einzelhandel unterliegt ständigen Veränderungsprozessen, die zu einer Konzentration der Betreiber, einer Vergrößerung der Betriebsflächen und zur Intensivierung des Wettbewerbs führen. Es kommt zu einem Verdrängungswettbewerb, bei dem neue, moderne Verkaufseinrichtungen den eingewachsenen, inhabergeführten Facheinzelhandel mit deutlich kleineren Verkaufsflächen massiv unter Druck setzen. Modernisierungen sind i.d.R. mit Verkaufsflächen- und Sortimentserweiterungen verbunden. Größere Betriebe benötigen für ihren wirtschaftlichen Betrieb mehr Kunden. Wenn Pachtverträge für bisher genutzte Objekte auslaufen und an den bisherigen Standorten für notwendige Modernisierungen kein Platz mehr ist, drängen die Handelsketten mit Neuansiedlungs- und Erweiterungsabsichten massiv an die Peripherie der Siedlungen, an autokundenfreundliche Standorte, wo die modernen Handelseinrichtungen zunehmend ein überörtliches Versorgungspotenzial entfalten. Durch fehlende bzw. stark geminderte Wohnungsnähe, dadurch fehlende fußläufige Erreichbarkeit und infolgedessen die Notwendigkeit der Nutzung des Autos für Einkäufe können diese Einzelhandelseinrichtungen i.d.R. ihren Nahversorgungsauftrag nicht mehr erfüllen.

Durch die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten an der Peripherie wird die Versorgungsfunktion der Innenstädte und der Wohngebiets-/Ortszentren mit kleinerflächigen Mischnutzungen geschwächt, es sinkt deren Aufenthaltsqualität. Die umfangreichen öffentlichen und privaten Investitionen in die Innenstädte verlieren an Wirksamkeit. Einzelhandel ist eine der wichtigsten stadt- und zentrenbildenden Funktionen. Deshalb hat die raumordnerische Steuerung des Einzelhandels neben der Sicherung der Versorgungsfunktion vor allem eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Vitalität unserer Städte und in der Folge für ihre Ausstrahlung in den Raum.

Außerdem steht inzwischen der gesamte stationäre Einzelhandel im Wettbewerb mit dem Online-Einzelhandel. Die raumordnerische Steuerung zielt auf die Sicherung von Einzelhandelsstandorten zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung, sie besteht nicht darin, einzelne Anbieter bzw. Anbietergruppen zu schützen oder Angebotsformen zu favorisieren.

Angesichts der Tatsache, dass auch ein „klassischer“ Lebensmitteldiscounter heute in der Regel deutlich mehr als 800 m² Verkaufsfläche aufweist, ist insbesondere bei städtischen Siedlungsstrukturen zu bedenken, dass neben der Stärkung der Zentren auch die verbrauchernahe, möglichst fußläufig erreichbare Nahversorgung sichergestellt werden muss. Deshalb kann ein Ausbau der Nahversorgung an geeigneten integrierten Standorten außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs dann sinnvoll sein, wenn im Zentralen Versorgungsbereich bereits ein angemessenes Nahversorgungsangebot besteht und dieses nicht gefährdet ist.

Nach § 11 Abs. 3 BauNVO wird davon ausgegangen, dass ab 1.200 m² Geschossfläche und damit ab 800 m² Verkaufsfläche wesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu erwarten sind, sich überörtliche Wirkungen entfalten und sich daraus ein besonderer landesplanerischer und städtebaulicher Prüfauftrag ergibt. Einzelhandelseinrichtungen ab 800 m Verkaufsfläche gelten – unabhängig von ihrem Sortiment – als großflächig. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Neuansiedlungen, Erweiterungen und Umnutzungen von Einzelhandelsbetrieben und ob es sich um Einzelbetriebe, Einkaufszentren oder Einzelhandelsagglomerationen handelt. Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer selbständiger, auch nicht-großflächiger, Einzelhandelsbetriebe in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft, die von den Kunden als eine Einkaufsgelegenheit wahrgenommen werden und untereinander zu Fuß leicht erreichbar sind.

Inzwischen überschreiten fast alle derzeitigen Einzelhandelsprojekte die Schwelle der Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 der BauNVO. Nur wenige Nahversorger oder spezielle Fachmärkte liegen für sich genommen unterhalb dieser Schwelle. Da diese dann jedoch häufig in Kombination mit anderen Fach- oder Lebensmittelmärkten auftreten, gilt wieder die Großflächigkeit von Agglomerationen.

Das Zielerfordernis der städtebaulichen Integration dient der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstruktur, der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Vermeidung motorisierten Individualverkehrs. Mit der städtebaulichen Integration von Einzelhandelsgroßprojekten wird somit auch ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet. Zugleich werden damit die Nutzungsmischung gefördert, die Innenstädte/Ortszentren, Stadtteilzentren und sonstigen Zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Funktion gestärkt und die Infrastruktur effizient genutzt.

Ein Einzelhandelsstandort ist städtebaulich integriert, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren, z.B. Verkehrsstrassen oder Bahn- gleise, den Standort von der Wohnbebauung trennen. Der Standort sollte darüber hinaus mit einem den örtlichen Gegebenheiten angemessenen öffentlichen Personenverkehr erreichbar und Teil eines planerischen Gesamtkonzepts sein. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu berücksichtigen.

Bei der Steuerung des Einzelhandels in der Fläche kommt das raumordnungspolitische Instrument des Zentrale-Orte-Systems zum Einsatz, für die Steuerung innerhalb der Gemeinden ist die Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche maßgeblich.

Die Zentralen Orte sind die Konzentrationspunkte für überörtliche Einrichtungen der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge. Dem Einzelhandel kommt durch seine Magnetwirkung auf andere Angebote eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Daseinsvorsorge zu. Diese Funktion gewinnt vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen weiter an Bedeutung. Die Zentralen Orte haben funktionale Verflechtungsbereiche, die auch für die Versorgung relevant sind. Grundsätzlich ist zwischen der erforderlichen Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, insb. Lebensmitteln, und der weitergehenden Versorgungsnotwendigkeit mit Gütern des wiederkehrenden Bedarfs zu unterscheiden. Je seltener die Notwendigkeit zum Erwerb einer Ware, umso größer wird der für die Anbieter notwendige Einzugsbereich an potenziellen Kunden und umso stärker die Konzentration des Angebots. Das Angebot muss zu seinem jeweiligen Einzugsbereich passen.

Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs muss möglichst wohnungsnah erfolgen, was gerade in dünnbesiedelten ländlichen Räumen aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine besondere Herausforderung darstellt und deshalb eine kluge Steuerung der Einzelhandelsstandorte erfordert. Auch hier sollen die Zentralen Orte mit ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen das Grundgerüst des Standortnetzes bilden. Im Ländlichen Raum kann die Anwendung von Kleinflächenkonzepten oder die Kombination von Einzelhandel mit anderen Dienstleistern, wie sie bei den Projekten der neuen Dorfmitte oder der multiplen Häuser praktiziert wird, eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Bei der Steuerung von großflächigen Einzelhandelsprojekten in den Zentralen Orten kommt der Abgrenzung und dem Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche entscheidende Bedeutung zu.

Zentrale Versorgungsbereiche sind geeignete und gut erreichbare Standorte einer Gemeinde, an denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt sind oder werden sollen. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen in erster Linie Einrichtungen zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese durch die öffentliche Hand oder privatwirtschaftlich erbracht werden. Einen hohen Stellenwert haben dabei der Einzelhandel und die Gastronomie. Zentrale Versorgungsbereiche haben eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Bereich hinaus und sollen deshalb entsprechend geschützt werden. Zentrale Versorgungsbereiche sind möglichst parzellenscharf abzugrenzen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind i.d.R. die Innenstädte sowie ggf. weitere Ortszentren. Je nach örtlicher Einzelhandelssituation sind hier Sortimente vertreten, die den Reiz des i.d.R. kleinflächigen, häufig noch inhabergeführten auf Individualität ausgerichteten innerstädtischen Einzelhandels ausmachen und Besucher in die Innenstadt ziehen. Diese sog. zentrenrelevanten Sortimente sollen deshalb nicht durch Angebote großflächiger Einzelhandelsbetriebe an anderen Stellen abgezogen werden.

Welche Sortimente zentrenrelevant sind, ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Dennoch gibt es typische Sortimente. Das sind i.d.R. Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier/Bürobedarf/ Schreibwaren, Schuhe und Lederwaren, Elektrogeräte (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen/Leuchten), Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto und optische Erzeugnisse, medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel, Uhren und Schmuck, Parfümeriewaren, Haushaltswaren einschl. Glas/Porzellan und Keramik, Spielwaren, Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte), Nahrungs- und Genussmittel sowie Gesundheits- und Körperpflegeartikel. Zentrenrelevante Sortimente haben im Verhältnis zu ihrer Wertschöpfung einen geringen Flächenanspruch, sie werden häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt und können überwiegend ohne Pkw transportiert werden. Die ortstypischen und schützenswerten Sortimentslisten der Gemeinden werden im Rahmen der Einzelhandelskonzepte festgelegt.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente. Das sind Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln, die verbrauchernah angeboten werden sollen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z.B. Möbel- und Einrichtungshäuser, Bau- und Gartenmärkte benötigen in der Regel zur Umsetzung ihres Unternehmenskonzeptes große Flächen, die in den Innenstädten nicht verfügbar sind. Bevor neue Standorte in städtebaulicher Randlage entwickelt werden, sollen zunächst bestehende integrierte Standorte bezüglich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden.

Einzelhandelsbetriebe haben i.d.R. Kernsortimente und Randsortimente. Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet dabei, in Abgrenzung zum Randsortiment, den Hauptteil des Warenangebotes, der nach allgemeiner fachlicher Übereinkunft einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen ist. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes.

Randsortimente sind ergänzende Angebote, wie z.B. Haushaltswaren oder Wohnaccessoires bei Möbelmärkten. Wenn die Randsortimente zu den zentrenrelevanten Sortimenten der jeweiligen Stadt gehören, dann ist sicherzustellen, dass sich dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche ergeben. Es hat sich bewährt, deshalb den zulässigen Umfang der Randsortimente auf 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen.

Die Zentren- und Sortimentsstruktur eines Zentralen Ortes wird in Einzelhandelskonzepten bestimmt. Zu den Mindestinhalten eines Einzelhandelskonzeptes gehören: die Analyse des aktuellen Ist-Zustands und der Entwicklungspotenziale des Einzelhandels, die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche und die Bestimmung der ortsspezifischen Sortimentsliste, die Festlegung der Nahversorgungs- und Sonderstandorte, die Definition von Ansiedlungsleitsätzen und die Erarbeitung von Festsetzungsempfehlungen für die Bauleitplanung.

4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke

- (1) Die Herausbildung, Entwicklung und Weiterentwicklung von technologischen sowie wirtschaftsorientierten Kooperationen und Netzwerken von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Planungsregion sollen unterstützt werden.
- (2) Kooperationen und Netzwerke sollen sowohl branchenbezogen als auch branchenübergreifend weiterentwickelt werden.
- (3) Die Kooperation von Netzwerken der Planungsregion mit denen der benachbarten Metropole Berlin, der Metropolregion Stettin und des Ostseeraums soll ausgebaut und verstärkt werden.
- (4) Die in der Region vorhandenen Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften sollen erhalten werden. Die Ansiedlung neuer Einrichtungen wird unterstützt.
- (5) Die in der Region vorhandenen Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr sollen erhalten werden. Auf die Belange der Bundeswehr ist bei raumbedeutsamen Vorhaben Rücksicht zu nehmen. Bei Standortschließungen sollen Kompensationsmaßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur ergriffen werden.

Begründung

Eine enge und leistungsfähige Vernetzung von Unternehmen, wirtschaftsnahen Einrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist eine wichtige Grundlage für die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und in der Folge für die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Vorpommern. Die Herausbildung von funktionierenden und leistungsfähigen Netzwerken und Kooperationen stellt einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft dar. Es entstehen qualitativ hochwertige, gut bezahlte Arbeitsplätze.

Den Technologie- und Innovationszentren der Planungsregion kommt beim Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine besondere Bedeutung zu, da kurze Wege und enge Kontakte zu anderen Technologiefirmen für ein besonders innovatives Klima sorgen. Insbesondere Existenzgründer und technologieorientierte Unternehmen können so in der Startphase für einen begrenzten Zeitraum bestmöglich unterstützt werden. Die Zusammenarbeit in und mit Kompetenzzentren trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen zu stärken und weiter auszubauen.

Als besonders wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in Vorpommern sind die Hochschule Stralsund, das Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. und das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Greifswald sowie das Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems zu nennen. Technologie- und Innovationszentren gibt es in Stralsund und Greifswald: das Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum und das Technologiezentrum Vorpommern, das BioTechnikum und das Z4 - Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie in Greifswald. Die Chancen, die sich aus den Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie, den Herausforderungen der Energiewende insbesondere hinsichtlich der Energiespeicherung und den Entwicklungen in der Biotechnologie, Bioökonomie, Medizintechnik und Ernährungswirtschaft ergeben, werden die weitere Verbesserung der Ausstattung und ggf. den Ausbau der bestehenden Standorte erforderlich machen.

Neue branchenbezogene Netzwerke entstehen aktuell für die Entwicklung der erneuerbaren Energien, insb. der Wasserstofftechnologien und der Nutzung von Moorböden. Deutlich länger bestehen die branchenübergreifenden Kooperationen und Netzwerke zur Entwicklung der Gesundheitswirtschaft im Zusammenspiel mit der Ernährungswirtschaft und dem Tourismus.

Grenzüberschreitend kommt zunächst vor allem der Netzwerkarbeit zur stärkeren Wahrnehmung der Innovationslandschaft im jeweils anderen Land eine besondere Bedeutung zu, um daraus Kooperationen entwickeln zu können. Langfristiges Ziel ist die Verstärkung der Internationalisierung und die Verbesserung der Vermarktungschancen für Produkte und Dienstleistungen aus der Planungsregion Vorpommern.

Gute Beispiele für eine grenzüberschreitende und sich immer stärker ausprägende Kooperation in der Metropolregion Stettin stellen die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung der Telemedizin und die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz dar.

Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften stellen für die Region Vorpommern einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor dar, der stabilisiert und ausgebaut werden muss. In Vorpommern haben u.a. folgende Einrichtungen des Bundes sowie von Forschungsgemeinschaften ihren Sitz: die Deutsche Rentenversicherung Bund in Stralsund, Dienststellen der Bundesforst in Hintersee und Ueckermünde, der Bundespolizei in Pasewalk und Stralsund, sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Stralsund. Das Bundesamt für Naturschutz unterhält auf der Insel Vilm seine Internationale Naturschutzakademie, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf der Insel Riems das Friedrich-Loeffler-Institut als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit. Das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Greifswald, das Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. in Greifswald und die Außenstation Breege/Juliusruh des Leibniz-Instituts für Atmosphärenphysik e.V. an der Universität Rostock gehören verschiedenen bundesweit und international wirkenden Forschungs- und Wissenschaftsgemeinschaften an.

Der mit Abstand wichtigste Arbeitgeber unter den Bundeseinrichtungen ist die Bundeswehr. In der Planungsregion gibt es ca. 4.000 Dienstposten. Die Marinetechnikschule in Kramerhof/Parow hat bundesweite Bedeutung. Der Truppenübungsplatz Jägerbrück gehört mit ca. 100 km² Fläche zu den größten der Bundesrepublik. Gemäß Stationierungskonzept der Bundeswehr (2011) wird es in der Planungsregion Vorpommern langfristig weiterhin die folgenden Bundeswehrstandorte geben: Bad Sülze, Eggesin, Kramerhof/Parow, Marlow, Putgarten, Torgelow und Viereck.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Kstenfischerei

- (1) Die regionale Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei mssen einen Beitrag zur Ernhrungssicherheit leisten. Sie sollen dazu beitragen, die Kulturlandschaft Vorpommerns zu bewahren, und die Lndlichen Rume und Lndlichen Gestaltungsrume weiterhin wirtschaftlich und sozial stabilisieren. Entsprechend sollen insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und bei der Waldbewirtschaftung untersttzt werden. Auerdem sollen sie bei der Landschaftspflege untersttzt werden.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 6) soll die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Flche zugunsten anderer raumbedeutsamer Planungen, Manahmen und Vorhaben ist nur im unbedingt ntigen Umfang zulssig. Dafur soll eine Prfung von Standortalternativen nachgewiesen werden.

- (2) Ab einer Bodenwertzahl (BWZ) ≥ 50 ist die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flche ausgeschlossen. (Z)

Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 7 genannten Nutzungen und Manahmen.

Auch daruber hinaus soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflche soweit wie mglich vermieden werden. Die Wiedernutzbarmachung von Flchen fr die Landwirtschaft soll gefrdert werden.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmanahmen sollen nicht zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flchen fhren, sondern dort primr produktionsintern umgesetzt werden.

- (3) Die nachhaltige und ressourcenschonende Landwirtschaft soll qualitativ und flchenmssig ausgebaut werden. Gleiches gilt fr Bewirtschaftungsformen, die eine besondere Funktion fr den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung haben.

Paludikultur soll die Weiternutzung von landwirtschaftlichen Flchen auf Moorstandorten ermoglichen und durch die Vernassung die Funktion der Moore als Kohlenstoffspeicher wiederherstellen und verbessern.

- (4) Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte sollen ausgebaut und gefrdert werden.

- (5) Die regionale Land- und Forstwirtschaft soll zur Produktion land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich beitragen.

Bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse sollen die Funktionen von Bäden, Gewässern, Grundwasserressourcen, Moorstandorten und der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden.

- (6) Photovoltaikanlagen, die nicht nach Baurecht privilegiert sind, sind auf landwirtschaftlichen Flächen nur bei einer BWZ ≤ 30 zulässig. (Z)

Der Bau von PV-Anlagen auf Moorbäden soll der Vernässung der Moorbäden nicht im Wege stehen.

- (7) Die Wälder in der Planungsregion sollen erhalten und ausgebaut werden. Wald soll durch Siedlungsentwicklung, Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Absenkung der Grundwasserstände möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

- (8) Die Planungsregion Vorpommern ist Waldmehrungsgebiet. Zur Mehrung der Waldfläche sollen geeignete Flächen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, der lokalen klimatischen Verhältnisse, der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Trinkwasserschutzes aufgeforstet werden.

In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser muss die Aufforstung überwiegend mit Laubbäumen erfolgen. (Z)

- (9) Die standortgerechte naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft ist zu fördern. Dazu gehört der Umbau zu klimastabileren Laub- und Mischwäldern. Das holzverarbeitende Gewerbe soll auf dieser Grundlage gesichert und weiterentwickelt werden.

- (10) Die Binnen- und Küstenfischerei sowie die Fischverarbeitung sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Die Bestände sollen nachhaltig bewirtschaftet, gefährdete Arten und Laichschongebiete gegenüber anderen Nutzungen geschützt werden. Bei Maßnahmen der Rohstoffgewinnung, der Windenergienutzung, des Ausbaus der Schifffahrtswege, der Uferbebauung, des Bootsverkehrs und des Tourismus sind die Belange der Fischerei entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft als raumordnerische Erfordernisse leistet einen Beitrag dazu, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Als Produzent von

hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen trägt die Landwirtschaft maßgeblich zur Ernährungssicherheit sowie zur ökonomischen und sozialen Stabilisierung der Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume bei.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume beruht auf folgenden Indikatoren:

Abbildung 6: Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume

- gegendbasierte durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) > 30
- Gesundlagen gemäß der Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Viehbesatz von > 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum muss einer der Indikatoren, die auf Gemeindebasis erhoben wurden, erfüllt sein.

Ausgeschlossen von der Ausweisung als Landwirtschaftsraum sind die Gemeindegebiete des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund - Greifswald

Der Indikator Bodengüte wird gegenüber dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vorgeschlagenen Schwellenwert um 10 Einheiten auf eine Mindestertragsmesszahl von 30 gesenkt, da die Planungsregion Vorpommern im Durchschnitt des Landes Böden einer geringeren Bodengüte aufweist. Trotzdem ist insbesondere für die Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume die Erhaltung und Entwicklung der Flächennutzung durch landwirtschaftliche Betriebe auch zukünftig eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine. Böden geringerer Bodengüte haben darüber hinaus erhebliche Ertragspotenziale für nachwachsende Rohstoffe, u. a. für die Energiegewinnung aus Pflanzen. Beide Aspekte erfordern, auch solche Gebiete in die Landwirtschaftsräume einzubeziehen, deren Ertragsmesszahl das landesweite Kriterium nicht erreichen.

Das Kriterium Viehbesatz wird gegenüber dem Indikator des LEP M-V um 10 Einheiten auf mindestens 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gesenkt. Diese Absenkung ist erforderlich, um auch die Bereiche mit viehhaltenden Betrieben zu erfassen, die aufgrund standortspezifischer Bedingungen das landesweite Kriterium nicht erreichen, dennoch aber für die Ausstattung der Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume mit landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsplätzen große Bedeutung haben.

Die „Gesundlagen gemäß der Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ charakterisieren besonders gute und schützenswerte Lagen, erfüllen eine besondere Versorgungsfunktion und werden daher in die Landwirtschaftsräume einbezogen.

Von der Darstellung als Landwirtschaftsraum bleiben Wälder ab einer Fläche von 500 ha, Seen und militärisch genutzte Flächen ausgenommen.

Wegen ihrer oberzentralen Funktionen werden aus dem Landwirtschaftsraum auch die Gebiete der Hansestadt Stralsund und der Hansestadt Greifswald ausgenommen. Darüber hinaus dürfen als Ausnahme zum Programmsatz (2) auch bestimmte Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl ≥ 50 für andere Nutzungen bereitgestellt werden:

Abbildung 7: Ausnahmen von Programmsatz (3), Wertzahl ≥ 50

- Flächen < 5 Hektar je Vorhaben
- Zentrale Orte mit nachgewiesenem Defizit an Flächen zur Eigenentwicklung
- in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern rechtsgültigen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen und in Bebauungsplänen festgesetzten Baugebieten
- die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen
- Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung
- Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes sowie der EU-WRRL
- festgelegte Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Die Landwirtschaft ist vor allem in Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen zusammen mit der Ernährungswirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und eine wichtige Erwerbsquelle. Sie wird für die Erzeugung von Lebensmitteln, Rohstoffen und Biomasse benötigt. Darüber hinaus hat eine nachhaltige und ressourcenschonende Landwirtschaft zunehmende Bedeutung für die Erhaltung von Funktionen des Naturhaushalts. Paludikultur, wie der Anbau von Schilf, ermöglicht die Wiedervernässung degradiertter Moorböden und gleichzeitig eine fortgeführte landwirtschaftliche Nutzung organischer Böden. Diese Nutzungsform trägt durch die Kohlenstoffspeicherung zum Klimaschutz bei.

Die regionale Landwirtschaft bewahrt und entwickelt die vorpommersche Kulturlandschaft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe. Eine zunehmende Veredelung und professionelle Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte soll zu erweiterter Wertschöpfung in der Region und zur Sicherung wettbewerbsfähiger Beschäftigung führen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung wird zur Verbesserung des Verbraucherschutzes verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Daraus ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität regionaler Produkte die Gäste überzeugen kann.

Um wertvolle Böden für die Landwirtschaft zu erhalten, sind Photovoltaikanlagen, die nicht nach Baurecht privilegiert sind, nur bei einer BWZ ≤ 30 auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig.

Die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder gewährleistet die Holzerzeugung, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft und in der Holzindustrie, den Schutz des Klimas, die Reinhaltung der Luft und des Wassers, den Schutz des Bodens, die Erholung und das Naturerleben sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen. Die Küstenwälder der Planungsregion haben eine herausragende Bedeutung für den Küstenschutz, den Naturschutz sowie den Tourismus. Mit der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder und einer abgestimmten Waldmehrung erschließt die Forstwirtschaft ein bedeutendes Rohstoff- und Beschäftigungspotenzial. Die Waldmehrung unterstützt die Funktionen des Naturhaushalts und trägt zu einer produktiven Landnutzung bei. Da sich unter Laubbäumen mehr Grundwasser bildet als unter Nadelbäumen, ist die Aufforstung mit Laubbäumen zu bevorzugen. Das gilt insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz.

Bei der Neuaufforstung von Gebieten müssen weitere Raumnutzungen sowie solche Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, die durch Aufforstungen beeinträchtigt werden bzw. einer Aufforstung entgegenstehen können.

Fischfang, Fischverarbeitung und Fischzucht sind eine Grundlage der Lebensmittelversorgung und können regionale und überregionale Märkte bedienen. Die Küstenfischerei hat in Vorpommern eine lange Tradition. Sie prägt mit Fischereihäfen, Fischereifahrzeugen und Fischereianlagen das für den Fremdenverkehr wirksame Bild der Region und vorsorgt auch Touristen mit küstenspezifischen Produkten.

Die Ausübung der Fischerei ist auf die möglichst störungsfreie Erhaltung der naturräumlichen Bedingungen angewiesen. Deshalb ist es erforderlich, die natürlichen Standortbedingungen für die Fischerei zu erhalten und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Beeinträchtigung der Gewässerqualität und die Abnahme der Fischbestände durch Fischfang, Fischverarbeitung und Fischzucht vermieden werden.

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (1) Die Planungsregion Vorpommern ist eine Tourismusregion. Diese soll in allen Teilräumen nachhaltig entwickelt und zukunftsfähig aufgestellt werden.
- (2) In den Tourismusräumen soll der Sicherung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.
- (3) Innerhalb der Tourismusräume ist die touristische Infrastrukturplanung interkommunal abzustimmen. **(Z)**
- (4) Tourismusschwerpunkträume sind die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, die Insel Hiddensee, die Gemeinden an der nordöstlichen Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut und die Gemeinden an der Außenküste der Insel Usedom von Karlshagen bis Heringsdorf.

Die Tourismusschwerpunkträume werden auf der Grundlage der Kriterien in Abbildung 8 festgelegt und in der Karte im Maßstab 1 : 100 000 dargestellt.

- (5) Der Neubau und die Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und von touristischer Infrastruktur mit überörtlichen Auswirkungen ist in Tourismusschwerpunkträumen nur zulässig, wenn das Vorhaben Bestandteil eines interkommunal abgestimmten, integrierten Tourismusentwicklungskonzeptes ist. **(Z)**
- (6) Tourismusentwicklungsräume sind in der Planungsregion Vorpommern jene Tourismusräume des Landes, die keine Tourismusschwerpunkträume nach (4) sind.

Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Neubau von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

- (7) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale der Planungsregion sollen für den Erhalt und die Entwicklung eines breit gefächerten, attraktiven und langfristig wettbewerbsfähigen touristischen Angebotes in unterschiedlichen Tourismussegmenten, mit starken Wertschöpfungseffekten und mit einer hohen Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung und die Besucher genutzt werden.

Begründung

zu (1): Die Weltorganisation des Tourismus (UNWTO) hat bereits im Jahr 2005 das folgende Leitbild für einen nachhaltigen Tourismus gezeichnet: „Nachhaltiger Tourismus erfüllt die Ansprüche sowohl von Touristen als auch der Bevölkerung der Zielgebiete, wobei außerdem zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten gesichert und verbessert werden sollten. Ressourcen werden so genutzt, dass ökonomische, soziale und ästhetische Bedürfnisse befriedigt und gleichzeitig kulturelle Integrität, wesentliche ökologische Prozesse, die biologische Artenvielfalt und lebenswichtige Systeme erhalten bleiben.“ (Strasdas, 2019)

Die Planungsregion Vorpommern ist eine Tourismusregion mit großen Potenzialen für verschiedene Tourismusformen. Touristische Entwicklungen finden in allen Teilräumen der Planungsregion statt. Je nach Potenzial haben sich unterschiedliche touristische Angebote in verschiedenen Tourismusformen (z.B. Badetourismus, Gesundheits- und Wellnesstourismus, Städte- und Kulturtourismus, maritimer Tourismus, ländlicher Tourismus, Fahrradtourismus, Wandertourismus, Golftourismus, Campingtourismus) und unterschiedlichen räumlichen Schwerpunkten entwickelt. Die Tourismusformen haben unterschiedliche Raumnutzungsansprüche, die sich nur teilweise flächendeckend quantifizieren und dadurch vergleichen lassen. Insbesondere das Thema Nachhaltigkeit ist so vielschichtig, dass es sich nicht räumlich abgrenzen lässt.

Etwa 20 % der Erwerbstätigen der Planungsregion arbeiten in Tourismus- oder tourismusnahen Unternehmen, sie und ihre Familien leben direkt oder indirekt vom Tourismus. Hinzu kommen Einnahmen aus dem Tourismus im Nebenerwerb. Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der Planungsregion. Tourismus ist ein Wirtschaftsfaktor, dessen Wettbewerbsposition durch eine anerkannt hohe Qualität dauerhaft gestärkt werden muss. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen den touristischen Angeboten und der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung. Damit der Tourismus seiner Bedeutung auch weiterhin gerecht werden kann, muss das ausgewogene Verhältnis zwischen Wirtschaft, Umwelt und Sozialem bewahrt und z.T. wiederhergestellt werden. Ein besonders hoher Handlungsbedarf besteht diesbezüglich in den Tourismusschwerpunkträumen, umsichtiges Handeln ist jedoch in allen Teilen der Planungsregion erforderlich.

zu (2): Tourismusräume sind Vorbehaltsgebiete. In den ausgewiesenen Räumen hat der Tourismus bereits jetzt eine hohe Bedeutung bzw. für seine Entwicklung bestehen besondere Potenziale. Durch die Festsetzung dieser Vorbehaltsgebiete sollen die Voraussetzungen zur Unterstützung des Wirtschaftszweiges Tourismus und zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verträglichkeit der touristischen mit anderen Raumnutzungen geschaffen werden. Die vorhandenen bzw. noch zu erschließenden Potenziale ergeben sich gleichermaßen aus dem naturräumlichen wie kulturräumlichen Dargebot der Planungsregion.

Die Tourismusräume werden aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Sie wurden nach den folgenden Kriterien ausgewiesen: sehr hohe Landschaftsbildbewertung, Lage an der Küste und an Seen > 10 km², Lage in Biosphärenreservaten und Naturparks, Übernachtungsrate, Übernachtungskapazität, kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung, anerkannte Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Etwa die Hälfte der Gesamtfläche der Planungsregion Vorpommern ist Tourismusraum. 80 % aller Gemeinden erfüllen wenigstens ein Kriterium für die Zuordnung dazu.

zu (3): Die Tourismusräume weisen bereits jetzt eine hohe Tourismusintensität auf, wobei saisonal starke Schwankungen zu verzeichnen sind. Daraus ergeben sich Verkehrsprobleme, Versorgungsprobleme im Einzelhandel, bei der medizinischen Versorgung, bei der Wasserversorgung. Ein großes Problem stellt die schleichende Verdrängung der einheimischen Bevölkerung durch Veränderungen auf dem Immobilienmarkt und in der Folge die Verdrängung von Dauerwohnen durch Ferienwohnen dar. Dadurch wiederum verschärft sich der Fachkräftemangel bei den Tourismusanbietern, da das Personal vor Ort keine Wohnungen zu erschwinglichen Preisen findet. Wie groß und konkret die jeweiligen Probleme vor Ort sind, unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde, von Ort zu Ort. Allen Problemen gemein ist, dass sie i.d.R. nicht mehr lokal gelöst werden können, sondern nur in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren. In diesem Zusammenhang muss stärker als bisher auch der Nutzen von geplanten touristischen Vorhaben und Aktivitäten hinterfragt werden.

Interkommunale Abstimmung beinhaltet die gegenseitige Information und die Positionierung zu Vorhaben in den Nachbargemeinden. Der Nachweis kann erbracht werden, indem gemeinsam mit einer Planungsanzeige das Abstimmungsergebnis im Amtsbereich vorgelegt wird.

zu (4): Die Tourismusräume der Planungsregion Vorpommern weisen unterschiedlich hohe Tourismusintensitäten und Belastungen des Raumes auf, so dass eine räumliche Differenzierung sinnvoll ist. Die Tourismusschwerpunkträume haben für den Tourismus der Planungsregion eine herausragende Bedeutung. In den Tourismusschwerpunkträumen ist die Tourismusintensität besonders hoch, die damit verbundenen Folgewirkungen sind besonders gravierend. Deshalb müssen hier besonders hohe Ansprüche an die interkommunale Abstimmung gestellt werden.

Für die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume der Planungsregion Vorpommern werden grundsätzlich die gleichen Kriterien herangezogen wie für die Tourismusräume gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, jedoch werden bei den Zahlenangaben höhere Schwellenwerte angesetzt.

Zu den Tourismusräumen gehören Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft: Lage in Räumen, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind, Anrainergemeinden zur Küste und zu Seen > 10 km², Lage in Biosphärenreservaten, Lage in Naturparks, Übernachtungsrate pro Gemeinde > 7.000 Übernachtungen / 1.000 Einwohner (ohne Campingplatz), Übernachtungskapazität pro Gemeinde > 100 Betten (ohne Campingplatz), kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung (von Fachexperten ausgewählte, touristisch relevante Denkmale, Bodendenkmale und Museen), anerkannte Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Abbildung 8: Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunktrume

- Lage im Tourismusraum gema Landesraumentwicklungsraum Mecklenburg-Vorpommern
- bernachtungsrate: > 100.000 bernachtungen / 1.000 Einwohner der Gemeinde
- bernachtungskapazitat: > 1.000 Betten / Gemeinde

Fr die Aufnahme in den Tourismusschwerpunktraum mssen alle drei Kriterien erfllt sein. Ausnahmsweise knnen in den Tourismusschwerpunktraum auch angrenzende Gemeinden aufgenommen werden, die mindestens eines der beiden Kriterien erfllen und beim jeweils anderen Kriterium kurz unter dem Schwellenwert, jedoch immer noch deutlich ber dem Durchschnitt der Planungsregion liegen. Auerdem knnen Gemeinden aufgenommen werden, die touristische Funktionen haben, die sich nicht in den Berechnungen niederschlagen und die fr die Kompaktheit der Tourismusschwerpunktrume wichtig sind.

Von den Tourismusschwerpunktrumen ausgenommen sind die groen militarisch genutzten Bereiche, die bedeutsamen Entwicklungsstandorte Industrie und Gewerbe sowie alle Vorranggebiete (Naturschutz und Landschaftspflege, Trinkwasser, Kstenschutz, Rohstoffsicherung, Windenergieanlagen).

zu (5): Angesichts der hohen Tourismusintensitat und der gravierenden Auswirkungen auf den Tourismus selbst und auf die anderen Raumnutzungen besteht in den Tourismusschwerpunktrumen und den angrenzenden Gemeinden ein besonders hoher Handlungsbedarf. Deshalb muss auch die interkommunale Abstimmung eine hhere Komplexitat aufweisen und Verbindlichkeit haben. Auf der Grundlage von Integrierten Tourismusentwicklungskonzepten muss der Nachweis erbracht werden, dass Struktur- und/oder Qualitatsverbesserungen des Angebots bewirkt werden. Des Weiteren muss eine kritische Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Beherbergungs- und andere touristische Infrastruktureinrichtungen haben eine berrtliche Bedeutung, wenn sich das Vorhaben entweder territorial auf mindestens zwei Gemeinden tatsachlich erstreckt oder sich in mindestens zwei Gemeinden auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB auswirken kann.

Integrierte Tourismusentwicklungskonzepte mssen die folgenden Mindestinhalte haben: inhaltliche Ausrichtung des Tourismus (Themenschwerpunkte, Zielgruppen), damit verbundene Infrastrukturausstattung, maximal geplante Bettenzahl (unterschieden nach Hotellerie und Ferienwohnen), Flacheninanspruchnahme durch Tourismusinfrastruktur, Wasserverbrauch, Management der Quell-Ziel-Verkehre, Erreichbarkeit durch den PNV, Zusammenwirken mit anderen Wirtschaftszweigen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Personalbedarf und -pflege. Dabei sind ausgehend vom Ist-Zustand die Entwicklungsabsichten fr einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren darzulegen.

Der raumliche Bezug der integrierten Tourismusentwicklungskonzepte und damit des Gebietes, fr das eine interkommunale Abstimmung erfolgen muss, kann je nach Sachverhalt differieren und ist zu begrnden. Minimum sind drei Nachbargemeinden.

zu (6): Tourismusentwicklungsrume sind jene Tourismusrume gema Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, die nicht als Tourismusschwerpunktrume der Planungsregion Vorpommern identifiziert und ausgewiesen worden sind. Zu dieser Kategorie gehren in der Planungsregion Vorpommern 4 von 5 Gemeinden. Wegen der groen Flachenabdeckung werden die Tourismusentwicklungsrume nicht in der Karte im Mastab 1 : 100.000 dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den grsten Teil der Insel Rgen, um die am Achterwasser und am Haff gelegenen Gemeinden der Insel Usedom, um die festlandsseitig gelegenen Gemeinden entlang der Bodden- gewasser, des Achterwassers, des Stettiner Haffs, des Strelasundes und des Peenestroms, um die beiden Hansestadte Stralsund und Greifswald sowie Gemeinden im landschaftlich attraktiven Binnenland, wie z. B. den Flusstalern von Trebel, Recknitz und Peene, den Brohmer Bergen, der Ueckermnder Heide und der Penkuner Seenlandschaft.

Die Tourismusintensität in den Tourismusedwicklungsräumen ist im Vergleich zu den anderen Teilräumen der Planungsregion immer noch überdurchschnittlich hoch, jedoch deutlich niedriger als in den Tourismusschwerpunkträumen. Die Räume haben nachweislich gute Potenziale für den Tourismus. Mit spezifischen Angeboten können sie die Tourismusschwerpunkträume entlasten. Damit bestehende Entwicklungsspielräume z.B. hinsichtlich der Schaffung von Beherbergungskapazitäten gezielt genutzt werden können, besteht auch hier ein interkommunaler Abstimmungsbedarf.

zu (7): Ein großer Reiz der Tourismusregion Vorpommern besteht in der Vielfalt. Die Gäste können hier gleichzeitig sehr unterschiedlichen Tourismusarten nachgehen, z.B. Erholungs- und Aktivtourismus, Gesundheits- und Wellness-tourismus, Badetourismus, maritimer Tourismus, Radwander- und Wandertourismus, Golf-tourismus, Kultur- und Städtetourismus, Festival-tourismus, Urlaub auf dem Lande, Natur-tourismus. Unterkunfts-möglichkeiten bieten u.a. Hotels in allen Preisklassen, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser und -wohnungen, Camping- und Mobilheimplätze. Dabei besteht der Reiz in den zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten. Das touristische Potenzial ist vielfältig: lange Küstenabschnitte mit breiten Sandstränden und reizvollen Hochufern, abwechslungsreiche Landschaften, nahezu unberührte Naturräume, attraktive Segelreviere und nahezu naturbelassene Flusslandschaften, gut ausgebaute Marinas und kleine Naturhäfen, saubere Luft und heilsame Wälder, UNESCO-Welterbe, Backsteingotik und Bäderarchitektur, historische Städte mit einem reichen kulturellen Erbe, Schlösser und Gutshäuser mit ihren Parkanlagen, vielfältige Konzerte und Festivals, Galerien, Kunst und Kunsthandwerk, Landleben, ein gut ausgebautes Netz an touristischen Rad- und Wanderwegen, Informationsangebote zu Natur und Umweltschutz, Tierbeobachtungsstellen.

Damit bestehen günstige Ausgangsbedingungen für eine gezielte Regional- und Standortentwicklung und die weitere Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor.

4.7 Kultur und Kulturlandschaften

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion sollen kulturelle Projekte in vielfältiger Weise gesichert, weiter ausgebaut und stärker vernetzt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Standorte kultureller Angebote angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Kulturelle Angebote von überregionaler und regionaler Bedeutung sollen gesichert und besonders unterstützt werden.

Das Theater Vorpommern und die Vorpommersche Landesbühne sollen mit ihren Spielstätten langfristig gesichert werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung mit Sitz in Ribnitz-Damgarten soll langfristig sichergestellt werden.

Kulturelle Kooperationen in und mit der Metropolregion Stettin sollen weiter ausgebaut werden.

- (3) In ländlichen Räumen sollen kulturelle Angebote und kulturelle Ankerpunkte in den Dörfern gesichert, ausgebaut und gefördert werden.

- (4) Die UNESCO-Welterbestätte Historische Altstadt Stralsund soll vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.
- (5) Baukulturell wertvolle Stadt- und Dorfanlagen, Ensembles und Gebäude einschließlich ihrer Umgebung sollen erhalten und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Ihr Umfeld, ihre Kulturlandschaftlichen Raumbezüge und Blickbeziehungen sollen entsprechend denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen berücksichtigt werden.
- (6) Die vorpommerschen Kulturlandschaften sollen unter Wahrung ihrer Besonderheiten und prägenden Elemente im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen weiterentwickelt werden. Durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung sollen die unterschiedlichen Qualitäten in allen Teilräumen herausgearbeitet und ihre Potenziale genutzt und kreativ weiterentwickelt werden.

Nutzungen im Außenbereich sollen raumverträglich in die vorpommerschen Kulturlandschaften integriert werden.
- (7) Die bedeutsamen Kulturlandschaften sollen mit ihren wertgebenden Elementen erhalten und behutsam gestaltet werden. Dabei sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf vorhandene wertgebende Merkmale und Strukturen Rücksicht nehmen.

Bei denkmalgeschützten Parkanlagen ist den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang vor anderen Ansprüchen einzuräumen. **(Z)**
- (8) Die Gutsanlagen mit ihren Guts- und Herrenhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Parks und deren Umfeld sollen durch Nutzung und Weiterentwicklung erhalten, aufgewertet und bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden.

Begründung

zu (1): Kulturelle Angebote sind wichtige weiche Standortfaktoren und haben eine besondere Bedeutung für die Attraktivität Vorpommerns als Wohnstandort, Urlaubsregion sowie für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion. Durch eine lebendige und kreative Kulturszene verfügt Vorpommern über ein vielfältiges Kulturangebot. Kulturangebote werden durch Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, aber auch durch viele freie und private Träger sowie durch ehrenamtliches Engagement vorgehalten.

zu (2): Zu den kulturellen Schwerpunkten mit regionalweiter und darüber hinausgehender Bedeutung zählen zum Beispiel:

- das Mehrspatentheater Vorpommern (mit den Spielstätten in Greifswald, Stralsund und Putbus) und die Vorpommersche Landesbühne (mit den Spielorten Anklam, Barth, Heringsdorf, Wolgast, Zinnowitz)
- regelmäßig stattfindende Festspiele und Festwochen, wie die Störtebeker Festspiele in Ralswiek, die Musikfestspiele M-V, die OPERNALE, der Nordischer Klang, die Eldenaer Jazz Evenings, das Usedomer Musikfestival, die Greifswalder Bachwoche, das Umweltfotofestival „horizonte zingst“
- das Pommersche Landesmuseum in Greifswald, das Ozeaneum der Stiftung Deutsches Meeresmuseum in Stralsund, das Historisch-Technisches Museum Peenemünde, Lilienthal Museum in Anklam sowie weit mehr als 100 kleine Museen und museale Einrichtungen sowie Galerien und mehrere bekannte Literatur- und Künstlerhäuser, wie das Atelier Otto Niemeyer-Holstein in Lüttenort, das Casper-David-Friedrich-Zentrum in Greifswald sowie das Schloss Bröllin als Zentrum für darstellende Künste

Im Land MV und in der Region Vorpommern wird die Einrichtung einer Bundes- und Landesakademie für künstlerisch-kulturelle Bildung unterstützt. Die Ausrichtung der Akademie auf den Ostseeraum und die europäischen Anrainer gibt der Planungsregion ein Alleinstellungsmerkmal. Die Bundes- und Landesakademie trägt durch den offenen Charakter dazu bei, ein kulturelles Angebot für die Bevölkerung im ländlichen Raum und weit darüber hinaus zu schaffen sowie Demokratisierungsprozesse zu fördern.

Die grenzüberschreitende Vernetzung von Vereinen, Institutionen und Verwaltungen im Bereich Kunst und Kultur in der Metropolregion Stettin soll unterstützt und weiter ausgebaut werden.

zu (3): Kultur schafft Raum für Begegnung, für Identität und Zusammengehörigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zu Demokratie und gutem Leben. Ein wichtiger Schwerpunkt sind die ländlichen Räume, denn es braucht kulturelle Angebote in der Breite.

Akteure der Zivilgesellschaft, wie Vereine, Stiftungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Wirtschaft, sind für die Absicherung und Vielfalt der Kunst und der Kulturangebote – insbesondere in den ländlichen Räumen, von besonderer Bedeutung.

zu (4): Die UNESCO-Welterbe Altstadt Stralsund ist als reiches Erbe aus der Hanse besonders schützenswert. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind. Um den Status der Stralsunder Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen auf die Stadtsilhouette ungestört erhalten bleiben.

zu (5): Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer mit ihren regionaltypischen Bauformen, Baustoffen und Handwerkstechniken machen im Kontext mit der jeweiligen Landschaft Identität erlebbar. Die kulturhistorisch wertvollen Anlagen tragen zur Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung bei und sind ein positiver Imagerträger der Region. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten und zu nutzen. Beim Einfügen neuer Strukturen sind vorhandene Qualitäten zu sichern und das rahmende Umfeld zu berücksichtigen.

zu (6): Die vielfältigen vorpommerschen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kulturdenkmälern erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern wurde ein Fachbeitrag zur Ermittlung des kulturlandschaftlichen Potentials in der Planungsregion Vorpommern herausgegeben. In diesem Rahmen wurde eine

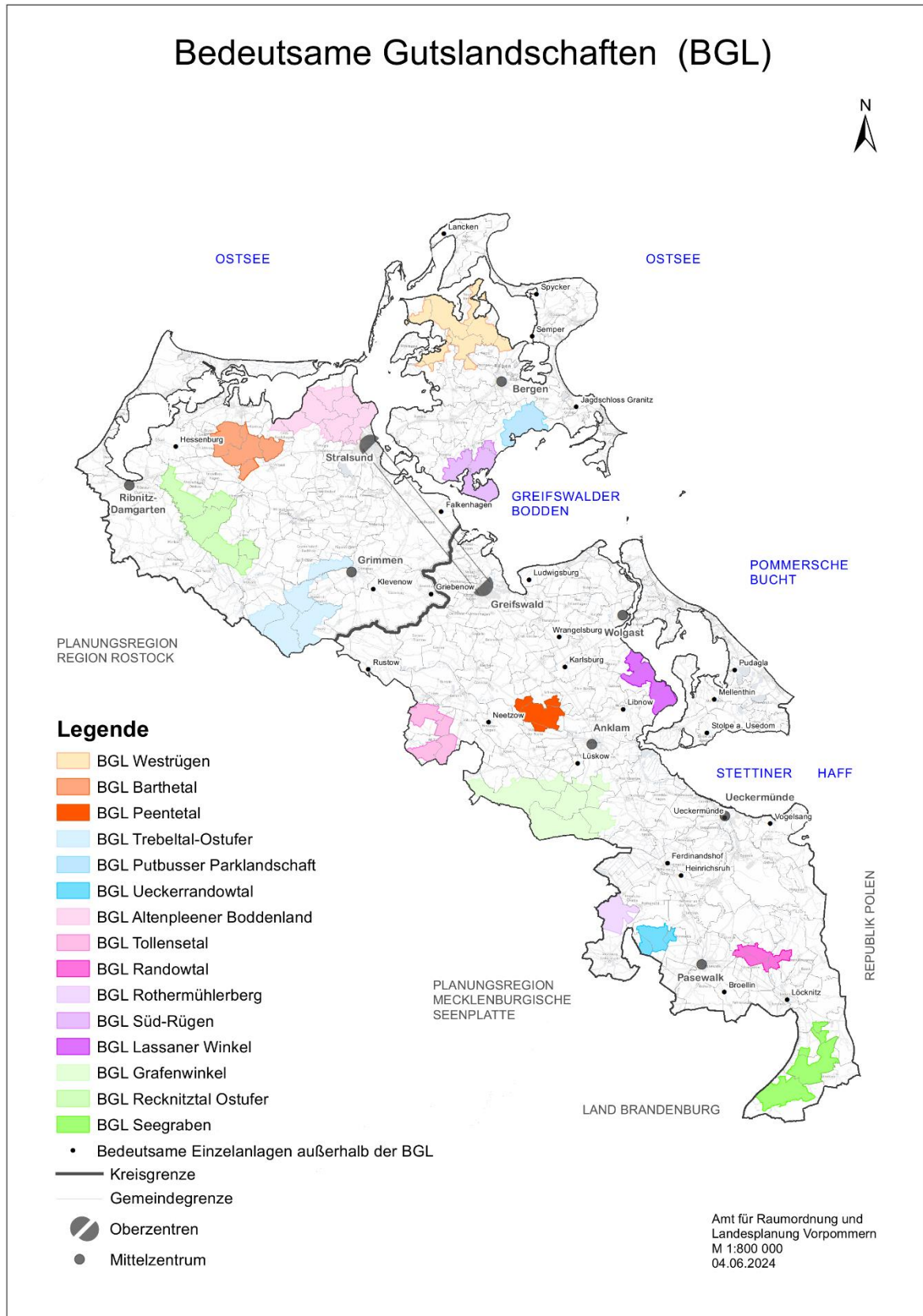
Abgrenzung von 33 Kulturlandschaftsräumen in Vorpommern vorgenommen. Für die einzelnen Kulturlandschaftsräume wurden Steckbriefe mit Informationen zu den naturräumlichen sowie siedlungsgeschichtlichen Besonderheiten und zu ihren typischen historischen Kulturlandschaftselementen und -strukturen angelegt. Sie bieten einen Überblick zu den strukturellen Merkmalen und kulturhistorischen Besonderheiten dieser Gebiete.

Die Wahrnehmbarkeit kulturlandschaftlicher Raumbezüge soll verbessert werden (z.B. durch das Anlegen von Hecken, Alleen und Wegen). Die historischen Alleen sollen durch Baumpflege und Nachpflanzungen erhalten werden.

zu (7): Die landschaftliche Attraktivität mit den bedeutsamen Kulturlandschaften ist ein wichtiges Potenzial für den Tourismus. Ein prägendes Element der Kulturlandschaft in Vorpommern sind die Gutsanlagen mit ihren Guts- und Herrenhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Parks und deren Umfeld. Sie sind materiell, ideell, städtebaulich und künstlerisch wertvolle Anlagen im ländlichen Raum und stellen eine regionalspezifische Besonderheit dar. In der Planungsregion wurden 15 bedeutsame Gutslandschaften identifiziert (siehe Abbildung 9). Diese Landschaftsräume werden auch heute noch durch eine Vielzahl von Elementen der Gutslandschaft gekennzeichnet. Bei Planungen und Maßnahmen sollen die bedeutsamen Gutslandschaften mit ihren Wertmerkmalen berücksichtigt werden. Die bedeutsamen Gutslandschaften besitzen vielfach in der Planungsregion noch ungenutzte identitätsstiftende und imagebildende Potenziale. Es gilt, diese regionaltypische Besonderheit zu fördern und zielgerichtet in Wert zu setzen und zu vermitteln.

zu (8): Die Sanierung der ortsbildprägenden Gutshäuser und Parkanlagen ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Sowohl die öffentlichen als auch privaten Eigentümer sollen bei der baulichen Inwertsetzung der landschaftstypischen und baukulturell wertvollen Objekte eine bevorzugte finanzielle Unterstützung – im Rahmen von Fördermitteln oder Zuschüssen – erfahren. Bei Umnutzung dieser Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass der kulturhistorische Wert der Gebäude und Parkanlagen im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleibt.

Abbildung 9: Bedeutsame Gutslandschaften (BGL)



5. Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehr

- (1) Ein leistungsfähiges und gut vernetztes Verkehrssystem soll die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Region sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben sicherstellen.

Dafür sollen die Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr weiter verbessert werden.

- (2) Die Bildung von - auch Verkehrsträgerschaften übergreifenden - organisatorischen Netzwerken zur Erhöhung der Attraktivität des Personenverkehrs und des Logistikstandorts Vorpommern soll gefördert werden. Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und auf Wasserwege sollen verstärkt genutzt werden.

Begründung

Durch die Kombination verschiedener Verkehrsträger und innovativer Lösungsansätze können die Aufgaben der Daseinsvorsorge besser als bisher erfüllt werden. Das Verkehrsangebot soll auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Dafür sind ergänzende Ausbaumaßnahmen und leistungsfähige Schnittstellen erforderlich. Mit der Integration neuer und innovativer Versorgungsansätze und Verkehrsangebote sowie dem Einsatz intelligenter Verkehrssysteme kann den Herausforderungen, die sich aus den Bedürfnissen dünnbesiedelter ländlicher Regionen ergeben, begegnet werden. Dabei steht der Planungsverband Testprojekten in der Planungsregion aufgeschlossen gegenüber.

5.1.1 Mobilität und Erreichbarkeit

- (1) Die verkehrsträgerübergreifende Erreichbarkeit der Planungsregion Vorpommern aus dem In- und Ausland insbesondere aus den Metropolregionen Berlin und Stettin, der Zentralen Orte sowohl untereinander als auch aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich heraus sowie der Teilräume der Planungsregion, insbesondere der herausragenden touristischen Regionen, ist ökonomisch vernünftig und ökologisch verträglich sicherzustellen und zu verbessern.

Bei den Straßen- und Schienenverbindungen ist hinsichtlich Zeit und Qualität zwischen international bedeutsamen, großräumigen, überregionalen und regionalen Verbindungen zu unterscheiden. Die Netze und Verbindungsstufen werden in der Karte im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

- (2) In Vorpommern soll eine flächen- und energiesparende, emissionsarme, vernetzte, flexible, barrierefreie, verlässliche und bezahlbare Mobilität aller Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden.

Dabei sollen die Bedürfnisse der Menschen in den verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsräumen, technische Innovationen sowie die Ziele einer verminderten Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden.

- (3) Zur Schaffung attraktiver intermodaler Verkehrsnetze und integrierter Mobilitätsangebote in der Planungsregion sollen übergemeindliche und regionale Mobilitäts- und Verkehrskonzepte erarbeitet, aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden. Die Verkehre sollen nach Möglichkeit auf nichtmotorisierte oder öffentliche, insbesondere auf schienengebundene Verkehrsträger verlagert werden.

Begründung

Räumliche Mobilität prägt unseren Alltag. Je nach Beweggrund, Zielstellung und persönlicher Situation ändern sich die Ansprüche an die Mobilität, insbesondere auch an die Wahl des Verkehrsmittels. Die Rahmenbedingungen für die Mobilität werden wesentlich auf Bundes- und Landesebene geschaffen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern unterstützt die Landesregierung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der angestrebten Verkehrswende. Ziel sind klimafreundliche, für alle Nutzer sichere, bequeme und bezahlbare Mobilitätsangebote. Besondere, jeweils spezifische Herausforderungen zur attraktiven Gestaltung und spürbaren Erweiterung der öffentlichen Mobilitätsangebote bestehen in den überwiegend dünnbesiedelten Ländlichen Räumen, den Stadt-Umland-Räumen und in den Tourismusschwerpunkträumen auf den Inseln Usedom und Rügen sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, wo zur einheimischen Bevölkerung in der Saison ein Vielfaches an Gästen hinzukommt. Für diese Räume müssen jeweils eigene Lösungen gefunden werden. Der Regionale Planungsverband unterstützt die Kommunen und Träger des ÖPNV bei der konzeptionellen Suche nach integrierten und innovativen Lösungsansätzen.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger

- (1) Innerhalb des Straßennetzes sollen die internationalen, großräumigen, überregionalen und regionalen Strecken die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen. Zur Weiterentwicklung dieses Straßennetzes stehen Maßnahmen zum Erhalt der Substanz, zur Erhöhung der Sicherheit, zur Verkehrslenkung und zur Verbesserung der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund, wobei auf z.T. sehr starke saisonale Schwankungen beim Verkehrsaufkommen reagiert werden muss.
- (2) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Planungsregion Vorpommern und des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund-Greifswald soll das Schienennetz auf den internationalen und großräumigen Verkehrsachsen ausgebaut bzw. modernisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Strecken bzw. Streckenabschnitte Stralsund - Rostock, Stralsund - Greifswald - Pasewalk - (Berlin), Stralsund - Neubrandenburg - Neustrelitz - (Berlin) sowie (Bützow - Neubrandenburg) - Pasewalk - (Stettin).

Zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf den Verbindungen Ducherow - Karnin - Garz - (Swinemünde) und Barth - Zingst - Prerow sind die jeweiligen Bahntrassen zu sichern und notwendige Flächen für geänderte und neue Trassenabschnitte von jeglicher Bebauung freizuhalten. **(Z)**

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Darßbahn über Prerow hinaus bis nach Graal-Müritz bzw. Ribnitz-Damgarten soll geprüft werden.

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schienenpersonenverkehrs auf der Strecke Greifswald - Lubmin soll geprüft werden.

- (3) Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll als attraktives, barrierefreies, ökonomisch und ökologisch vernünftiges Mobilitätsangebot für die gesamte Planungsregion ausgebaut werden. Unter Beachtung einer hohen Effizienz und auf der Grundlage des Integralen Taktfahrplans (ITF) des Schienenpersonennahverkehrs sollen abgestimmte, attraktive und serviceorientierte Gesamtkonzepte zwischen Bahn-, Schnell- und Zubringerbussen sowie flexiblen Bedienformen weiterentwickelt werden.

An den Verknüpfungspunkten des regionalen ÖPNV-Systems sind Umsteigeangebote für den Rad- und Kraftfahrzeugverkehr (Bike+Ride- bzw. Park+Ride-Anlagen) zu schaffen. Entsprechende Anlagen sollen insbesondere in den Stadt-Umland-Räumen Stralsund und Greifswald sowie am Rande der Tourismusregionen Rügen, Usedom und Fischland-Darß-Zingst zur verkehrlichen Entlastung dieser Räume beitragen.

- (4) Die Anstrengungen zur Schaffung eines gemeinsamen Nahverkehrsraums für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Planungsregion sollen unterstützt und verstärkt werden.

- (5) Die Infrastruktur der Häfen sowie ihre see- und landseitigen Anbindungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsstellung der Häfen gesichert und verbessert wird.

Die landesweit bedeutsamen Seehäfen Sassnitz und Stralsund sind als wirtschaftliche Entwicklungskerne des Landes bedarfsgerecht und zukunftsfähig auszubauen. **(Z)**

Diese beiden und die Seehäfen Greifswald-Ladebow, Sassnitz (Stadthafen), Vierow, Wolgast, Ueckermünde-Berndshof, der Industriehafen Lubmin und der Binnenhafen Jarmen sollen als intermodale Verkehrsknotenpunkte entwickelt und zukunftsfähig ausgebaut werden.

- (6) Die Peene, der Ryck und die Uecker sind als Bundeswasserstraßen in ihrer Funktion zu erhalten. **(Z)**

- (7) Die Fischereihäfen und die bisher von den Fischern genutzten Anlandeorte sollen funktionsgerecht erhalten werden.
- (8) Die Infrastruktur der vorhandenen Sportboothäfen ist zukunftsfähig auszubauen. Neue Sportboothäfen sollen nur noch entstehen, wenn dadurch Netzlücken geschlossen werden. Bei der Neuordnung der bestehenden Sportboothäfen und bei eventuellen Neubauten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Liegeplätzen für Dauerlieger und Gastlieger hinzuwirken.
- (9) Die bestehenden Fährverbindungen sowie der Seebäderverkehr und der Ausflugsverkehr an der Küste sollen erhalten und die dafür notwendige Infrastruktur qualitativ verbessert werden. Der Seebäderverkehr und der Personenfährverkehr sollen besser in das ÖPNV-Gesamtsystem eingebunden werden.
- (10) Die Luftverkehrsinfrastruktur der bestehenden Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Anbindung der Flugplätze an die Straßen und Schienennetze soll verbessert werden.

Die Kooperation der Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze untereinander soll zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit verstärkt werden.

- (11) Die Rahmenbedingungen für den Radverkehr sollen auf der Basis des Nationalen Radverkehrsplans 3.0 konsequent weiterentwickelt und optimiert werden.

Das bestehende Wegenetz aus straßenbegleitenden Radwegen, touristischen Routen sowie Verbindungen für den Alltagsverkehr soll erhalten und zu einem attraktiven und sicheren Gesamtnetz ausgebaut werden. Die regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion bilden die Grundlage dieses Gesamtnetzes. Bei ihrer Streckenführung ist sowohl den Belangen des Arbeits-, Versorgungs- und Freizeitverkehrs der Einwohner als auch den Belangen des Fahrradtourismus Rechnung zu tragen. Dabei sind alle für den Alltags- und Freizeitverkehr nutzbaren Straßen und Wege einzubeziehen.

Das Netz der regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion Vorpommern soll mit den entsprechenden Netzen der Nachbarregionen sowie der Wojewodschaft Westpommern verknüpft werden.

- (12) Für die Etablierung von alternativen Fahrzeugantrieben soll die notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur geschaffen werden.

Begründung

Der straßengebundene Verkehr macht seit jeher den Hauptteil der Personen- und Güterverkehre aus. Er kann große Distanzen überwinden und gleichzeitig die Fläche bedienen. Straßengebundener Verkehr ist räumlich und zeitlich sehr flexibel. Voraussetzung ist ein gut ausgebautes Straßensystem mit abgestuften Verbindungsfunktionen.

Die Zentralen Orte müssen als wichtigste Versorgungs- und Wirtschaftsstandorte gut erreichbar und miteinander verbunden sein. Bei der Verkehrsnetzplanung werden Oberzentren durch das großräumige, Mittelzentren durch das überregionale und Grundzentren durch das regionale Verkehrsnetz miteinander verknüpft. Zur Sicherstellung der Grundversorgung in ländlichen Räumen ist insbesondere eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren aus der Fläche erforderlich. Die Festlegung der internationalen, großräumigen, überregionalen und flächenerschließenden Straßennetze erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008). Die funktionale Gliederung dieser Netze für den Personenverkehr erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit der Einstufung der Zentralen Orte. Die nach RIN 2008 bestimmte Funktion einer Straße ist ein Aspekt für die Wahl der entsprechenden Ausbauparameter. Dennoch ist festzustellen, dass es an Engstellen wieder zu zeitlich und räumlich starken Überlastungserscheinungen kommt.

Schienengebundene Verkehre sind Linienverkehre. Ihre Vorteile gegenüber dem Straßenverkehr bestehen in der hohen Beförderungsleistung, in einer hohen Transportsicherheit und Umweltfreundlichkeit. Voraussetzung dafür ist eine gut ausgebaute Infrastruktur. Auch das Schienennetz hat eine abgestufte Struktur in Anlehnung an die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN). Aus verkehrlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Verkehrsträger Schiene in der Region Vorpommern zu stärken. Die Verbesserung der Schieneninfrastruktur und die Einrichtung attraktiver Schienenverkehrsangebote stellen hierzu wichtige Maßnahmen dar.

Nach der politischen Wende 1989 setzte auch in der Planungsregion Vorpommern ein starker Drang zur Motorisierung ein. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) hat dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Fläche Fahrgäste abgezogen, die nur schwer wieder zurückzugewinnen sind. Gleichzeitig wurde das ÖPNV-Angebot aus betriebswirtschaftlichen Gründen stark ausgedünnt. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Mobilitätsverhalten der Einwohner und Besucher grundsätzlich geändert, es ist insgesamt vielschichtiger geworden. Da der ÖPNV aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit eine entscheidende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt, müssen große Anstrengungen unternommen werden, den ÖPNV langfristig wieder attraktiver zu machen.

Um eine attraktive Verknüpfung von Stadtbusverkehr, Regionalbusverkehr und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) an bestimmten Taktknoten (Bahnhöfen) zu sichern, soll der bestehende Integrale Taktfahrplan optimiert werden. An Taktknotenpunkten treffen sich in einem wiederkehrenden Zeitraum Bahn- und Buslinien, so dass zeitnah Umsteigemöglichkeiten zwischen allen Verbindungen gegeben sind. Verknüpfungspunkte dienen als Zu- und Abbringer zum SPNV. Die Fahrzeiten in der Region werden durch die Taktknoten vorgegeben.

Grundsätzlich sollte der Einsatz bedarfsgesteuerter alternativer Bedienungsformen gefördert werden. Diese Verkehrsarten haben den Vorteil, dass sie unter den regionalen Rahmenbedingungen möglichst kostengünstig und flexibel gestaltet und mit den übrigen Bedienungen gut kombiniert werden können.

Die Planungsregion Vorpommern ist eine Region am Wasser. Transporte auf dem Wasserweg haben eine lange Tradition. Dennoch hat es in den zurückliegenden Jahrzehnten auch in der Schifffahrt eine Verlagerung der Transporte auf die Straßen gegeben. Erst seit einigen Jahren gibt es Tendenzen der Rückverlagerung. Diese sollen unterstützt werden. Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass sich die Häfen von reinen Umschlagstandorten für Waren und Güter zu Produktions- und Logistikstandorten entwickeln.

Schifffahrt und Häfen, Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft sind wichtige Standortfaktoren in der Planungsregion, deren Entwicklungspotenziale weiter zielgerichtet genutzt werden sollen. Die vorpommerschen Wirtschaftshäfen müssen in Zukunft noch stärker von ihrer strategisch günstigen Lage profitieren. Außer in den Ostseeraum haben die Schiffe über das Oderhaff auch Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Überall können Güter zwischen den Verkehrsträgern Schiff, Straße und Schiene umgeschlagen werden. Gleichzeitig sind sie als Knotenpunkte in der logistischen Transportkette und als Standorte für logistische Dienstleister und Produzenten mit globaler Seeanbindung einer der Eckpfeiler der Maritimen Wirtschaft.

Wasser, Schiffe und Häfen wirken anziehend auf Menschen. Deshalb haben alle Häfen direkt oder indirekt eine wichtige Funktion für den Tourismus. Das trifft natürlich in besonderer Weise für die Sportboot- und Ausflugsschifffahrt zu. Auch für die Fischer stellt der Tourismus inzwischen häufig eine wichtige Einnahmequelle dar. Insofern kommt es zunächst darauf an, die Fischereihäfen und Anlandeorte für die Fischerei funktionsgerecht zu erhalten. Wo es sich anbietet, sollen sie mit touristischen Angeboten attraktiver gemacht und so um weitere Funktionen bereichert werden.

An der vorpommerschen Küste gibt es über 180 Häfen und Anleger für die Sportbootschifffahrt. Viele der bestehenden, d.h. derzeit einer Nutzung unterliegenden Anlagen bieten Möglichkeiten der Erweiterung oder der Umwidmung. In vielen, vor allem kleineren Häfen ist eine Anpassung der Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards erforderlich. In die Karte im Maßstab 1:100.000 wurden die Wirtschaftshäfen, Häfen mit Sonderfunktionen und Sportboothäfen mit mehr als 70 Liegeplätzen aufgenommen.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es zwei Regionalflughäfen sowie weitere 8 Landeplätze. Damit ist die Region hinsichtlich der Luftverkehrsinfrastruktur sehr gut ausgestattet. Diese ist so auszugestalten, dass sie den jeweils aktuellen Anforderungen gerecht wird.

Die Tourismusschwerpunkträume auf den Inseln Rügen, Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst können die vorhandenen Flugplätze als Standortvorteil im Wettbewerb nutzen. Der Flugplatz Heringsdorf hat auch Bedeutung für die Erschließung der benachbarten polnischen Region. Für die landseitige Anbindung ist der Ausbau der Autobahnzubringer (Flugplätze Barth und Rügen) sowie die Straßen- und Schienenanbindung des Flugplatzes Heringsdorf von Bedeutung.

Das Fahrrad hat als nicht motorisiertes, individuelles Verkehrsmittel eine große Bedeutung sowohl für den Schüler-, Berufs- und Versorgungsverkehr als auch für den Erholungsverkehr. Mit der Entwicklung von Pedelec und E-Bike hat das Fahrradfahren einen starken Aufschwung genommen. Radwandern ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Tourismus. Grundsätzlich kann man fast überall Fahrrad fahren. Wegen der zunehmenden Verkehrsdichte auf den Straßen stellen jedoch straßenbegleitende Radwege einen Verkehrssicherheitsfaktor dar, der sowohl den Einheimischen als auch den Touristen zugutekommt.

Für Planung, Bau und Instandhaltung der Radwege sind je nach Trassenverlauf verschiedene Baulastträger zuständig. Angesichts der knapper werdenden öffentlichen Finanzmittel hat die Koordinierung der Arbeiten am straßenbegleitenden und touristischen Radwegenetz eine große Bedeutung. Beide Netze sind so miteinander zu verknüpfen, dass viele Nutzergruppen gleichzeitig davon Vorteile haben.

In der Karte 1:100.000 wird das regional bedeutsame Radroutennetz dargestellt. Dabei handelt es sich um ein Grundnetz für die großräumige Anbindung und Erschließung der Region für die Belange des Alltags- und des Freizeitverkehrs. Bei der Festlegung des regional bedeutsamen Radroutennetzes wurden Verbindungsaspekte (Orte, Sehenswürdigkeiten, Räume), touristische Attraktivität (Landschaft), Verkehrssicherheit (straßenbegleitende Radwege an stark befahrenen Straßen) und Netzbildung berücksichtigt. In das regional bedeutsame Radroutennetz wurden die Radfernwege und -touren, Radrundwege und -touren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wichtige kreisliche Radrouten und

wichtige straßenbegleitende Radwege aufgenommen. Es wurden jene Streckenabschnitte gekennzeichnet, für die ein dringender Bedarf zum Bau oder zur Sanierung einer Radverkehrsanlage besteht.

Der Nationale Radverkehrsplan 3.0 (NRVP 3.0) ist die Strategie der Bundesregierung zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland. Er umfasst einen deutschlandweit geltenden Maßnahmekatalog zur Förderung des Fahrradverkehrs.

5.2 Kommunikationsinfrastruktur

- (1) In allen Teilen der Planungsregion sind Kommunikationseinrichtungen und -netze auf dem Stand der Technik flächendeckend auszubauen. **(Z)**
- (2) Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten, Antennenträger und Leerrohrsysteme sollen von den verschiedenen Netzbetreibern soweit wie möglich gemeinsam genutzt werden.
- (3) Infrastruktureinrichtungen sollen im Innenbereich vorrangig in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden. Im Außenbereich sollen Infrastruktureinrichtungen Verkehrswege flächendeckend abdecken.
- (4) Beim Verkehrswege- und Leitungsbau sollen, soweit noch nicht vorhanden, Leerrohre verlegt werden.
- (5) Richtfunkstrecken sollen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung

Information und Kommunikation sind strukturbestimmende Faktoren in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Bis 2030 sollen Nutzerinnen und Nutzer den neuesten Mobilfunkstandard überall dort haben, wo sie leben, arbeiten und unterwegs sind. Bereits 2026 sollen die letzten Funklöcher flächendeckend geschlossen werden. Eine moderne **Kommunikationsinfrastruktur** dient der Erfüllung vielfältiger Daseinsgrundfunktionen. Die Einrichtungen der Kommunikation sollen dazu beitragen, die Nachteile strukturschwacher Gebiete auszugleichen und die Standortbedingungen peripherer ländlicher Räume zu verbessern.

Die Weiterentwicklung der bestehenden flächendeckenden Netzinfrastrukturen und der Aufbau neuer Netze sind Voraussetzung für die Digitalisierung in der gesamten Planungsregion. Dazu zählen auch die kontinuierliche Versorgung der Verbraucher mit hochleistungsfähigen Mobilfunkanschlüssen und ein effizienter und störungsfreier Einsatz der Frequenzen. Eine hochleistungsfähige, flächendeckende Breitbandversorgung ist grundlegende Voraussetzung für Bildung und Arbeit und damit für Wohlstand und Wirtschaftswachstum und trägt entscheidend dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu schaffen.

Die weitreichenden Auflagen der Bundesnetzagentur zur Mobilfunkversorgung legen fest, dass Mobilfunknetzbetreiber insgesamt 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ bis Ende 2022 in Betrieb nehmen mussten. Zudem müssen bis 2025 alle Bundes- und Landesstraßen sowie alle Schienenwege durch Mobilfunk mit einer Bandbreite von mind. 50 Mbit/s erschlossen sein. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung aus dem Mobilfunkgipfelvertrag, insgesamt 1.000 Standorte in

„weißen Flecken“ zu errichten. Darüber hinaus gibt es Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene, die den Mobilfunknetzausbau in Regionen unterstützen, die nicht durch die oben genannten Versorgungsaufgaben perspektivisch mit Mobilfunk versorgt werden.

So wird die Landesregierung Gebiete, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau weder jetzt noch in den kommenden Jahren zu erwarten ist, mit Mobilfunk versorgen. Mit dem Landesprogramm zum Ausbau der passiven Mobilfunkinfrastrukturen hat Mecklenburg-Vorpommern die dafür erforderlichen Grundlagen geschaffen. Für die Umsetzung des Ausbauprogramms wurde im August 2020 die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft M-V mbH (FMI) gegründet. Ihre Aufgabe ist es, Funkmasten in bislang nicht mit Mobilfunk versorgten Gebieten zu bauen und diese an die kommerziellen Mobilfunkanbieter zu vermieten (vgl. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2022)).

Die technische Infrastruktur der Kommunikationseinrichtungen wie z. B. Sendemasten und Antennenträger soll Landschaft und Siedlungen nicht unzumutbar belasten. Schädliche Auswirkungen sind zu minimieren.

Die Gebietskörperschaften der Region haben Kreiskonzepte und -strategien für die Breitbandversorgung und Mobilfunkanlagen erarbeitet. Diese Abstimmungen bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus des 5-G-Netzes sowie einer flächendeckenden Mobilfunkabdeckung. Die kreislichen Konzepte dienen der Bündelung von Anlagen verschiedener Betreiber auf einem Mast bzw. der Konzentration von Standorten. Gleichzeitig wird eine flächendeckende Versorgung der Region abgesichert. Um eine Vielzahl von technischen Anlagen zu vermeiden, wird auch die Kombination mit Einrichtungen anderer Dienste, wie z. B. Katastrophenschutz, Seenotrettung, Bundeswehr, angestrebt. Gerade für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume ist die Einbeziehung in schnelle Datenübertragungsnetze von großer Bedeutung.

5.3 Energie

- (1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.
- (2) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt werden. Bei der Energieerzeugung soll insgesamt eine CO₂-neutrale Gesamtbilanz angestrebt werden.
- (3) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll sich auf die dafür ausgewiesenen Vorranggebiete konzentrieren. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen.
- (4) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)

- (5) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden, entlang von Infrastrukturen wie Bundesautobahnen und Hauptschientrassen bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.
- (6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.
- (7) In der Region erzeugte Energie soll insbesondere zu einer regionalen Wertschöpfung beitragen.
- (8) Die lokal vorhandenen Geothermieressourcen sollen zur Energieerzeugung sowie zu balneologischen Zwecken genutzt werden.
- (9) Die Netzinfrastrukturen sollen im Hinblick auf die zunehmende Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen angepasst und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei ist eine weitgehende Parallelführung und Bündelung von Leitungen mit vorhandener Infrastruktur anzustreben.
- (10) Die flächenhafte Anbindung der Region Vorpommern an das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz soll verbessert werden. Die Planung der Trassenverläufe ist unter Beachtung der raumordnerischen Ziele und Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze voranzutreiben. Dem Neubau einer Gasleitung für den Transport von Wasserstoff zwischen Rostock und Lubmin ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.
- (11) Der landseitige Anschluss von unterseeischen Leitungen soll vorrangig über den Netzverknüpfungspunkt im Energie- und Technologiepark Lubmin erfolgen. Gleichzeitig soll der Energie- und Technologiepark Lubmin zu einem Standort für die Sektorenkopplung weiterentwickelt werden.
- (12) Maßnahmen zur Speicherung von Energien aus erneuerbaren Quellen, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zum Voranbringen der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.
- (13) Vorhaben zur Sektorenkopplung auf Basis von erneuerbaren Energien sind in geeigneter Weise zu unterstützen.

- (14) Für die Wärmeerzeugung sollen vorrangig erneuerbare Energien genutzt und Wärmenetze an geeigneten Standorten bedarfsgerecht ausgebaut werden, dazu zählt u.a. die Nutzung der Abwärme bei der Wasserstoff-Produktion.
- (15) Den regionalen Leitungstrassen zum Transport von Wärme in die örtlichen Fernwärmenetze wird ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt:
- Energie- und Technologiepark Lubmin - Greifswald
 - Energie- und Technologiepark Lubmin - Wolgast Nord/Süd mit Abzweig Usedom. (Z)
- (16) Zur Förderung der E-Mobilität ist in der Region eine flächendeckende und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur bereit zu stellen. Dazu zählt die Bereitstellung geeigneter Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur.

Begründung

Die Verfügbarkeit eines sicheren, preiswerten und vielfältigen Energieangebots ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung in der Region. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung für Strom, Wärme und Mobilität in der Planungsregion Vorpommern bis 2035 100 % betragen.

Schon im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der **Windenergie** an Land zu schaffen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor. § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Verbindung mit dessen Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zielen für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf 2 Prozent der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 2,1 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2032 als Zielmarke vorgesehen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern soll einen Flächenbeitrag von 2,1 Prozent innerhalb der Planungsregion Vorpommern leisten. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern soll bis 2027 das Ziel von 2,1 Prozent innerhalb der Planungsregion Vorpommern erreicht werden.

Die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) führen zu einem planerischen Systemwechsel. Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Maßgeblich sind nun die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Flächenziele.

Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass die Planung nur noch positiv definieren muss, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen. Dadurch kann die Planrechtfertigung sich auf eine deutlich kleinere Fläche beziehen.

Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen auf der nicht ausgewiesenen Fläche. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als "sonstige Vorhaben" nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“). Bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind keine Bestimmungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen vorzusehen, da sie ansonsten nicht zu den anrechenbaren Flächen gemäß § 4 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zählen.

Für die Umsetzung der Flächenziele in den vier Planungsregionen hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 Ausschlusskriterien für die Flächenausweisung für Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Diese Kriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden verbindlich anzuwenden.

Ausschlusskriterien

1. Siedlungsabstand

1.1. 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1.000 Metern einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt. Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 Metern.

1.2. 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1. Naturschutzgebiete, Nationalparke

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparken – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten. Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende großräumige, weitgehend unzerschnittene Gebiete von besonderer Eigenart, die in einem überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden (§ 24 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie sind gemäß § 24 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wie Naturschutzgebiete zu schützen. Die Nationalparkverordnungen der

drei Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft, Jasmund und Müritz sehen jeweils absolute Verbote der Errichtung baulicher Anlagen vor.

2.2. Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll. Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionenbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVOBl. M-V S. 1808]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) durch die Forstbehörden abrufbar. Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und im Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden. Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum unter anderem für Säugetierarten mit großen Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regional Klimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung. Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, sodass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können. Waldgebiete außerhalb der vorge-

nannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4. Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Regionalplanung geeignet hinzuweisen.

2.5. Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU Vogelschutzrichtlinie sind die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten zu erklären. Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg- Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt. Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser, in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten, und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7. Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore, haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase. Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und

setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden. Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von 5 oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3. Artenschutz

3.1. Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

3.2. Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers

Für den Schreiadler ist der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten, soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden. Von den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, für die landesweite Daten vorliegen, handelt es sich bei der Art Schreiadler um die Art mit der höchsten Gefährdungskategorie gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern und Roter Liste Deutschlands. Die Art ist für Mecklenburg-Vorpommern und auch bundesweit in die Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) eingestuft. Auch muss eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art prognostiziert werden. Neben dem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko, von dessen Vorliegen auch für den zentralen Prüfbereich auszugehen ist, gilt die Art Schreiadler auch als besonders störungsempfindlich. Vor den genannten Hintergründen ergibt sich für diese Art ein besonders hoher Raumwiderstand.

4. Wasser

4.1. Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenziales gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können. Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Absatz 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich. Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

4.2. Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3. Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5. Infrastruktur

5.1. Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung), wenn sie insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung für andere dienstliche Zwecke der Bundeswehr benötigt werden. Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichgesetzes dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2. Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3. Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Zur Vermeidung von Störungen des Wetterraders, welche die Qualität der Wettervorhersagen negativ beeinflussen können, wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt. Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Zuge des Planungsermessens ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

5.4. Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1:50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

Restriktionskriterien

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hat mit einer fachaufsichtlichen Verfügung vom 12.04.2023 sogenannte Abwägungskriterien und Ausführungshinweise für die Planung von Windenergiegebieten geregelt. Im Folgenden wird der Begriff „Abwägungskriterium“ synonym mit dem Begriff „Restriktionskriterium“ verwendet. Der Regionale Planungsverband hat sich entschieden, die Kriterien aus der fachaufsichtlichen Verfügung anzuwenden. Zusätzlich hat der Regionale Planungsverband weitere Restriktionskriterien mitaufgenommen (Nr. 5 - 8).

1. Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen. Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind.

Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt - ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld - 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden.

Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos.

Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Eine Anleitung zur fachgerechten Erstellung fotobasierter Visualisierungen im Rahmen von Windenergieplanungen bietet der im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land, dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (April 2021, <https://www.lekamv.de/fachstandard-visualisierung/>).

Sofern das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung eine Umfassung belegt, ist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des räumlichen Umfeldes abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Windenergiegebietes (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) überwiegt. Dabei sind auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Mögliche Optimierungen können gegebenenfalls durch eine Anpassung des Zuschnittes eines potenziellen Windenergiegebietes erreicht werden (kleinere und kompakte Windenergiegebiete haben ein geringeres Umfassungspotenzial und vermeiden zudem eine Riegelbildung in der Landschaft).

2. Netzintegrationsfähigkeit

Das Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert, oder transportiert werden kann. Eine Verzahnung und Abstimmung von Windenergiegebieten mit Verbrauch, Speicherung, Netzausbau und der Wertschöpfung vor Ort soll damit ermöglicht werden. Die Netzausbaupflichten der für die Netzengpässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

Der erzeugte Strom durch erneuerbare Energien ist zumeist in die Netze einzuspeisen und zu transportieren. Die verantwortlichen Netzbetreiber können allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese bevorrechtigte Einspeisung einer Spitzenkappung unterziehen und gegebenenfalls vorübergehend vollständig abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Daher ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter Beachtung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die jeweilige Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.

Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht um Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und/oder des Transports prognostiziert werden kann.

Dies erfolgt im Planungsprozess im Benehmen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

3. Tourismusschwerpunkträume

Tourismusschwerpunkträume sind Räume mit hohem touristischen Angebot und hoher touristischer Nachfrage innerhalb von Gemeinden und Gemeindeteilen. Der Tourismus ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern. Gemäß Programmsatz 4.6 (6) LEP M-V 2016 sollen in diesen Gebieten die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen. Die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume findet sich bereits in den Bereichen der Ausschlusskriterien wieder, denn aufgrund der Kernkriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume stehen diese häufig im Zusammenhang mit einer Bebauung. Die Tourismusschwerpunkträume befinden sich daher insbesondere in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen. Hinsichtlich der darüber hinaus bestehenden Tourismusschwerpunkträume ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Tourismusschwerpunkträume ausnahmsweise zurücktreten kann. Für diese Abwägung kann von Bedeutung sein, ob es sich um einen sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot handelt, welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden.

4. Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar

Im Sinne einer konzentrierenden Wirkung sollen Windenergiegebiete in der Regel eine Mindestgröße von 35 Hektar aufweisen. Dies dient dem Ziel der Konzentration von Anlagenstandorten.

Auf der Grundlage der derzeitigen Größen moderner Anlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche dieser Größe die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aufgestellt werden können.

Die Bündelung der Anlagen dient der für die Energiewende unerlässlichen Akzeptanz, die darunter leiden könnte, wenn zu viele vereinzelt Anlagen im ländlichen Raum entstehen. Dies wird regelmäßig auch in der Abwägung gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau als vorrangig einzustellen sein, da es gerade diesem zu dienen bestimmt ist.

Die Angabe ist als Orientierungswert zu sehen, von dem im Einzelfall auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Errichtung innovativer Anlagen (Prototypen, innovative energietechnische Konstruktionen zum örtlichen Verbrauch bzw. zur Speicherung) oder geeignete Flächen zur regionalen Versorgung von Kommunen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten. Die Siedlungsstrukturen und der Artenschutz erschweren im Landkreis Vorpommern-Rügen die Einhaltung der Mindestgröße von 35 ha unter der Maßgabe, dass eine Gleichverteilung zwischen den Landkreisen hergestellt werden soll (siehe Punkt 8). Daher werden auch kleinere Flächen mit einer Größe ab 20 Hektar miteinbezogen.

Wird eine potenzielle Windenergiefläche von mindestens 35 Hektar Größe durch eine lineare Struktur (z.B. Straßen, Gewässer, Leitungskorridore) in mehrere Teile geteilt, so sind bei der Bemessung der Mindestgröße die Flächenteile als Gesamtfläche zu betrachten.

5. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß RREP Vorpommern 2010

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden und eine besondere Sicherung zukommen. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege zählen in Vorpommern gemeldete Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundflächen im engeren Sinne, Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V.

Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan in das RREP Vorpommern bestätigt wurde.

6. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß RREP Vorpommern 2010

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

7. Naturparks

Naturparks dienen gemäß § 27 BNatSchG der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Naturparks dienen weiterhin einer

nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus.

8. Möglichst gleichmäßige Verteilung der Windenergiegebiete auf beide Landkreise der Planungsregion

Wenn in jedem Landkreis der Flächenanteil von 2,1 % für Windenergiegebiete erreicht werden soll, würden im Landkreis Vorpommern-Greifswald ca. 8.300 ha und im Landkreis Vorpommern-Rügen ca. 6.800 ha an Fläche für Windenergiegebiete erforderlich sein.

Bei **Solaranlagen** wird zwischen Photovoltaikanlagen, zur Erzeugung von elektrischer Energie und Solarthermie zur Erzeugung von thermischer Energie, unterschieden. Zu einem großen Teil werden Freiflächensolaranlagen auf unversiegelter Fläche geplant und errichtet, was zu einem erhöhten Flächenverbrauch führt. Um einen weiteren Verbrauch, insbesondere von landwirtschaftlicher Nutzfläche, zu minimieren, sollen Freiflächensolaranlagen vorzugsweise auf versiegelten Standorten wie bspw. Siedlungsbrachen, Stellplätzen, Baubrachen bzw. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnbaulicher und militärischer Nutzung errichtet werden. Weiterhin sollen Solaranlagen vorrangig in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. entlang von Infrastrukturen wie Bundesautobahnen und Hauptschienentrassen errichtet werden.

Die Nutzung **nachwachsender Rohstoffe** gewinnt immer stärker an Bedeutung. Dazu gehören z. B. die Gewinnung von Biodiesel aus Raps, die thermische Nutzung von Stroh und Holz oder die Erzeugung von Strom und Wärme in Biogasanlagen. Die günstigen Voraussetzungen in der Region, wie z. B. ausreichend großes Flächenpotenzial für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, freie Gewerbeflächen und kurze Transportwege, sollen verstärkt genutzt werden. Der Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung soll die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht beeinträchtigen.

Abfälle können in thermischen, aber auch durch biologische Verfahren energetisch verwertet werden. Wesentliche Stoffströme dabei sind Siedlungsabfälle, hauptsächlich der klassische Hausmüll. Weitere relevante Fraktionen sind Ersatzbrennstoffe, Altholz, Bioabfälle, Klärschlamm und gefährliche Abfälle. Eine optimierte energetische Abfallnutzung sollte integriert, dezentral und wärmegeführt erfolgen. Das bedeutet, die Abfälle werden dort verwertet, wo sie anfallen. An diesem Anfallort ist in der Regel auch eine effektive Wärmeabnahme möglich. Verschiedene Anlagen zur Ver- und Entsorgung können dabei im integrierten Betrieb (z.B. System MVA – Kläranlage – Bioabfallbehandlung) Synergien heben, dadurch Kosten senken und den ökologischen Nutzen optimieren.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann erheblich zur Steigerung der **regionalen Wertschöpfung** beitragen, indem den Unternehmen im Land neue Tätigkeits- und Geschäftsfelder eröffnet werden. Dies führt zum Aufbau weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze und kann auch in anderen Bereichen zu positiven finanziellen Auswirkungen führen. Auch mittelständische Unternehmen vor Ort können beispielsweise als Dienstleister oder Zulieferer beim Anschluss, der Errichtung und der Wartung von Windenergieanlagen profitieren. Die dadurch generierte Wertschöpfung und Wertschöpfungsketten dienen der Region. Für die Kommunen sind neben Gewerbesteuerereinnahmen durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke Einnahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren. Der Ausbau ist so zu gestalten, dass Kommunen, in denen viel Wind- und Solarenergie produziert wird, auch in den Genuss der Vorteile der Energieproduktion kommen. Dies schließt insbesondere direkte finanzielle Vorteile, Wertschöpfung und Arbeitsplätze ein. Die notwendige Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien kann durch die Unterstützung beim Aufbau von Energiegenossenschaften, Bürgerwind- und Solarparks usw. verbessert werden. Die Teilhabe ermöglicht einen raumordnerischen Konfliktausgleich.

Die zukünftig steigende Nutzung von erneuerbaren Energiequellen für die Stromerzeugung führt zu einer zunehmenden räumlich dezentralen Verteilung von Produktion und Verbrauch von elektrischer Energie. Damit einhergehend nehmen die Anforderungen an die **Netzinfrasturktur** der Stromnetze sowohl bei den Übertragungs- als auch bei den Verteilernetzen zu. Um die veränderten Lastanforderungen zu bewältigen und eine sichere Energieversorgung als auch die Möglichkeiten des Energieexports zu gewährleisten, sind der Ausbau sowie die Erneuerung und Optimierung der Stromnetze notwendig. Bei den Verteilernetzen lässt sich die notwendige Anpassung weitestgehend durch Erneuerungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an den vorhandenen Leitungen vornehmen, was auch die Aufrüstung vorhandener 220-Kilovolt-Leitungen auf 380 Kilovolt beinhaltet. Durch die wachsende Bedeutung von Energieträgern wie Wasserstoff, Methan, LNG etc. wird eine dafür geeignete Netzinfrasturktur zunehmend relevant. Die vorhandenen Gasleitungsnetze sollen weiter bedarfsgerecht ausgebaut, angepasst und ertüchtigt werden, um den Anforderungen zukünftig weiterhin zu entsprechen. Die Erneuerung vorhandener Leitungssysteme soll dem Neubau vorgezogen werden, um den weiteren Flächenverbrauch durch neue Trassenkorridore zu minimieren. Das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz besitzt in seiner Funktion als überregionales Transportnetz für Wasserstoff in diesem Zusammenhang eine besondere Relevanz. Es bildet das Grundgerüst der künftigen Wasserstoff-Infrastruktur. Die derzeitige Modellierung sieht eine Gesamtlänge des Netzes von 11.200 Kilometern vor, darin enthalten sind ca. 60 Prozent bereits bestehende Erdgasleitungen, die durch Umstellung weitergenutzt werden können. Der Neubau einer nordöstlichen Querverbindung zwischen Rostock und Lubmin ist jedoch erforderlich, um das Trassennetz zu komplettieren. Die Neubauleitung setzt wichtige Entwicklungsimpulse für die Planungsregion Vorpommern. So werden die Energiestandorte Rostock und Lubmin durch ihre Funktion als Einspeisepunkte für Wasserstoff gestärkt. Entlang der Trassen entsteht darüber hinaus Ansiedlungspotenzial für wasserstoffaffine Industrien, u.a. durch die Anbindung der Großgewerbstandorte Pommerndreieck und Industrieparks Berlin-Stettin. In einer zweiten Stufe ist die Schaffung von Verteilernetzen vorgesehen, um die Durchleitung des Wasserstoffs an die regionalen und lokalen Märkte zu organisieren.

Die steigende Nutzung der erneuerbaren Energien, die Veränderungen im Energieverbrauch und die wachsenden Anforderungen des Klimaschutzes erfordern nachhaltige Anpassungen des gesamten Energiesystems. Für eine optimale Transformation kommt neben den Netzen auch der **Energiespeicherung** eine Schlüsselrolle zu.

Die Energieregion Vorpommern verfügt bereits über eine Infrastruktur aus verschiedenen Speichern. Diese gilt es weiter auszubauen. Dabei geht es nicht nur um Anlagen für die Speicherung von elektrischer Energie. Auch für die Speicherung von Wärme, Gas und Biomasse werden geeignete Speichertechnologien benötigt. Speicher sind für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb und für die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und somit für eine erfolgreiche Energiewende insgesamt erforderlich. Stromspeicher sollten in ihrer Standortverteilung an die Erzeugungsstandorte angepasst und z.B. nahe an Wind- und Solarparks bzw. an Netzverknüpfungspunkten angeordnet werden.

Bei einem zukünftigen Anteil von EE-Strom > 80 % im Stromnetz steigt der Bedarf an Langzeitspeichern. Hier kommen aufgrund ihrer Energiedichte insbesondere Wasserstoffspeicher- bzw. Methanspeichersysteme in Verbindung mit unterirdischen Kavernen in Frage. Diese verfügen in der Regel über eine hohe Anschlussleistung, sodass sie vorwiegend im Übertragungsnetz angeschlossen sein werden und vor allem überschüssigen Windenergiestrom speichern. Bei einem sehr hohen Anteil von EE-Strom im Netz wird die Stromerzeugung die Stromnachfrage im hohen Maße übersteigen. Damit steigt zukünftig die Nachfrage nach negativer Regelleistung und damit nach Systemen, die die Sektorenkopplung begünstigen. Dies sind zum einen power to gas-, power to heat- oder power to liquid-Speichersysteme sowie zum anderen Wärmepumpen und Kühlaggregate oder Hybrid- und vollelektrische Fahrzeuge und andere zuschaltbare Lasten z.B. in der Industrie.

Als ein Standort für ein power to gas-Speichersystem soll der Netzverknüpfungspunkt Lubmin dienen. Eine weitere Verbindung für Einspeisungen kann zu den am Standort vorhandenen Gasleitungen hergestellt werden. Für die Errichtung von power to heat-Speichern kommen die Standorte in Betracht, an denen bereits größere Wärmenetze vorhanden sind. Eine power to liquid-Anlage kann als zentrale Wasserstoff (H₂) - Erzeugungsanlage mit angeschlossenem H₂-Speicher ausgeführt werden, die Teil einer in der Region aufzubauenden H₂-Tankstelleninfrastruktur ist und ggf. auch Wasserstoff an andere Abnehmer liefert.

Lubmin ist wegen des Vorteils seiner Seeanbindung (Industriehafen) und durch die Einbindung des regenerativ erzeugten Offshorestromes in das Energieversorgungsnetz als überregional und europaweit bedeutender Energiestandort bzw. Netzverknüpfungspunkt etabliert. Der Energiestandort Lubmin ist geprägt durch die Bündelung und Anlandung des Primärenergieträgers Gas sowie Leitungskorridore zur Anlandung, Transformation und Übertragung von regenerativ erzeugtem Strom. Die Weiterentwicklung des Standorts durch die Ansiedlung von Industrieunternehmen, insbesondere zur Herstellung und Distribution von Wasserstoff, generiert neue Arbeitsplätze und fördert den Wohlstand in der Region. Dazu soll ein direkter Anschluss an die Wasserstoffnetzinfrastruktur zur Einspeisung sowie Entnahme von Wasserstoff auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks Lubmin installiert werden.

Die Ausweisung von **Wärmetrassen** verfolgt das Ziel, die nachhaltige Energieversorgung zu verbessern, CO₂-Emissionen zu reduzieren und die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern. Wärmetrassen ermöglichen die effiziente Nutzung und Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Quellen sowie industrieller Abwärme. Durch die gezielte Förderung und den Ausbau von Wärmetrassen werden die Energiekosten gesenkt und die Attraktivität der Region für Investitionen und Unternehmen gesteigert. Dies trägt zur regionalen Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Energieversorgern und Unternehmen bei. Der Vorzugsstandort Lubmin ist Ausgangspunkt für eine regionale und überregionale Energieversorgung. In der dort in Planung befindlichen Fabrik soll künftig die Produktion von Wasserstoff stattfinden. Das bei diesem Prozess anfallende Nebenprodukt Wärme wird anschließend durch Leitungen in die Region transportiert. Die Maßnahmen unterstützen die langfristigen Ziele des Klimaschutzes und der nachhaltigen regionalen Entwicklung. Eine Wärmetrasse zwischen den Orten Lubmin und Greifswald existierte bereit, bis sie mit dem Ende der DDR stillgelegt wurde. Im Zuge der beendeten Wärmeversorgung zwischen den Orten wurde auch die Versorgungsleitung zurückgebaut. Auf diesem ehemaligen Streckenverlauf wird derzeit die neue Trasse geplant.

Mit dem Ziel von einer Million öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglicher Ladepunkte im Jahr 2030 soll Deutschland zum globalen Leitmarkt für **E-Mobilität** werden. Besonderes Augenmerk soll auf der optimalen Integration von Ladeinfrastruktur und Stromsystem (Strommarkt und Stromnetz) liegen. Besonders die Mobilisierung und wettbewerbsfördernde Bereitstellung geeigneter Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur soll gestärkt werden. Die Erstellung regionaler bzw. lokaler Masterpläne unter Einbeziehung relevanter privatwirtschaftlicher Akteure wird unterstützt. In diesem Zusammenhang sollen in Kommunen lokale Flächen ausgewiesen werden und ggf. durch Änderungen von Flächennutzungsplänen, Schaffung von Bebauungsplänen oder Stellplatzsatzungen gesichert werden. Dabei sollen auch integrierte Ansätze für die verschiedenen Verkehrsträger, etwa in Mobilitätshubs mit Ladeinfrastruktur, berücksichtigt werden. Insbesondere Flächen an Verkehrsknotenpunkten wie z. B. Bahnhöfen, Park-&-Ride-Parkplätzen, Mobilitätsstationen, ZOBs sowie Mitfahrerparkplätzen müssen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur schnell nutzbar gemacht werden. E-LKW benötigen im Fernverkehr eine spezifische Ladeinfrastruktur mit besonders hohen Ladeleistungen. Die Herausforderungen in Bezug auf Flächenverfügbarkeit und verfügbare Netzanschlussleistungen sind vielfach wesentlich größer als bei der Ladeinfrastruktur für PKW. Diese Voraussetzungen sollten bei der Planung frühzeitig einbezogen werden.

5.4 Bildung und soziale Infrastruktur

5.4.1 Bildung

- (1) Die Planungsregion Vorpommern soll als Bildungsregion mit vielseitigen und zeitgemäßen Angeboten weiterentwickelt werden.
- (2) Vorrangstandorte für allgemeinbildende Schulen sind die Zentralen Orte. **(Z)**
- (3) Vorrangstandorte für berufliche Schulen sind das gemeinsame Oberzentrum und die Mittelzentren. **(Z)**
- (4) Vorrangstandorte für Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sind das gemeinsame Oberzentrum sowie die Mittelzentren. **(Z)**
- (5) Die Hochschulausbildungen an der Universität Greifswald und der Hochschule Stralsund sind zu sichern und durch neue, zukunftsfähige Ausbildungsgänge weiter zu entwickeln. **(Z)**

Die Vernetzung der beiden Hochschulen mit den anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft der Region soll ausgebaut werden und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

- (6) In allen Teilen der Planungsregion sollen Kindergärten mit ausreichendem Platzangebot und wohnortnah vorgehalten werden.

Begründung

Die Begründung wird nachgereicht.

5.4.2 Gesundheit

- (1) Eine leistungsfähige medizinische Versorgung soll in allen Teilen der Planungsregion sichergestellt werden. Ergänzend zur ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sollen Telemedizin und mobile Gesundheitsdienstleistungen entwickelt und ausgebaut werden. Dafür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Zentrale Orte. **(Z)**
- (3) In allen Zentralen Orten ist die ambulante medizinische Versorgung für den jeweiligen Nahbereich sicherzustellen.

In den Mittelzentren ist die ambulante fachärztliche Versorgung für den jeweiligen Mittelbereich sicherzustellen.

Im gemeinsamen Oberzentrum ist die umfassende ambulante fachärztliche Versorgung für die Planungsregion Vorpommern sicherzustellen.

Dafür ist in den Zentralen Orten an verkehrlich gut erreichbaren Standorten die notwendige Ausstattung vorzuhalten.

- (4) Die Universitätsmedizin Greifswald hat für die Planungsregion Vorpommern und den östlichen Landesteil Mecklenburg-Vorpommerns die Funktion einer spezialisierten fachärztlichen Klinik auszufüllen. (Z)

- (5) Die Krankenhausstandorte mit ihren stationären und teilstationären medizinischen Versorgungsangeboten im gemeinsamen Oberzentrum, in den Mittelzentren und in Karlsburg sind zu erhalten. (Z)

Durch Telemedizin soll ihre Ausstrahlung in die Fläche verstärkt werden. Dafür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

- (6) Die medizinische Vorsorge und Rehabilitation soll durch ein Netz leistungsfähiger Einrichtungen gesichert werden.

- (7) In allen Teilräumen der Planungsregion ist eine schnelle Notfallversorgung durch das Versorgungsnetz des Rettungsdienstes zu gewährleisten. (Z)

Der Standort des Rettungstransporthubschraubers Christoph 47 in Greifswald ist als Luftrettungszentrum funktionsgerecht zu sichern und zu entwickeln.

Die flächendeckende Notfallversorgung ist durch Standorte der Rettungswachen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Begründung

Die Begründung wird nachgereicht.

5.4.3 Soziales

- (1) In allen Teilen der Planungsregion sollen Einrichtungen und vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, -förderung und -hilfe vorgehalten werden.

- (2) Einrichtungen für Familienangebote und Einrichtungen für Hilfe in Konfliktsituationen sollen im gemeinsamen Oberzentrum und in den Mittelzentren vorgehalten werden.

- (3) In allen Teilräumen sollen vorrangig in den Zentralen Orten stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote der Alten- und Behindertenhilfe vorgehalten werden. Sie

sollen sich an den Vorgaben der Pflege- bzw. Altenhilfesozialplanung der Landkreise orientieren. Neue Standorte von Einrichtungen sind städtebaulich zu integrieren.

- (4) Pflegerische Dienste der Hauswirtschafts-, Alten- und Krankenpflege sowie ergänzende Dienste sollen flächendeckend angeboten werden. Die Behindertenbetreuung soll durch ein differenziertes System von Einrichtungen der Behindertenhilfe flächendeckend auf- und ausgebaut werden. Die Betreuungseinrichtungen sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln.

Begründung

Die Begründung wird nachgereicht.

5.4.4 Sport

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion sollen in zumutbarer Entfernung Möglichkeiten zur Nutzung von Einrichtungen und Angeboten für Spiel, Sport und Bewegung vorgehalten werden.
- (2) Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Nutzung durch unterschiedliche Nutzergruppen möglich ist.
- (3) Natürliche Sport- und Bewegungsräume, die nicht an Anlagen gebunden sind, sollen gesichert werden.

Begründung

Der Sport, insbesondere der Breitensport, hat in der Gesellschaft eine herausragende Funktion. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur sinnvollen Freizeitgestaltung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. Daher ist es notwendig, möglichst breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu Sporteinrichtungen zu ermöglichen.

Besonders breitenwirksam sind Sportanlagen, wenn sie sowohl durch den Schulsport, durch Sportvereine, Gesundheitssportgruppen und Privatpersonen genutzt werden können.

Während des Lockdowns zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie wichtig öffentliche Räume als Angebote für sportliche Aktivitäten, Bewegung und Gesunderhaltung sind.

6. Naturraumentwicklung

6.1 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wiederhergestellt, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.
- (3) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)**
- (4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen.
- (5) Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt sowie zur Stabilisierung und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen weiterentwickelt und die Vernetzung zu einem Biotopverbundsystem fortgeführt werden.

Querende Infrastrukturen sind bei entsprechender Ausgestaltung möglich.
- (6) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden.
- (7) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden.

Begründung

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen der Boden, das Wasser, die Luft, die Pflanzen- und Tierwelt, die Landschaft sowie klimatische Verhältnisse. Diese sind nur nachhaltig nutzbar, wenn ihre Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung von Vorhaben beachtet wird. Die Berücksichtigung der grundlegenden Funktionen von Natur und Landschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichert bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung eine wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung Vorpommerns, die den Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung leistungsfähiger Naturgüter gerecht wird.

Die Sicherung eines großräumigen ökologischen Verbundsystems erfolgt auf raumplanerischer Ebene durch die Ausweisung zentraler Bereiche als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese werden durch Vorbehaltsgebiete ergänzt und verbunden.

Die Planungsregion besitzt große und zusammenhängende Räume mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Von diesen werden den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2018) die folgenden zugeordnet:

- a. Nationalparke
- b. Naturschutzgebiete
- c. Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetallandschaft, Ostrügensche Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft)
- d. Gebiete mit ungestörter Naturentwicklung:
 - Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime einschließlich der Dünenheide Hiddensee
 - naturnahe Küstenabschnitte
 - schwach/mäßig entwässerte naturnahe Moore bzw. renaturierte Moore
 - naturnahe Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
 - naturnahe Fließgewässerabschnitte
 - naturnahe Seen
 - naturnahe Wälder ohne Nutzung
- e. Gebiete > 5ha mit pflegender Nutzung
 - schwach entwässerte / renaturierte Moore mit Feuchtgrünland (> 20ha)
 - starke wasserbeeinflusste Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (> 5ha)
 - Trocken-, Magerstandorte, Offenlandschaften (> 20ha)

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern und Gutachtlichem Landschaftsprogramm des Landes besitzt die Planungsregion große und zusammenhängende Räume mit herausragender und besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Von diesen werden den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden zugeordnet:

- a. Natura 2000 - EU-Vogelschutzgebiete (SPA)
- b. Natura 2000 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
- c. Biotopverbundflächen im engeren Sinn
- d. einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)
- e. Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen

Durch die Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird raumplanerisch sichergestellt, dass sie auch weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Bei der Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege auch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, rohstoffwirtschaftliche und andere Funktionen zu berücksichtigen.

Vorpommern weist eine einzigartige Ausstattung an landschaftlicher Schönheit und Vielfalt sowie an selten gewordenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf. Die typische heimische Pflanzen- und Tierwelt kann dauerhaft erhalten werden, wenn die entsprechenden Lebensräume entwickelt und gepflegt werden.

Die typischen, für seltene und im Bestand bedrohte Arten überlebensnotwendigen Lebensräume sind in Vorpommern:

- Bodden und Haffs
- Windwatt, Flachwasserzonen, marine Block- und Steingründe
- Küstensäume mit Steilküsten, Dünen, Strandwällen, Strandseen
- Salzwiesen und andere Überflutungsräume
- naturnahe Wälder
- naturnahe Fließgewässer
- Röhrichte und Riede
- tiefgründige und großflächige Niedermoore (Flusstalmoore, Beckenmoore)
- andere Moore und Feuchtlebensräume
- Mager- und Trockenrasen sowie
- Rast- und Nahrungsflächen der nordischen Zugvögel

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und sind kennzeichnend für die vorpommersche Landschaft. Einige störungsempfindliche Tierarten, insbesondere Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Bundesartenschutzverordnung und der Roten Listen, sind auf die Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume angewiesen.

6.1.1 Landschaft

- (1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sollen erhalten und weiter entwickelt werden.
- (2) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Gebiete, welche ökologische Leistungen unter Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität erbringen, sollen bevorzugt gefördert werden.

Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden. Bedeutende Elemente der Kulturlandschaft sollen erhalten, gepflegt und in die Entwicklung der Landschaft einbezogen werden.

- (3) Landschaftstypische Strukturen sollen erhalten, gepflegt und weiterhin in einem Biotopverbund vernetzt werden. Strukturarme Landschaften sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung mit Landschaftselementen angereichert werden.
- (4) Die Wälder sollen durch nachhaltige Bewirtschaftung ihre ökologischen Funktionen im Biotopverbund erfüllen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung und charakteristischer Offenlandbereiche soll der Waldanteil in Vorpommern mithilfe klimaresistenter Baumarten erhöht werden.
- (5) Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer.

Insbesondere Bereiche mit ökologisch-funktionalen Defiziten sollen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden.
- (6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen und zur Stärkung der Erholungsfunktion umgesetzt werden.

Begründung

Der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bewahren deren regionaltypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Relief, die landschaftsprägenden Strukturen und die Bauweisen von Siedlungen und Gebäuden haben darüber hinaus eine Bedeutung für die Heimatverbundenheit, die Umweltbildung und die landschaftsgebundene Erholung. Nachteilige Eingriffe in Natur und Landschaft müssen deshalb auf ihre Notwendigkeit geprüft und ihre Auswirkungen begrenzt werden. Soweit dies umsetzbar ist, bedürfen sie eines Ausgleichs durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Kulturlandschaften sollen die Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft bilden, für die Erholung in Natur und Landschaft sowie den landschaftsorientierten Tourismus (vgl. Kapitel 4.7 Kultur und Kulturlandschaften). Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, die aufgrund ökologischer Leistungen die Bewirtschaftungsintensität von Landschaftsteilen einschränken, bedürfen teilweise einer öffentlichen Förderung.

Zu den bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen zählen insbesondere die Inseln und Boddengewässer, die eiszeitlich geprägten Sander- und Hügellandschaften, die Heide-, Moor- und Wiesenflächen, die naturnahen Waldgebiete sowie die naturnahen Flusstäler und Niederungsgebiete.

Naturnaher Wald trägt wesentlich mit zur Erhaltung ökologischer Funktionen der Landschaft und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Naturnaher Wald hat Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Darüber hinaus sind Wälder klimatisch wirksame Ausgleichsräume, Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie ökologisch bedeutende Elemente des Biotopverbundes. Sie wirken als Wasser- und Luftfilter und gerade unter Laubbäumen bildet sich viel und gutes Grundwasser. Daher wird die Mehrung von klimaangepassten Laub- und Mischwäldern angestrebt (vgl. Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei).

Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer sind von hoher Bedeutung für den Landschaftshaushalt und haben wirtschaftliche und soziale Bedeutung.

Sie sind identitätsstiftende Merkmale in einer wasserreichen und maritim geprägten Planungsregion. Zu den Schwerpunkten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen die Bereiche, in denen aufgrund von qualitativen und funktionalen Defiziten eine Wiederherstellung sowie Verbesserung der Wasserqualität und der Lebensraumfunktionen der Landschaft dringend geboten ist.

Aufgrund veränderter Klimaverhältnisse und der Zunahme von Extremereignissen wird die Berücksichtigung der Belange des Erosionsschutzes immer wichtiger. Die vielfach ausgeräumten Landschaften, Ufer- und Auenbereiche der Gewässer sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosionsschutzes und der Landnutzer mit Strukturelementen angereichert werden. Strukturelemente sind ein wichtiger Landschaftsschutz, insbesondere zur Vorsorge gegen Winderosion. Landschaftstypische Vegetationsstrukturen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

6.1.2 Gewässer

- (1) Durch eine nachhaltige Nutzung der Gewässer sollen die Wasserqualität erhalten oder verbessert und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden.

In natürlichen Oberflächengewässern sollen eigendynamische Entwicklungen zugelassen werden.

- (2) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete erfolgen.

Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die zur Verschlechterung des Zustandes oder zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen, sind zu vermeiden. **(Z)**

- (3) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer oder in das Grundwasser, ob diffus oder auf dem direkten Weg, sollen vermieden oder soweit wie möglich minimiert werden.

- (4) Die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund soll gestärkt werden.

Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen, sind zu vermeiden. **(Z)**

- (5) Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sollen Flächenversiegelungen möglichst gering gehalten und Maßnahmen zur Grundwassermehrung ergriffen werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen soweit wie möglich vermieden werden.

- (6) Bauliche Anlagen im Außenbereich sollen, sofern funktionsbedingt keine Ausnahmen erforderlich sind, nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Uferlinie von Gewässern, Außen- und Boddenküsten errichtet bzw. wesentlich erweitert werden. Strand, Strandwall, Düne und Küstenschutzwald sollen von baulichen Anlagen freigehalten werden.
- (7) Die Oberflächengewässer sollen in den Biotopverbund einbezogen werden. Insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern, Altarmen und Talauen sollen als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden. Bei allen Planungen sollen vor allem die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bedeutsamen Oberflächengewässer berücksichtigt werden.
- (8) Bei allen Planungen sind Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktion der Gewässer zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes durchgeführt werden.
- (9) Die Gewässer der Darß-Zingster Boddenkette sollen ökologisch saniert werden.

Begründung

Die Gewässer und Küsten sind eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion und in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Sie sind von hoher ökologischer Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aber auch ein Wirtschaftsfaktor (Wasserstraßen, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Wasserversorgung, Kühlwasser u. a.) und wesentlicher Bestandteil der Erholungslandschaften.

Die vielfältigen Gewässerlandschaften dienen als Lebensraum für typische Lebensgemeinschaften und der Regeneration und Stabilisierung des Wasserhaushalts. Durch ihre komplexen Wechselbeziehungen stellen sie ein Gleichgewicht zwischen oberirdischem Wasserabfluss, Boden- und Grundwasserhaushalt, Wasserretention in der Fläche und der Fließgewässerdynamik dar. Gemeinsam mit den Stillgewässern, Niedermooren und Flusstalmooren stellen sie ein wichtiges Regulativ im Wasserhaushalt dar. Diese vielfältigen Wechselwirkungen sowie die Rolle der Gewässer als Wander- und Ausbreitungskorridore führen zu den artenreichsten Lebensräumen. Gewässer fungieren als zentrale Elemente des Biotopverbunds. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer und mögliche Störungen durch Querbauwerke bedürfen daher einer erhöhten Aufmerksamkeit. Eine weitere Bebauung der Uferbereiche würde zudem den Zugang zu den Gewässern für die Allgemeinheit, aber auch für die Wasserwirtschaft, den Katastrophenschutz und das Rettungswesen erschweren.

Die Bebauung in vom Meeresspiegelanstieg betroffenen Räumen sowie in Küsten- und Hochwasserschutzbereichen werden daher über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz eingeschränkt. (siehe Kapitel 6.2 Küsten- und Hochwasserschutz)

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage der Gesellschaft. Die Verfügbarkeit von Grundwasser in ausreichender Menge und hoher Qualität ist grundlegende Voraussetzung für eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem und unbelastetem Trinkwasser. Übermäßige Wasserent-

nahme und Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit durch weitreichende diffuse Stoffeinträge belasten den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Lebensräume. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen, wie Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten, führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt.

Die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (gemäß §§ 5 und 6 Oberflächengewässerverordnung) und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (gemäß §§ 4 und 7 Grundwasserverordnung) sind wesentliche Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Naturschutzes. Sie dienen gleichzeitig dem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und der Unterstützung der Selbstreinigungskräfte. Hierzu ist die integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche erforderlich. Für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ benötigen die Fließgewässer einen Entwicklungskorridor.

Bei raumbedeutsamen Planungen und dem Einsatz öffentlicher Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere Gewässer Beachtung finden, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung sind.

Hohe Bedeutung hat dabei die Entschlammung und Sanierung der Küstengewässer Darß-Zingster Boddenkette. Eine Sanierung wird positive Auswirkungen auf die Wasserqualität, die Biodiversität, die Fischerei und den Tourismus haben.

6.1.3 Boden, Fläche, Klima und Luft

- (1) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. **(Z)**
- (2) Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden.
- (3) Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Boden-erosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden.
- (4) Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.
- (5) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, der Vorrang der Innenentwicklung von Siedlungsgebieten, die Altlastenbewältigung, das Flächenrecycling und die Bündelung von Nutzungen sollen verstärkt werden.

- (6) In den Vorbehaltsgebieten Klimaschutz soll das Klimaschutzpotenzial von Moorflächen gehoben werden.

In den Vorbehaltsgebieten Klimaschutz sollen Moore unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange wiedervernässt werden.

- (7) Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Energie, Bau, Verkehr und Landwirtschaft gesichert werden.

Es sollen außerdem geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden.

- (8) Vorrangig in Siedlungsbereichen sollen die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene gesichert und bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden.

Die Großschutzgebiete und die Tourismusräume sollen als Zonen hoher Luftreinheit gesichert werden.

Begründung

Im Spannungsfeld zwischen Nutzungsanspruch und Schutzbedürftigkeit ist die begrenzte und nicht vermehrbare Ressource Boden so einzusetzen, dass sie ihre Funktionen möglichst uneingeschränkt und ungefährdet erfüllen kann.

Der Boden bildet die Grundlage des Lebens der Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt. Er ist Grundlage der Nahrungsgüterproduktion und als Grundfläche die Basis für jegliche Siedlungsentwicklung, Infrastruktur und Wirtschaft. Erosion und Bewirtschaftungsform können zur Zerstörung oder Schädigung des Bodens führen. Überdüngung belastet und degradiert Böden und Gewässer. Aus diesem Grund müssen Bewirtschaftungsformen gefördert werden, die auf eine Mehrung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit abzielen. Ggf. müssen bestimmte Nutzungen eingeschränkt werden. Zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit werden die guten und ertragreichen Böden raumordnerisch gesichert (vgl. Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei).

Bodenversiegelung und eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führen zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagwassers mit der Folge geringerer Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen.

Im Sinne der Lebensvorsorge zukünftiger Generationen muss eine massive Versiegelung und Devastierung von guten und fruchtbaren Böden vermieden werden. Aus diesem Grund ist einer Auslastung bestehender Baugebiete, der Nachnutzung von Industriebrachen oder anderer nicht mehr genutzter

bebauter Fläche, der Nutzbarmachung von Altlastenstandorten und der Verdichtung bestehender Bausubstanz der Vorzug gegenüber der Neubeanspruchung von Flächen zu geben. (siehe Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung)

Die klimatischen Veränderungen sind eine große gesellschaftliche Herausforderung. Mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern werden Landeskonzepte und -maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf der regionalen Ebene planerisch unterstützt, sofern sie raumrelevant sind.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Klimaschutz verdeutlicht den großen Umfang von degradierten, mehrheitlich entwässerten Mooren als größter Einzelemittent in Vorpommern. Diese Raumkategorie verweist auf verschiedene Möglichkeiten des Klimaschutzes. Dazu zählen neben Renaturierungsmaßnahmen auch die landwirtschaftliche Nutzungsanpassung als Paludikultur. Die Umstellung soll über Fördermaßnahmen erleichtert werden.

Neben der klimatisch wirksamen Stoffspeicherung und der chemischen Regulierungsfunktion im Naturhaushalt erfüllen Moore Funktionen zur Regulation des Wasserhaushaltes der Landschaft. Eine spezielle Form der Moore sind Küstenüberflutungsmoore. Intakte und ungeschädigte Küstenüberflutungsmoore leisten neben den bisher genannten Funktionen noch Beiträge zur Reinigung der Küstengewässer, indem sie bei Überflutungswasserständen Nährstoffe und Wasserschadstoffe aufnehmen, um- und abbauen.

Die Planungsregion weist mit punktuellen Ausnahmen größerer Städte wegen der geringen Industrie- und Besiedlungsdichte eine geringe Belastung der Luft mit Schadstoffen auf. Die Schadstoffbelastung der Luft beeinflusst auf direktem Wege den Gesundheitszustand der Bevölkerung und kann zu Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Gewässern führen. Des Weiteren ist sie ein Kriterium der Eignung von Räumen für den Fremdenverkehr und die Naherholung.

Zum Erhalt und zur Verbesserung des Bio- und Lokalklimas sind die Wälder, vor allem die großflächigen Bestände, Feldgehölze und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischlufentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schadwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden.

Gewerbe- und Siedlungsflächen verunreinigen in der Regel die Luft durch Luftschadstoffe und Stäube. Frischluftschneisen dienen dort der Zuführung unbelasteter Luftmassen in die Siedlungsbereiche. Sie verbinden die Siedlungen mit Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten, die aufgrund ihrer Biotopeigenschaften zur Anreicherung der Luft mit Sauerstoff und Wasser, zur Herausfilterung von Luftschadstoffen und Stäuben und zur Abkühlung der Luft geeignet sind. Die Frischluftschneisen sollen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch Aufforstungen nicht verschlossen werden, um den Luftaustausch der Siedlungsflächen mit der Umgebung zu ermöglichen.

6.2 Küsten- und Hochwasserschutz

- (1) In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. **(Z)**

- (2) In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll den Belangen des Küstenschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme von Häfen und maritimem Gewerbe sollen keine kritischen Infrastrukturen und raumbedeutsame Anlagen in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz errichtet werden.

- (3) Überflutungsgefährdete Siedlungen an den äußeren und inneren Küstengewässern sollen vor den Auswirkungen von Sturmfluten und des Meeresspiegelanstiegs durch Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes gesichert werden. Dazu sollen auch Strategien erarbeitet und umgesetzt werden, mit denen das Schadenspotenzial für alle in überflutungsgefährdeten Gebieten lebenden Menschen langfristig verringert wird.
- (4) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. **(Z)**
- (5) Unbebaute Bereiche, die durch den prognostizierten Meeresspiegelanstieg dauerhaft überflutet sein werden, sollen von Bebauung freigehalten werden.
- (6) Wo Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der im Zusammenhang bebauten Gebiete nicht erforderlich sind, sollte die natürliche Gewässer- und Küstendynamik nach Möglichkeit zugelassen werden. Überflutungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben.
- (7) An Fließgewässern sind ausreichende Retentionsräume zu schaffen. **(Z)**

Begründung

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen einerseits die im Wasserbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Küstenschutzgebiete:

1. Fischland (Heim Lebensfreude Dierhagen bis Rehhagen/Vordarß); Küstenlänge: 17,7 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich
2. Ahrenshoop/Ortslage (Hochufer bis Anfangsbereich Seedeich); Küstenlänge: 1,5 km; Breite des Schutzgebietes: 300 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
3. Zingst (Bernsteinweg Prerow bis Sundische Wiese); Küstenlänge: 13,4 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich

4. Hiddensee (gesamte Insel)
5. Dranske (Dranske bis Buger Hals); Küstenlänge: 3,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
6. Schaabe/Rügen (Zeltplatz Altenkirchen bis Glowe); Küstenlänge: 10,9 km; Breite des Schutzgebietes: gesamtes Küstengebiet
7. Lobberort bis Thiessow; Küstenlänge: 8,2 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
8. Zinnowitz bis Bansin; Küstenlänge: 21,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie.

Andererseits werden die in der Planungsregion nach Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete Trebel (Grimmen) und Uecker (Torgelow) als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Gültigkeit der rechtlichen Festsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt davon unberührt.

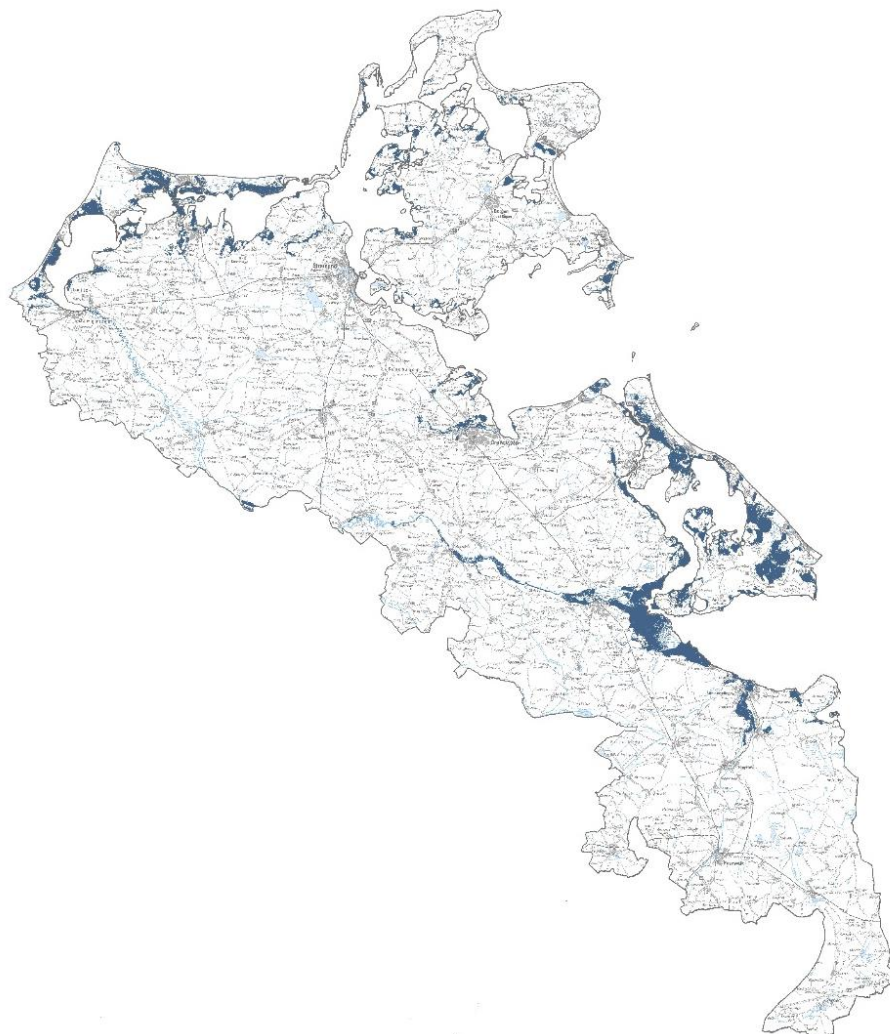
Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung.

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen in der Planungsregion die Gebiete, die entsprechend den Hochwassergefahrenkarten des LUNG (2019) bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. einem Extremereignis unter Wasser stünden. Im Binnenland bezieht sich dieses Ereignis auf ein 200-jähriges Wiederkehrintervall und die Annahme, dass die Hochwasserschutzlagen versagen. An der Küste kommt zu diesem Ereignis zudem ein Klimazuschlag von 50 cm für den prognostizierten Meeresspiegelanstieg hinzu. Auch die Gebiete im Binnenland, die von einem entsprechenden Hochwasserereignis verschont bleiben, aber vom Meeresspiegelanstieg von 50 cm betroffen sind, werden in die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz aufgenommen.

Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küsten- und Hochwasserschutzanlagen, durch Sturmfluten und Hochwasser potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten und Hochwässern ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels an der Ostseeküste die Aufwendungen der öffentlichen Hand für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten zunehmen, wenn Belange des Küstenschutzes ungenügend berücksichtigt werden.

In der Abbildung 10 wird dargestellt, welche Flächen bei einem Meeresspiegelanstieg von 50 cm dauerhaft unter Wasser stehen werden:

Abbildung 10: Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs von 50 cm in der Planungsregion



Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz erfolgt insbesondere aus Gründen der Vorsorge. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz informiert alle Planungsträger über die hier bestehenden Gefährdungen durch Sturmfluten und Hochwässern und räumt ihnen die Möglichkeit ein, auf Gefährdungen angemessen zu reagieren.

Dieser vorsorgende Ansatz geht über den vom Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz vorgeschriebenen risikobasierten Ansatz hinaus, indem nicht nur auf die Vulnerabilität bestehender Nutzungen eingegangen wird, sondern auch bestehende Freiflächen, die von neuen Nutzungen freigehalten werden sollen, einbezogen werden. Alle bestehenden und durch Hochwasser gefährdeten Nutzungen, die in Hochwasserrisikokarten aufgezeigt werden, sind auch durch die Hochwassergefahrenkarten abgedeckt und damit in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz integriert.

Die vorhandenen Schutzanlagen für im Zusammenhang bebaute Gebiete an den Unterläufen der oberirdischen Fließgewässer (z.B. am Ryck, an der Peene, an der Uecker) sind Küstenschutzanlagen, da sie gegen Auswirkungen von Sturmfluten in der Ostsee schützen, die einen Rückstau bis in die mit geringem Gefälle fließenden Flüsse verursachen.

Im Zusammenhang bebaute Gebiete sind baulich geschlossene Ortschaften, in denen durch Sturmfluten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der dort lebenden Menschen sowie Schäden an Sachwerten und Kulturgütern entstehen können. Für diese Gebiete ist ein besonderer Schutz erforderlich. Aufgrund des weiter ansteigenden Meeresspiegels der Ostsee empfiehlt es sich, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, welche das Schadenspotenzial in diesen Gebieten langfristig verringern.

Die Erhaltung der natürlichen Küstendynamik und der Überflutungsgebiete in Küstenabschnitten, die für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten keine Funktion haben, entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs bei der Verwendung öffentlicher Mittel. Darüber hinaus hat eine den Kräften der Natur überlassene Küste hohe ökologische Bedeutung und ist wichtiger Bestandteil eines attraktiven Landschaftsbildes. Das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern schließt im § 89 Bebauungen in den von Küstenrückgängen gefährdeten Bereichen aus. Das gilt auch für den Innenbereich.

Die prognostizierten Klimaänderungsprozesse führen u. a. zu veränderten Niederschlagsmengen und -verteilungen. Insbesondere Starkregenereignisse können zu Hochwässern an den Fließgewässern führen. Deshalb ist eine Analyse der erforderlichen Hochwasserableitung notwendig, die auch die Planung von Retentionsräumen einschließt.

7. Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche

7.1 Unterirdische Raumordnung

Bei Planungen und Maßnahmen sind abbauwürdige Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und Sole bzw. Thermalsole sowie Möglichkeiten der Anlage von Untergrundspeichern zu beachten. Projekte zur Nutzung des tiefen und des oberflächennahen geothermischen Potenzials sollen gefördert werden.

Begründung

Die Erkundung, Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe nimmt meist nur wenig Fläche in Anspruch. Raumwirkungen können durch die Einbindung der Förderstelle in technische Infrastrukturen, durch Transportvorgänge und die Emissionen von Schall und Gasen entstehen.

Sole und Thermalsole können insbesondere auch zur Wärmeversorgung von Gebäuden einen wichtigen Beitrag für den Ersatz fossiler Brennstoffe leisten. Der Ausbau einer raumverträglichen Nutzung von Thermalsole zur Energiegewinnung ist deshalb von hoher energiewirtschaftlicher Bedeutung.

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 11) soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sollen alle Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In der gesamten Planungsregion und insbesondere in den Teilräumen mit Wasserknappheit sollen Maßnahmen der Grundwassermehrung ergriffen werden.

Begründung

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Schädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser: Raum Fischland – Darß – Zingst, Raum Franzburg – Grimmen, Hiddensee und Teile der Insel Rügen, Insel Usedom sowie der Bereich Ueckermünde – Torgelow – Eggesin. Die Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser insbesondere in diesen Gebieten, aber auch in der gesamten Planungsregion hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität zu schützen.

Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion Vorpommern wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet. Die sparsame Nutzung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen, die Wassersammlung und Nutzung von Brauchwasser sowie Brauchwassergewinnung aus Oberflächengewässern und Uferfiltrat können zu einer stabilen Trinkwasserversorgung beitragen.

Um die Trinkwasserressourcen vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen, werden **Vorbehaltsgebiete Trinkwasser** festgelegt und in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern im Maßstab 1 : 100.000 ausgewiesen.

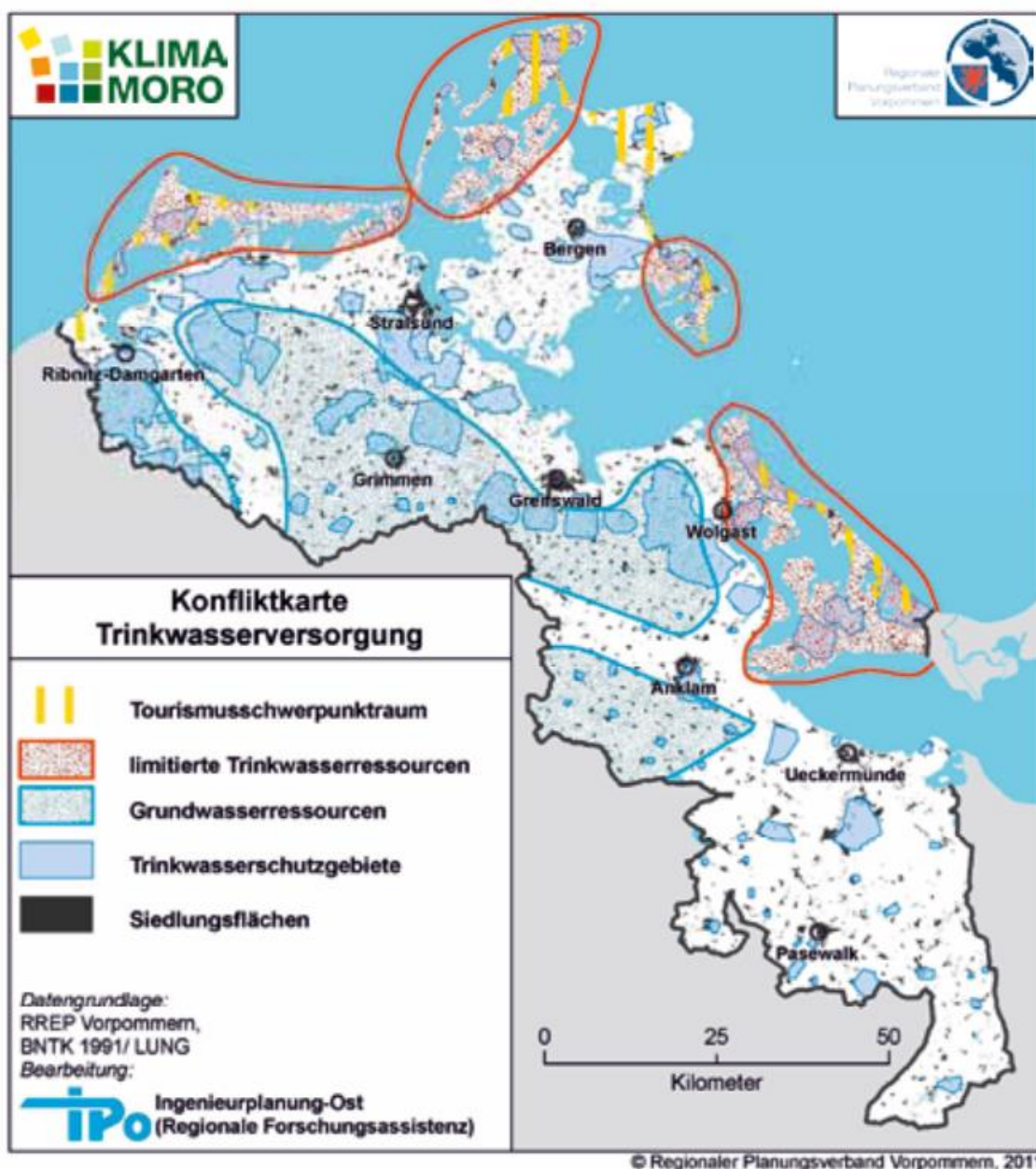
In Gebieten mit Versorgungsproblemen bereitet insbesondere die Nachfrage in der touristischen Saison Schwierigkeiten. Eine saisonal übermäßige Wasserentnahme kann hier zu Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt führen. Hier stößt die siedlungsstrukturelle Entwicklung an ihre Grenzen, wenn die Trinkwasserversorgung nicht durch den Einsatz technischer Möglichkeiten gewährleistet werden kann.

Abbildung 11: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

- Gebiete mit einem „potenziell nutzbaren Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität“ der Grundwasserressourcenkarte M-V (Stand 2012)
- Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung aus dem LEP 2016

Die Karte aus dem Modellvorhaben der Raumordnung zur Anpassung der Planungsregion an den Klimawandel (KlimaMORO, 2009-2013) verdeutlicht die Herausforderung.

Abbildung 12: Konfliktkarte Trinkwasserversorgung



Schutzbedürftig sind darüber hinaus Trinkwasserressourcen in den östlichen Teilen der Planungsregion und in küstennahen Bereichen, in denen die nutzbaren Grundwasserleiter nicht bzw. gering durch Deckschichten gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt sind.

Maßnahmen der Wassermehrung, die gerade in Teilräumen mit Wasserknappheit ergriffen werden sollen, können bspw. die Aufforstung mit Laubwald, die Wiedervernässung bzw. Renaturierung von Mooren oder eine verbesserte Grabenbewirtschaftung umfassen. Weiterführende Hinweise enthält der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Regionale Grundwassernutzung im Klimawandel“ (RegWaKlim, 2016-2018), an dem der Regionale Planungsverband Vorpommern als Projektpartner beteiligt war.

7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

- (1) Die oberflächennahen Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide) sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern.
- (2) In Vorranggebieten Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 13) kommt der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben der Vorrang zu. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. **(Z)**
- (3) Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 14) sind Gebiete mit besonderen Funktionen für die Sicherung wirtschaftlich bedeutender Lagerstätten. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Beim Abbau von Rohstoffen und bei der Sicherung von Lagerstätten sind die Entwicklungsplanungen der Gemeinden zu beachten.
- (5) Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt sowie anderer Wirtschaftszweige möglichst geringgehalten werden. Vor allem beim Abbau im Nassschnitt sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Bergbauflächen sollen nach dem Abbau der Rohstoffe renaturiert oder rekultiviert und einer geeigneten Nutzung zugeführt werden.

Begründung

In der Region gibt es umfangreiche Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

Der Untergrundspeicher Moeckowberg bietet nach Aushöhlung des Salzstocks Möglichkeiten, durch die Speicherung von Gasen vorhandene und geplante überregionale Ferngasleitungen logistisch zu ergänzen. Die weitere Erkundung von Lagerstätten flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe ist für die Planungsregion von wirtschaftlicher Bedeutung.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Nutzungsansprüchen ist darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen wird. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) Nr. 7.3 (1) ist bestimmt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind. Fachliche Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2005 herausgegebene „Karte oberflächennaher Rohstoffe Mecklenburg-Vorpommern“ (KOR 50). Sie enthält umfangreiche Daten zur räumlichen Verteilung von Rohstoffen in Mecklenburg-Vorpommern. In vier Modulen werden Informationen über die geologische Verbreitung von Rohstoffen, die Bauwürdigkeit der Rohstoffe, die räumliche Verteilung vergebener Bergrechte und die Sicherungswürdigkeit von Lagerstätten, Vorkommen und Höffigkeitsgebieten dargestellt. Die Auswertung der KOR 50 für die Planungsregion Vorpommern ergibt für die einzelnen Rohstoffe folgende Situation:

Kiessand und Sand: Die Planungsregion verfügt über vergleichsweise wenige und insbesondere wenige umfangreiche Lagerstätten von Kiessand. Auch Vorkommen sind sehr begrenzt. Lagerstätten und Vorkommen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung deshalb grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen, soweit ihnen keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

In der Planungsregion sind lediglich drei Höffigkeitsgebiete vorhanden, die den Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 angehören. Überdies haben diese Gebiete nur einen relativ geringen Flächeninhalt (jeweils max. 50 ha). Dies bedeutet, dass in der Planungsregion in den letzten Jahren nur sehr wenige neue Lagerstätten erkundet werden konnten. Die drei Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 werden ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen.

Höffigkeitsgebiete der Sicherungswürdigkeitsklasse 3 sind in der Planungsregion sehr ungleichmäßig verteilt. Größere Verbreitung finden Gebiete dieser Sicherungswürdigkeitsklasse auf der Halbinsel Darß-Zingst, südöstlich von Barth, im Trebeltal, in den Nehrungen der Insel Rügen, im Sandergebiet südlich des Ziesebruchs, auf der Insel Usedom, im südlichen Teil des Landkreises Ostvorpommern, insbesondere jedoch im Bereich des Haffstausees der Ueckerländer Heide. Von einer regionalplanerischen Sicherung solcher Flächen wird aus mehreren Gründen abgesehen. Neben der regional weiten Verbreitung dieser Gebiete und der häufigen Belegung mit Schutzgebieten und/oder Wald besteht auch kein erkennbarer wirtschaftlicher Bedarf danach, diesen Gebieten eine größere Bedeutung für die Rohstoffsicherung beizumessen.

Höffigkeitsgebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 4 und 5 für Kiessand und Sand sind regionalplanerisch nicht relevant. Aufgrund ihres Erkundungsstandes, der regional weiten Verbreitung und ihres massenhaften Vorkommens können sie für die Rohstoffsicherung auf regionalplanerischer Ebene unberücksichtigt bleiben.

Ton: Tonlagerstätten und -vorkommen sind regional unregelmäßig verteilt. Der Flächeninhalt der Lagerstätten bzw. Vorkommen liegt in der Regel zwischen 30 und 100 ha. Derzeit befindet sich in der Planungsregion keine Tonlagerstätte im Abbau.

Höffige Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 befinden sich mit einer Ausnahme (Hinrichshagen, Landkreis Vorpommern-Greifswald) unmittelbar angrenzend an die Tonlagerstätten und -vorkommen.

Die Tonlagerstätten, Tonvorkommen sowie die Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung aufgenommen. Auch wenn derzeit kein aktueller Bedarf

für einen Abbau erkennbar ist, handelt es sich bei hochwertigen Tonlagerstätten um eine wertvolle wirtschaftliche Ressource, die bei der Flächennutzung berücksichtigt werden soll.

Kalk: Die Planungsregion verfügt über fünf Gebiete mit Kalken. Diese sind wie folgt verteilt: die Lagerstätten Promoisel, Wittenfelde und Goldberg/Lancken-Dubnitz (Landkreis Vorpommern-Rügen), ein höffiges Gebiet östlich der Ortslage Kröslin und die Lagerstätte Löcknitz-Mewegen (Landkreis Vorpommern-Greifswald). Derzeit genutzt werden die Lagerstätten Promoisel und Wittenfelde. Für den Abbau der Lagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz wurde 2005 ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen.

Torf: Die KOR 50 weist für die Planungsregion nur eine Lagerstätte für Torf auf. Diese befindet sich bei Bad Sülze (Landkreis Vorpommern-Rügen) und wird derzeit aufgrund eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes abgebaut.

Trotz der ausgedehnten Moorflächen gibt es keine weiteren Bergrechte oder bekannte Vorhaben zum Abbau von Torf.

Mit den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung für Kiessand und Sand werden in der Planungsregion ca. 391.000 kt gesichert. Die damit erreichte deutliche Überschreitung des regionalen Bedarfs ist aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll, weil:

- Bedarfsprognosen stets mit Unsicherheiten behaftet sind
- die Angaben der KOR 50 teilweise auf Schätzungen der Vorratssituation beruhen
- die Analyse nicht trennscharf zwischen Kiessand und Sand unterscheidet, so dass bei einer möglichen Reduktion der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung die Gefahr bestünde, qualitativ hochwertige Vorkommen gegenüber den mittleren Qualitäten zu vernachlässigen und
- der Abbau von Rohstofflagerstätten und -vorkommen standortgebunden ist und aufgrund seiner Immobilität in der Planung nicht wie andere Vorhaben räumlich variieren kann; daraus resultiert das Erfordernis, hochwertige Vorkommen gegen eine dauerhafte Nutzungskonkurrenz langfristiger zu schützen, als dies aus einer Bedarfsbetrachtung im Zeithorizont der Regionalplanung möglich ist

Abbildung 13: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)

Lagerstätten mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der „Karte oberflächennaher Rohstoffe (KOR 50)“ beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

Die mit zugelassenem Rahmenbetriebsplan versehene Kalklagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz entspricht diesem Kriterium und wird aufgrund ihrer regionalwirtschaftlichen Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Abbildung 14: Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)

Vorkommen mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der „Karte oberflächennaher Rohstoffe (KOR 50)“ beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung unterliegt noch keiner abschließenden Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung, weist aber insbesondere unter dem Blickwinkel einer langfristigen Sicherung abbauwürdiger Lagerstätten darauf hin, dass andere Planungen und Maßnahmen den Abbau der Lagerstätten möglicherweise kurzfristig, aber nicht andauernd be- oder verhindern sollen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung bedeutet nicht, dass bergbauliche Vorhaben außerhalb dieser Gebiete nicht zugelassen werden können.

Die beim Abbau von Rohstoffen im Tagebaubereich verursachten Einwirkungen und die bei der Verteilung der geförderten Rohstoffe auftretenden nachteiligen Wirkungen können Siedlungen, vor allem Wohngebiete, belasten, Land- und Forstwirtschaft durch Grundwassersenkungen, Bodenentzug und Nutzung der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Wege beeinträchtigen sowie den Belangen der Trinkwassersicherung und des Naturschutzes entgegenstehen.

Lärm, Luftschadstoff- und Staubemissionen, Flächenentzug sowie Verkehrsbelastung bleiben dabei auf die Betriebsdauer des Tagebaues beschränkt. Die möglichen Einwirkungen eines Tagebaues auf das Grundwasser sind in der Regel dauerhaft und verändern zumindest die lokalen Grundwasserverhältnisse durch den Anschnitt von Grundwasserleitern, die Beseitigung schützender Deckschichten, die Veränderung der Grundwasserfließrichtung, der Verdunstungsraten oder die Verwendung wassergefährdender Stoffe (Öle, Kraftstoffe). Bei der raumordnerischen Abwägung bergbaulicher Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten sind deshalb die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes der Schutzzone 3 besonders zu berücksichtigen.

Tagebaue sind stets mit umfangreichen Veränderungen des Naturhaushaltes verbunden. Sie verändern Biotopstrukturen und Bewirtschaftungsbedingungen auch für die Zeit nach dem Abbau. Eine möglichst zügige **Rekultivierung, Renaturierung** (ggf. in der Form der natürlichen Sukzession) oder die andersartige Nutzung der abgebauten Flächen kann die nachteiligen Veränderungen in der Landschaft zeitlich einschränken und die eintretenden Verluste sowohl für die nachnutzende Bewirtschaftung als auch für den Naturhaushalt mindern.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt können in einer Folgenutzung "Naturschutz" im aufgelassenen Tagebau bestehen (Sukzession).

Renaturierung umfasst dabei alle die Maßnahmen, welche geeignet sind, bestehende und zukünftige nachteilige Auswirkungen des ausgebeuteten Tagebaues auf den Naturhaushalt zu beseitigen und zu mindern. Unter Rekultivierung sind die Maßnahmen zu verstehen, die den Bereich eines ausgebeuteten Tagebaues wieder in einen solchen Zustand versetzen, dass eine wirtschaftliche Nutzung möglich wird. Eine erfolgreiche Rekultivierung beinhaltet zumindest teilweise auch renaturierende Maßnahmen.

Vorhaben der Rohstoffgewinnung können erhebliche Wirkungen auf Denkmale, insbesondere Bodendenkmale entfalten. Die gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes sind deshalb bei allen Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten zu beachten. Eine Kooperation mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden ist zu empfehlen.